



Protokoll

Landratssitzung vom 9. Mai 2018

Ort Stans, Landratssaal
Zeit 08.30 bis 12.15 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Vormittag

Anwesend: Landrat: 58 Ratsmitglieder
Regierungsrat: 7 Ratsmitglieder
Absolutes Mehr: 30 Stimmen
2/3 Mehr: 38 Stimmen
Entschuldigt: Landrat Erich von Holzen, Ennetbürgen
Landrat Dr. Ruedi Waser, Hergiswil

Nachmittag

Anwesend: Landrat: 55 Ratsmitglieder
Regierungsrat: 5 Ratsmitglieder
Absolutes Mehr: 28 Stimmen
2/3 Mehr: 36 Stimmen
Entschuldigt: Landrat Martin Zimmermann, Ennetbürgen
Landrat Erich von Holzen, Ennetbürgen
Landrat Dr. Ruedi Waser, Hergiswil
Landrat Philippe Banz, Hergiswil
Landrat Niklaus Reinhard, Hergiswil

Landesstatthalter Res Schmid
Regierungsrat Othmar Filliger

Vorsitz: Landratspräsidentin Michèle Blöchliger
Protokoll: Armin Eberli, Landratssekretär
Maggie Blättler, Sekretärin Staatskanzlei
Marion Trottmann, Sekretärin Staatskanzlei

Behandelte Geschäfte:

1	Tagesordnung; Genehmigung	1568
2	Protokoll der Landratssitzung vom 28. Februar 2018; Genehmigung	1568
3	Ersatzwahl eines Mitglieds des Kantonsgerichts	1568
4	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Kantonales Opferhilfegesetz, kOHG); 1. Lesung	1569
5	Teilrevision des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG); 1. Lesung	1571
6	Beschluss über die Bewilligung eines Objektkredites für den Kantonsanteil am Ersatzbau Süd des Waffenplatzes Wil bei Stans; Verabschiedung zuhanden der Volksabstimmung	1591
7	Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden (EWN)	1601
7.1	Jahresbericht und Jahresrechnung 2017; Genehmigung	1601
7.2	Wahl der Revisionsstelle	1603
8	Bericht zur periodischen Überprüfung der Eignerstrategie des Kantons zum Kantonalen Elektrizitätswerk Nidwalden; Kenntnisnahme	1604
9	Interpellation von Landrat Conrad Wagner, Stans, und Landrätin Ilona Cortese, Hergiswil, betreffend die Energiestrategie des Kantons Nidwalden	1605
10	Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2017 der Nidwaldner Sachversicherung; Genehmigung	1613
11	Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2017 des Nidwaldner Hilfsfonds; Genehmigung	1614
12	Interpellation von Landrat Josef Odermatt-Infanger, Ennetbürgen, betreffend Buslinie Ennetbürgen-Honegg – Bürgenstock Resort	1615
13	Einfaches Auskunftsbegehren von Landrat Otmar Odermatt, Wolfenschiessen, betreffend Förderung von emissionsmindernden Ausbringverfahren von flüssigen Hofdüngern	1620

Landratspräsidentin Michèle Blöchliger: Ich begrüsse Sie ganz herzlich, insbesondere unsere Gäste, zur heutigen Landratssitzung. Am Morgen und am Nachmittag wird je eine Schulklasse hier anwesend sein.

Wie einige von Ihnen wissen, gehe ich sehr gerne in Museen, insbesondere in Kunstmuseen. Und wie es so kommt, waren wir als Familie in einer schönen Stadt in den Ferien und ich sagte zu meinem Mann und unseren Kindern: "Hört, heute gehen wir in ein Museum!" Und Sie ahnen es schon – wahrscheinlich die Schüler hier auch –, die Begeisterungstürme blieben leider aus. Vielmehr hiess es: "Oh nein, so langweilig, alles verstaubte, alten Sachen oder Kunst auf der man nicht einmal etwas erkennen kann; solche Sachen interessieren uns nicht!"

Daraufhin war Überzeugungsarbeit angesagt: Nach reichlicher Argumentationszeit, einer Beschränkung der Zeit im Museum und mit der Aussicht auf ein feines Essen im Anschluss, konnte ich zumindest eine Grundmotivation erreichen, so dass wir doch noch ins Museum gefahren sind. Es handelte sich dabei um das Museum in Bath, England, wo wir die altrömischen Bäder, deren Konstruktion, Zweck usw. besichtigt haben, also etwas Bauliches, worunter man sich auch etwas vorstellen konnte. Und Wunder oh Wunder, nachdem wir einmal dort waren, die Audio Guides verteilt waren, gab es insbesondere bei unseren Zwillingen kein Halten mehr: Sie machten sich mit Begeisterung auf Erkundungstour. Und das ist es genau, wofür ein Museum steht, nämlich erleben, bewahren, erforschen, ausstellen.

Das Museum – das griechische Wort deutet es schon an – war in der Antike der Tempel für die Musen. Ein Ort, wo die Künste und die Wissenschaften ausgestellt wurden. Da wurden dann allerlei Seltsamkeiten auf dieser Erde gesammelt mit einem vornaturwissenschaftlichen Geist, damit die Menschen staunen und sehen konnten, wie Gottes Schöpfung so aussieht. Die Museen dienten damals der Zurschaustellung von Macht, sowohl von sakraler als auch später von höfischer Macht. Museen in der heutigen Zeit bleiben und werden attraktiv, wenn sie die neuen Medien integrieren, spezielle architektonische Räume dafür geschaffen werden, wie der Louvre mit den Glaspysramiden, die Tate Modern in London, das Guggenheim Museum in New York oder das Salzmagazin in Stans. In den letzten Jahren sind Museen wieder viel beliebter worden. Viele Städte führen Museumsnächte durch und es wurde auch ein Museumspass geschaffen.

Mein erstes Museum, das ich besucht habe, war das Kunstmuseum in Basel. Da war ich etwa acht Jahre alt. Ich mag mich nur an ein Bild von Pablo Picasso erinnern: 'Arlequin assis', der sitzende Harlequin. Ansonsten erinnere ich mich an nichts mehr, aber immerhin an ein Bild und auch noch an die feine Glacé, welches ich im Anschluss mit meinem Vater geniessen durfte. Und wem nun Kunstmuseen, historische oder naturkundliche Museen nicht zusagen – das soll sogar häufig vorkommen –, gibt es auch noch Designmuseen, Burgmuseen, technische Museen wie beispielsweise zum Bergbau, wie auch Weinmuseen oder Zigarrenmuseen, usw.

Ich bin überzeugt, ich konnte Sie für einen nächsten Museumsbesuch begeistern. Dabei ist ganz wichtig: weniger ist mehr. Man muss nicht das ganze Museum, jeden Raum, jedes Objekt betrachten; einfach nur so viel, wie die eigenen Sinne aufzunehmen vermögen. Das Erlebnis, der Dialog, die Erfahrungen zählen, welche idealerweise mit anderen geteilt werden, so dass Erinnerungen daraus entstehen. Deshalb: Am 13. Mai 2018 ist der internationale Museumstag unter dem Motto – und da werden die neuen Medien integriert – "Taggen, Sharen, Liken". Also, ein Besuch zum Beispiel im Salzmagazin in der Ausstellung "Luftseilbahnglück" oder in einem anderen Nidwaldner Museum tut gut.

Orientierung über parlamentarische Vorstösse:

1. Die Kleine Anfrage von Landrat Stefan Bosshard, Oberdorf, betreffend "Postauto-skandal" wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 232 vom 17. April 2018 beantwortet.

Kleine Anfragen werden im Ratsplenum nicht behandelt.

Folgende parlamentarische Vorstösse wurden neu eingereicht:

1. Landrat Otmar Odermatt, Wolfenschiessen, hat mit Eingabe vom 29. März 2018 ein Einfaches Auskunftsbegehren betreffend Förderung von emissionsmindernden Ausbringverfahren von flüssigen Hofdüngern eingereicht.
2. Die Aufsichtskommission hat mit Eingabe vom 25. April 2018 ein Postulat zur Überprüfung der Grundbuchgebühren eingereicht.

Das Landratsbüro hat die Vorstösse geprüft und dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen. Die mündliche Beantwortung des Einfachen Auskunftsbegehrens von Landrat Otmar Odermatt erfolgt an der heutigen Sitzung.

Ich erkläre die heutige Sitzung offiziell als eröffnet.

1 Tagesordnung; Genehmigung

Landratspräsidentin Michèle Blöchliger: Ich stelle fest, dass die heutige Landratssitzung rechtzeitig im Amtsblatt angezeigt worden ist und die Geschäftsunterlagen termingerecht den Mitgliedern des Landrates zugestellt wurden. Das Landratsbüro hat die Traktandenliste mit der Interpellation betreffend die Energiestrategie des Kantons Nidwalden ergänzt.

Das Wort wird nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 56 Stimmen: Die ergänzte Traktandenliste wird genehmigt.

2 Protokoll der Landratssitzung vom 28. Februar 2018; Genehmigung

Landratspräsidentin Michèle Blöchliger: Ich stelle das Protokoll der Sitzung vom 28. Februar 2018 zur Diskussion.

Das Wort wird nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst einstimmig mit 57 Stimmen: Das Protokoll der Landratssitzung vom 28. Februar 2018 wird genehmigt.

3 Ersatzwahl eines Mitglieds des Kantonsgerichts

1. Landratsvizepräsident Ruedi Waser: Der Landrat hat am 13. Dezember 2017 den vorzeitigen Rücktritt von Kantonsrichterin Annette Kaletta Gehrig genehmigt. Gestützt auf die Absichtserklärung vom 4. Dezember 2014 betreffend die Zusammensetzung der Gerichte ist das vakante Mandat wieder durch eine Vertretung der SVP zu besetzen. Die SVP schlägt dem Landrat Frau Monika Hübscher-Bucher zur Wahl als Mitglied des Kantonsgerichts vor.

Das Landratsbüro hat gemeinsam mit der Justizkommission am 22. Februar 2018 ein persönliches Gespräch mit der vorgeschlagenen Kandidatin geführt und konnte sich davon überzeugen, dass sie die Anforderungen an ein Mitglied des Kantonsgerichts erfüllt. Der Lebenslauf ist Ihnen mit den Landratsakten zugestellt worden. Ich setze voraus, dass Ihnen dessen Inhalt bekannt ist.

Das Landratsbüro beantragt dem Landrat, Frau Monika Hübscher-Bucher aus Ennetbürgen als Mitglied des Kantonsgerichts für den Rest der Amtsdauer bis Ende Juni 2020 zu wählen.

Die Diskussion zum Wahlvorschlag wird nicht verlangt.

Abstimmung

Der Landrat beschliesst einstimmig mit 57 Stimmen: Als Mitglied des Kantonsgerichts für den Rest der Amtsdauer 2016-2020 wird Frau Monika Hübscher, Ennetbürgen, gewählt.

Landratspräsidentin Michèle Blöchliger: Frau Hübscher, welche hier anwesend ist, gratuliere ich zu dieser Wahl.

4 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Kantonales Opferhilfegesetz, kOHG); 1. Lesung

Eintretensdiskussion

Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser: "Bund und Kantone sorgen dafür, dass Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Unversehrtheit beeinträchtigt worden sind, Hilfe erhalten und angemessen entschädigt werden, wenn sie durch die Straftat in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten." So lautet unser Verfassungsauftrag, der seinen Ursprung in der sogenannten Beobachterinitiative hat, die am 2. Dezember 1984 mit 81% Ja-Stimmen angenommen wurde. In der Folge hat der Bund Opferhilfegesetz und -Verordnung erlassen, welche regeln, auf welche Hilfe die Opfer Anspruch haben. Also: Beratung, Soforthilfe und längerfristige Hilfe, Entschädigung sowie Genugtuung. Die Kantone sind für den Vollzug zuständig und müssen vor allem organisieren, welche Stellen diese Beratung und Hilfe erbringt.

Die heute vorliegende Gesetzesrevision will diese organisatorischen Bestimmungen an die heutige Zeit anpassen und modernisieren. Auf den ersten Blick wird sich mit dieser Revision nicht viel ändern. In der Umsetzung der neuen kantonalen Gesetzgebung sollen dann aber die Zuständigkeiten entflechtet werden, damit die bundesrechtlichen Vorgaben an eine "fachlich selbständige" und "unabhängige" Beratungsstelle erfüllt werden können. Die heutige Nidwaldner Beratungsstelle, welche im Amt für Justiz angesiedelt ist, erfüllt diese Anforderungen nicht in allen Teilen. Geplant ist, die innerkantonale Zuständigkeit für die Beratungsstelle der Gesundheits- und Sozialdirektion – konkret dem Sozialamt – zu übertragen. Die Dienstleistung soll dann aber vom Kanton Luzern erbracht werden, welcher diese aufgrund der höheren Fallzahlen effizienter und professioneller erbringen kann. Sowohl in der Vernehmlassung als auch in den Beratungen in den Kommissionen ist das Gesetz auf viel Sympathie gestossen, weshalb ich Sie bitte, dieses heute so zu verabschieden.

Landrätin Thérèse Rotzer, Vertreterin der Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS): Die Kommission SJS hat die Vorlage an ihrer Sitzung vom 15. März 2018 in Anwesenheit von Frau Regierungsrätin Karin Kayser und dem Vorsteher des Sozialamtes Nidwalden Ruedi Meyer beraten. Ich kann es vorwegnehmen: Die Vorlage gab in unserer Kommission nicht viel zu diskutieren. Wie Ihnen bereits Frau Regierungsrätin Karin Kayser dargelegt hat, ist das Opferhilfegesetz in Nidwalden bisher unbefriedigend umgesetzt worden. Die wesentlichste Änderung der vorliegenden Revision betrifft die Zuständigkeit für die Beratung von Opfern. Das Bundesgesetz verpflichtet die Kantone, dafür zu sorgen, dass für die Beratung von Opfern Beratungsstellen zur Verfügung stehen. Damit haben die Opfer von Straftaten eine Anlaufstelle, wo sie individuell beraten werden, bevor sie allenfalls Strafanzeige oder Zivilklage gegen die Täter einreichen.

In Nidwalden war bisher das Amt für Justiz für die Erstberatung von Opfern zuständig. Das gleiche Amt und die gleiche Person war aber auch zuständig für Entscheide im Zusammenhang mit Entschädigungen und Kostengutsprachen an die Opfer. Dieselbe Person hatte somit im gleichen Fall in verschiedenen Funktionen zu tun. Das ist nicht ganz unproblematisch und kann im Einzelfall zu Interessenkollisionen führen. Neu soll deshalb die Beratungsstelle ausgegliedert werden. Das Amt für Justiz bleibt jedoch weiterhin zuständig für alle Entscheide im Zusammenhang mit dem Opferhilfegesetz bzw. für Kostengutsprachen und die Gutheissung von Gesuchen für Entschädigungen.

Für die Beratung will der Kanton Nidwalden mit dem Kanton Luzern eine Leistungsvereinbarung abschliessen, so dass diese Beratungen in Zukunft auch für die Bevölkerung von Nidwalden in Luzern angeboten werden. Angesichts der eher geringen Anzahl Fälle in Nidwalden macht es keinen Sinn, wenn wir in Nidwalden eine eigene Beratungsstelle aufbauen. Deshalb ist die Kommission SJS der Meinung, dass die Lösung mit einer Leis-

tungsvereinbarung mit dem Kanton Luzern die beste Variante ist. Die Kommission SJS beantragt daher einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und dem Gesetz zuzustimmen.

Landrat Urs Amstad, Vertreter der SVP-Fraktion: Die SVP-Fraktion hat am letzten Mittwoch dieses Gesetz ebenfalls eingehend beraten. Auch bei uns hat die Gesetzesvorlage zu keinen Diskussionen geführt. Wir sind somit für Eintreten und Zustimmung.

Landrat Joseph Niederberger, Vertreter der CVP-Fraktion: Beim Opferhilfegesetz geht es ja darum, dass die Kantone die Zuständigkeiten regeln und dass sie verpflichtet sind, das Angebot zur Verfügung zu stellen, dass Opfer – und allenfalls die Angehörigen von Opfern – die Hilfeleistungen gemäss Bundesgesetz erhalten.

Seit Jahren hat diese Aufgabe das Amt für Justiz interimistisch übernommen. Neu – und das ist das Herzstück der Vorlage – will der Regierungsrat mit dem Kanton Luzern eine Leistungsvereinbarung abschliessen. Luzern hat viel mehr Fallzahlen und bei der Beratungsstelle in Luzern ist sehr viel Fachwissen und Erfahrung vorhanden, und auch personell haben sie mehr Ressourcen zur Verfügung als wir. Deshalb erachtet es die CVP als sinnvoll, dass wir die Zusammenarbeit mit Luzern suchen. Bei der Opferhilfe-Beratung ist es wichtig, dass diese von Leuten mit Erfahrung getätigt werden. Das ist sehr diffizil, weil gemäss Opferhilfegesetz nur Leute davon "profitieren" sollen, welche Opfer von schwerwiegenden Straftaten geworden sind.

Auch wenn wir eine Leistungsvereinbarung mit Luzern abschliessen werden: Wir geben das Heft nicht komplett aus der Hand. Die Aufsicht verbleibt weiterhin bei der Justiz- und Sicherheitsdirektion. Der Regierungsrat legt zudem den Kostenrahmen fest. Wir geben also keinen finanziellen Freipass nach Luzern. Wir können auch davon ausgehen – das ist ein weiteres Ziel der Vorlage –, dass in Zukunft Regressforderungen gegenüber von Straftäterinnen und Straftätern besser geltend gemacht werden können. Wenn nämlich die personellen Ressourcen und das entsprechende Know-how nicht vorhanden ist, wird es sicher schwieriger, Regresszahlungen einzufordern.

Wir dürfen nicht vergessen, dass es sich hier um Opfer von Straftaten handelt, denen wir helfen. Wir erachten das als einen Akt der Solidarität zwischen der Gemeinschaft und den Opfern von schwerwiegenden Straftaten. Die CVP-Fraktion befürwortet deshalb einstimmig diese Gesetzesvorlage.

Landrat Karl Tschopp, Vertreter der FDP-Fraktion: An der Fraktionssitzung vom 2. Mai 2018 hat die FDP-Fraktion diese Gesetzesvorlage besprochen, beraten und praktisch ohne Diskussion verabschiedet. Es liegen eigentlich schon alle wesentlichen Punkte schriftlich vor oder wurden heute bereits vorgetragen, die für eine Zustimmung zu dieser Gesetzesvorlage sprechen. Dass die Opferberatung organisatorisch neu beim Sozialamt und nicht mehr beim Amt für Justiz angesiedelt wird, ist auch von der FDP positiv aufgenommen worden. Für die effektive Leistungserbringung soll die Zusammenarbeit mit dem Kanton Luzern intensiviert werden. Auch das ist eine gute Idee, die man weiterverfolgen und in einer Leistungsvereinbarung festhalten soll. Weil es bei dieser Gesetzesvorlage um eine Totalrevision geht, hat das zur Folge, dass die altrechtliche landrätliche Opferhilfeverordnung vom 1. Dezember 1993 nun endlich aufgehoben werden kann. Zusammengefasst ist es also eine gute und kurze Vorlage, welche die Zuständigkeit auf Stufe Kanton teilweise neu regelt. Mehr kann das kantonale Gesetz nicht tun, weil das eidgenössische Opferhilfegesetz, welches im Übrigen per 1. Januar 2009 auch totalrevidiert worden ist, direkt anwendbar ist. Materielle kantonale Ausführungsbestimmungen sind also nicht notwendig. Folgerichtig beantragt Ihnen auch die FDP-Fraktion, auf die vorliegende Gesetzesvorlage einzutreten und das neue Gesetz unverändert in 1. Lesung gutzuheissen.

Landrat Thomas Wallimann, Vertreter der Grüne-SP-Fraktion: Auch in unserer Fraktion haben wir das Opferhilfegesetz diskutiert und haben das problemlos verabschiedet. Es

ist wichtig – und das zeigt sich in dieser Gesetzesvorlage relativ gut –, dass sich das Wohl der Menschen daran misst, wie es jenen geht, denen es am schlechtesten geht. Es ist sehr gut, dass wir bei dieser Gesetzesrevision sehen, dass der Umgang mit Menschen, welche in einer schwächeren Position stehen, weil sie Opfer von Straftaten wurden, nicht allein davon abhängt, ob sie vis-à-vis jemanden mit Einfühlungsvermögen oder Verständnis haben, sondern, dass es auch strukturell geregelt ist, da es sehr schnell auch zu einer Überforderung des Beraters führen kann. Insbesondere dann, wenn er "mehrere Hüte trägt" und mit Opfern von Straftaten zu tun hat, wie wir das bislang bei uns hatten. Einerseits mussten sie Opfer beraten, also quasi die Position des Opfers stärken, wenn es aber darum ging, Gelder zu sprechen, mussten sie diesbezüglich durchaus auch eine kritische Position einnehmen, auf eine gewisse Distanz gehen und allenfalls auch ein Opfer diesbezüglich enttäuschen. Für eine solche Person ist es alles andere als einfach, mehrere Hüte zu tragen. In diesem Sinne ist eine Entflechtung der Zuständigkeiten nicht nur ein Gebot der Gerechtigkeit der betroffenen Opfer, nämlich kompetente Hilfe zu erhalten, sondern auch ein Gebot jenen gegenüber, die den Staat vertreten, damit diese nicht überfordert werden durch sich überschneidende Verantwortlichkeiten.

Wir sind deshalb sehr glücklich, dass der Kanton Nidwalden erkannt hat, dass er aufgrund seiner Grösse ab und zu auch an seine Grenzen stösst, um solche Gerechtigkeitsforderungen einzulösen. Wir begrüssen demzufolge die Zusammenarbeit mit dem Kanton Luzern, welcher über die geforderten Strukturen verfügt, damit die gesetzlichen Anforderungen eingelöst werden können. In diesem Sinne ist auch von unserer Seite kein Widerstand gegen das vorliegende Gesetz vorhanden, sondern wir werden diesem zustimmen.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Die Detailberatung erfolgt ohne Wortbegehren.

Schlussabstimmung

Der Landrat beschliesst einstimmig mit 57 Stimmen: Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Kantonales Opferhilfegesetz, KOHG) wird in 1. Lesung beschlossen.

5 Teilrevision des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG); 1. Lesung

Eintretensdiskussion

Baudirektor Josef Niederberger: Das totalrevidierte Planungs- und Baugesetz ist nur teilweise in Kraft. Nun wurde es vor der endgültigen Inkraftsetzung bereits einer Teilrevision unterzogen. Während gut einem Jahr haben Architekten, Juristen, Vertretungen aller Gemeinden und diverse Personen der Baudirektion für diese Teilrevision gearbeitet. Der Regierungsrat hat am 17. Oktober 2017 auf Antrag der Baudirektion den Bericht und den Entwurf zur Teilrevision des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet. Die Vernehmlassung dauerte vom Oktober bis Ende 2017. Es sind 33 Stellungnahmen eingegangen. Die Anpassungen des Planungs- und Baugesetzes werden grossmehrheitlich begrüsst.

An der Aufteilung der Überbauungsziffer (ÜZ) wird festgehalten. Neu gibt es unterirdische Bauten, Unterniveau-Bauten, Bauten mit einer Höhe bis höchstens 4.50 m sowie Hauptbauten.

Neu soll der Grenzabstand für Nebenbauten 3 m und für Hauptbauten ein Drittel der zonen gemässen Gesamthöhe betragen.

Die Breite, auf welcher Hauseingänge und Garageneinfahrten bei unterirdischen Bauten und Unterniveaubauten sichtbar sein dürfen, ist auf 6 m erhöht worden.

Die Ausnahmen, welche Gebäudeteile aus der Hülle ragen dürfen, sind nebst Kaminen, technischen Dachaufbauten und Dachvorsprüngen, mit Vordächern erweitert worden. Das ist eine Bestimmung, die sehr viel zu diskutieren gibt.

In ihren Bau- und Zonenreglementen können die Gemeinden neu auch Bestimmungen zur Farbgebung erlassen. Dies ist ebenfalls eine umstrittene Bestimmung.

Die Umsetzungsfrist für die Gemeinden ist vom 1. Januar 2021 auf den 1. Januar 2023 verlängert worden.

Die in der Vernehmlassung beantragte ersatzlose Streichung des Gewässerraumabstandes wurde zurückgestellt. Der Gewässerraumabstand kann nämlich nicht unbesehen gestrichen werden. Wir werden das dem Landrat separat zur Beratung unterbreiten. Auf einzelne Artikel werde ich während der Lesung eingehen.

Landrat Daniel Niederberger, Vertreter der Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL) und als Vertreter der Grüne-SP-Fraktion: Die Kommission BUL hat an einer ersten Sitzung vom 26. März 2018 und an einer zweiten Sitzung vom 16. April 2018 die Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes beraten. Den Kommissionsmitgliedern sind Baudirektor Josef Niederberger, Gesetzesredaktor Christian Blunsi, Direktionssekretärin Milena Bächler, der Vorsteher des Amtes für Gefahrenmanagement, Viktor Schmidiger, und der Vorsteher des Amtes für Raumentwicklung, Markus Gammetter, zu Frage- und Unklarheitenbeantwortung und zu Präzisierungen zur Verfügung gestanden.

Obschon ich im Frühjahr 2014 noch nicht Mitglied des Landrates gewesen bin, erlaube ich mir einen kurzen Rückblick. Insbesondere für jene Landräte, für die diese Legislatur auch die erste ist. In der Zeitspanne vom 13. Dezember 2013 und 13. Februar 2014 haben fünf BUL-Sitzungen zur Totalrevision des neuen Planungs- und Baugesetzes stattgefunden. Das mittlerweile nur teilweise in Kraft gesetzte totalrevidierte Baugesetz ist dann in zweiter Lesung am 21. Mai 2014, also fast auf den Tag genau vor vier Jahren, hier in diesem Saal zur Umsetzung verabschiedet worden.

Vor vier Jahren ist man im besten Wissen und Gewissen davon ausgegangen, dass die Abkehr von der Ausnützungsziffer hin zur Überbauungsziffer und somit zum Hüllenmodell umgesetzt werden kann. Die ersten zwei, drei Gemeinden haben sich frohen Mutes an die Umsetzung gemacht und siehe da: Wie bei fast jedem Prototyp, sind auch hier ziemlich schnell erste Kinderkrankheiten aufgetaucht. Die jetzt vorliegende Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes versucht, diese Kinderkrankheiten auszumerzen.

Der jetzt vorliegenden Gesetzesteilrevision ist zu Gute zu halten, dass dabei von allem Anfang an eine Arbeitsgruppe mit allen relevanten Playern mit einbezogen wurden. Auch Testplanungen wurden in Auftrag gegeben. Das von dieser Gruppe ausgearbeitete Produkt ist dann von 28 Teilnehmern in 33 Stellungnahmen vernehmlasst worden. Keiner der 28 Vernehmlassungsteilnehmer lehnt die Anpassungen kategorisch ab.

Die Kommission BUL anerkennt und würdigt diesen Prozess. Insbesondere wenn man sich vergegenwärtigt, dass mit jeder Total- oder Teilrevision des Baugesetzes unserem Kanton für Jahre ein – im wahrsten Sinn des Wortes – in Stein gemeisseltes Gesicht gegeben wird. Ein Erscheinungsbild, das nachträglich nicht mit einfachen kosmetischen Mitteln verbessert werden kann. Auch wir lehnen dieses Gesetz nicht kategorisch ab. Einige Gesetzesartikel sind jedoch durchaus in unserer Kommission kontrovers diskutiert worden. Jene Artikel, zu welchen die Kommission Anträge stellen wird, werden genauer in

der Lesung erläutert. Ich nehme nur kurz zu jenen Artikeln Stellung, welche allenfalls noch kommen werden, die hier nicht aufgeschrieben sind:

Artikel 16 umschreibt ein Instrument, mit welchem die Gemeinden in ihren Bau- und Zonenreglementen Bestimmungen zur Gestaltung von Bauten hinsichtlich Materialisierung und Farbe aufnehmen können. Die Kommissionsmehrheit erachtet dieses Instrument gerade als Kann-Formulierung sinnvoll.

Anlass zu Diskussionen hat auch das Thema "bestehende Gestaltungspläne" gegeben. Dass alle Gestaltungspläne, wie in Artikel 42a umschrieben, durch die Gemeinden bei der Bau- und Zonenplanrevision überprüft werden müssen und im Einzelfall, wenn es sinnvoll ist, aufgehoben werden, nimmt die Kommission zur Kenntnis.

Weiter hat die Kommission diskutiert, ob der Planungs- und Kostenaufwand für Bauherrschaften, um bestehende Gestaltungspläne abzuändern, nicht so erheblich wird, dass Gestaltungspläne auf immer und ewig nicht mehr abgeändert werden. Zu diesem Gesetzesartikel 177a wird es vermutlich einen Antrag geben, welcher jedoch an den beiden Sitzungen noch nicht vorlag, so dass wir in der Kommission nicht darüber abstimmen konnten.

Fragen und Bedenken bezüglich Gewässerräume und Abflusswegzonen hat der Vorsteher für Gefahrenmanagement den Kommissionsmitgliedern beantwortet und im Detail mit Bestimmungen aus dem Bundesgesetz erörtert, so dass hier kein Anpassungs- oder Änderungsbedarf aus Sicht der Kommission BUL besteht. Wie bereits erwähnt wurde, sind diese Artikel zurückgestellt worden.

Bei den Artikeln 110 und 111, welche die Grenzabstände regeln, folgt die Kommission dem regierungsrätlichen Vorschlag der zonenmässigen Gesamthöhe. Dies im Wissen, dass ein anderer Vorschlag in die Vernehmlassung gegeben wurde, nämlich die Berechnung des Grenzabstandes nach effektiv erstellter Höhe der Baute. Die Kommission ist der Meinung, dass es Argumente für und Argumente gegen die jetzt vorliegende Lösung gibt und meint, dass sich die Umsetzung von der neuen Berechnungsart in der Praxis weisen müsse.

Da für die Möglichkeit eines Verzichts für einfache Bauvorhaben, wie unter Artikel 154 umschrieben, kein Antrag vorgelegen hat, konnte die Kommission dazu keinen Entscheid fällen. Eine gewisse Sympathie für dieses Ansinnen konnte ich in der Luft vom obersten Geschoss des Postgebäudes aber durchaus feststellen. Diesbezüglich wird ein Kommissionsmitglied in der Lesung Antrag stellen.

Abschliessend kann man sagen, dass bei der Kommission BUL noch ein wenig mehr Lust als Frust in der Erwartungshaltung über das teilrevidierte Baugesetz und dem damit verbundenen Systemwechsel zum Hüllenmodell spürbar ist und wir gespannt die ersten Erfahrungen bei der Umsetzung verfolgen werden. Und aus der Erkenntnis, dass nicht alle Eventualitäten und Konsequenzen bis zum letzten Detail absehbar sind, beantragt die Kommission BUL dem Rat, auf das Geschäft einzutreten und der Gesetzesvorlage in 1. Lesung zuzustimmen.

Gerne gebe ich noch die Meinung der Grüne-SP-Fraktion kund: Die Systemänderung, welches das Hüllenmodell mit sich bringt, bedingt viele neue Gesetzesartikel. Viele, wenn nicht sogar die meisten Gesetzesartikel, stehen in Abhängigkeit mit anderen. Einzelne Artikel jetzt abzuändern birgt die Gefahr, die Systematik der neuen Berechnungs- und Anwendungsmechanismen zu verwässern. Auch wir Grüne- und SP-ler anerkennen die Vorgehensweise, nämlich mit der Ausarbeitung der vorliegenden Teilrevision im Planungs- und Baugesetz sowohl die Vollzugs-, wie auch die Anwenderseite von allem Anfang mit

im Boot gehabt zu haben. Es kann davon ausgegangen werden, dass das Gesetz als Ganzes in Bezug auf das Hüllenmodell stimmt.

Im Weiteren stellen wir befriedigt fest, dass dem Willen der inneren Verdichtung innerhalb der Siedlungsgebiete mit dieser Teilrevision Rechnung getragen wird. Diesen Umstand sehen wir als Beitrag gegen die Zersiedelung.

Was uns und zwei andere Vernehmlassungsteilnehmer weniger erfreut, ist der Umstand, dass neu Unterniveaubauten bis 1.5 m über das massgebliche Terrain – das hiess vorher "gewachsenes Terrain" – erstellt werden dürfen. Man stelle sich einmal vor: Zwei benachbarte Grundstücksbesitzer nutzen das voll aus und bauen bis 2 m an die Grenze, also 2 plus 2 m. Das von der Norm geforderte Gelände wird nicht als Lebhag oder transparent, sondern intransparent gemacht. So entstehen ungewollte Canyons von 2.5 m Höhe. Da wir ohne Unterstützung durch die anderen Parteien mit einem entsprechenden Antrag vermutlich scheitern würden, verzichten wir in der 1. Lesung auf einen entsprechenden Antrag. Danke für die Aufmerksamkeit. Wir von der Grüne-SP-Fraktion sind selbstverständlich auch für Eintreten.

Landrat Niklaus Reinhard, Vertreter der FDP-Fraktion: 15 Jahre sind genug, oder? Vor 15 Jahren hat der damalige Baudirektor Beat Tschümperlin eine Arbeitsgruppe beauftragt, sich der Teilrevision des Baugesetzes anzunehmen. Diese Teilrevision ist dann vom Nidwaldner Stimmvolk in einer Referendumsabstimmung 2008 versenkt worden. Im Jahr 2010 erfolgte dann der Neustart, wie wir das gehört haben. Also: 2010 haben wir uns auf die Fahne geschrieben, dass das Gesetz möglichst einfach handhabbar und auf möglichst wenige Artikel beschränkt werden soll. In der Umsetzung haben wir aber feststellen müssen, dass sich Komplexes nicht einfach regeln lässt und dass Entscheidungen am grünen Tisch, theoretisch fundiert belegt, oft nichts mit der Realität zu tun haben.

Das Baugesetz regelt nicht mehr und nicht weniger als wie wir unsere Dörfer gestalten wollen und welche gesetzlichen Mittel uns dazu zur Verfügung stehen sollen. Das vorliegende Gesetz betritt in vielerlei Hinsicht Neuland; die Umsetzung ist vielfach nicht erprobt. Alleine die Debatte um den Artikel 177a (Gestaltungspläne) zeigt die Schwierigkeiten auf, die das neue Gesetz mit sich bringt. Niemand konnte und kann mir sagen, wie sich das in der Umsetzung auswirken wird. Ich habe deshalb sogar einen Blick über die Grenzen gewagt und in Luzern nachgefragt. Die Frau vom Rechtsdienst meinte, dass ich ihr damit eine der schwierigsten Frage gestellt hätte. Die Luzerner haben dafür ein elfseitiges Dokument erstellt, das den Gemeinden bei der Umsetzung helfen soll. Die Quintessenz davon ist nicht, dass wir den Löffel ins Korn werfen – oder wie das heisst. Die Quintessenz ist, dass der Kern in der Umsetzung dieses Baugesetzes liegt, nachdem wir dieses genehmigt haben. Es ist eminent wichtig, dass der Kanton / die Baudirektion zusammen – ich unterstreiche das dreifach – mit den Gemeinden die entsprechenden Grundlagen erarbeitet, wie beispielsweise das elfseitige Papier der Luzerner, damit die nachgehende Umsetzung möglichst friktionslos erfolgen kann.

Die Mitglieder der Liberalen Fraktion sind der Meinung, dass wir mit der von der BUL bereinigten Variante auf dem richtigen Weg sind und unterstützen die Hauptanträge der BUL und sind selbstredend auch für Eintreten. Wie bereits gesagt, werden wir beim sagemunwobenen Artikel 177a einen Antrag stellen.

Landrat Armin Odermatt, Vertreter der SVP-Fraktion: Die SVP-Fraktion hat an ihrer letzten Fraktionssitzung intensiv die Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes beraten. Am 21. Mai 2014 – also vor fast genau vier Jahren – haben wir hier im Landrat dem neuen Planungs- und Baugesetz zugestimmt. Obwohl die Gemeinden damals Kritik am Zeitplan übten, dachten wir hier im Saal, dass es schon gut werde und haben den Versprechungen des damaligen Baudirektors Glauben geschenkt. Heute, vier Jahre später, müssen wir leider feststellen, dass sich unsere Hoffnungen von damals in Luft aufgelöst ha-

ben. Ich kann mich an kein Gesetz erinnern, bei welchem wir eine Teilrevision machen mussten, bevor das ganze Gesetz überhaupt in Kraft getreten ist. Eigentlich sollte das Baugesetz von damals am 1. Januar 2019 rechtsgültig sein. Heute wissen wir, wenn alles gut geht, dass das neue Baugesetz spätestens am 21. Januar 2023 in Kraft treten wird. Mit dieser Verschiebung machen wir und der Kanton nicht gerade die beste Figur.

Doch die Frage ist: Haben wir nun vier Jahre verloren oder sind wir in den letzten vier Jahren intelligenter geworden? Ich weiss es nicht! Ich weiss nur, wenn wir das Rad der Zeit nochmals zurückdrehen könnten, dass wir heute wahrscheinlich nicht mehr über das Hüllenmodell sprechen würden. Ich bin fast der Überzeugung, dass wir mit den Erkenntnissen von heute, nicht mehr diesem Berechnungsmodell zustimmen würden. Aber der Weg ist geebnet; wir schauen vorwärts und probieren zu retten, was noch zu retten ist. Zumindest hat man etwas gelernt und ist auf die Antworten der Vernehmlassungsteilnehmer eingegangen und hat noch ein paar weitere Artikel angepasst. Trotzdem werden wir in der Lesung ein paar Änderungsanträge stellen. Die SVP-Fraktion ist für Eintreten und Zustimmung zu diesem Gesetz.

Landrat René Wallimann, Vertreter der CVP-Fraktion: Auch die CVP-Fraktion hat am letzten Mittwoch das neue Planungs- und Baugesetz besprochen. Das alte Baugesetz, welches auf Geschossanzahl und Ausnützungsziffer ausgerichtet war, wurde vor gut drei Jahren durch ein neues System, dem sogenannten Hüllenmodell, ersetzt bzw. teilweise ersetzt. Neu sind die Gebäudehöhe, die Grenzabstände und eine Überbauungsziffer definiert. Bei der Umsetzung zeigten sich aber unlösbare Probleme und so stehen wir heute vor einer grossen Revision des Planungs- und Baugesetzes.

Das Baugesetz prägt stark die Bauten im Kanton. Jede Änderung oder Anpassung lässt die Neubauten anders erscheinen. Umso wichtiger findet es die Fraktion, dass eine Vielfalt von Gebäudeformen die Landschaft in Nidwalden bereichern sollen bzw. man nicht – wie die Nidwaldner Zeitung von gestern geschrieben hat – nur "Schuhschachteln" haben möchte. Deshalb unterstützt die Fraktion die Anträge der Kommission BUL, welche bei der Detailberatung bei den Artikeln 2, 3 und 102 vorgesehen sind. Vorstehende Gebäudeteile dürfen damit aus der Hülle vorstehen, also Balkone sowie Erker. So kann verhindert werden, dass es nur noch Kubus förmige Bauten in unserem Kanton gibt, die aussehen wie "Schuhschachteln mit Löchern", also Loggias, wie diese inliegenden Balkone heute genannt werden.

Dass die Gemeinden bei wichtigen Punkten mitreden können, ist der Fraktion ebenfalls sehr wichtig. Oft macht es Sinn, dass über Farben und Materialisierung von Gebäuden und Fassaden eine schützende Hand gehalten wird, damit nicht abartige oder stark störende Resultate entstehen. Darum sagen wir Nein zum Minderheitsantrag der BUL bei Art. 16.

Ebenfalls unterstützen wir den Minderheitsantrag zu Art. 124 grossmehrheitlich nicht. Eine gesetzliche Bestimmung zum Erstellen von Abstellplätzen für Fahrräder ist nicht notwendig. Das regelt sich von selbst, wenn in Zukunft Wohnungen gut vermietet werden wollen.

Bei Art. 154 unterstützt die CVP-Fraktion den Antrag von Armin Odermatt. Die Gemeinden sollen die Möglichkeit erhalten, bei einfache Bauvorhaben auf die öffentliche Ausschreibung zu verzichten. Ob es für den Bauherrn einfacher ist, die Unterschrift der betroffenen Anwohner einzuholen, soll dieser selber entscheiden können. Oft ist die Ausschreibung im Amtsblatt, welches von vielen Nidwaldnerinnen und Nidwaldner nicht regelmässig gelesen wird, der einfachere Weg zum Ziel zu kommen. Vielleicht hat man ja Glück und der „Lieblingsnachbar“ sieht die Ausschreibung nicht, oder ist gerade in den Ferien.

Bei Artikel 177a wird die CVP-Fraktion einen Änderungsantrag zur Variante des Regierungsrates vorbringen. Diesbezüglich werde ich mich bei der Lesung wieder melden. Dasselbe gilt für Artikel 177b Abs. 1 Ziff. 2.

Abschliessend ist die Fraktion einstimmig für die Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes und möchte dem Regierungsrat und den Mitarbeitern vom Breitenhaus sowie allen anderen Beteiligten danken, dass sie in relativ kurzer Zeit diese wichtige Überarbeitung durchgezogen haben. Es wird Zeit, dass das Hüllenmodell eingeführt wird und die Planer im Kanton wieder wissen, was gebaut werden darf.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Die Detailberatung nimmt folgenden Verlauf:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 2 Abs. 2 Ziff. 7a, Begriffe / 1. Grundsatz

Landrat Daniel Niederberger: Die Kommission BUL beantragt, Artikel 2 in Absatz 2 mit einer Ziffer 7a wie vorliegend zu ergänzen:

²Für die kantonale und die kommunale Planungs- und Baugesetzgebung sind die folgenden Begriffe des Anhangs 1 der IVHB anwendbar:

...

7a. vorspringende Gebäudeteile (Ziff. 3.4):

Um diesen Antrag bzw. Artikel zu begründen, muss ich ein bisschen vorgreifen: Im nachfolgenden Artikel 3 wird nämlich die Kommission den Antrag stellen, diesen Artikel mit einem Absatz 4 zu ergänzen, und zwar mit folgendem Wortlaut:

"Vorspringende Gebäudeteile dürfen höchstens 1.3 Meter über die Fassadenflucht hinausragen, wobei deren Ausdehnung höchstens 40% des dazugehörigen Fassadenabschnittes betragen darf."

Was ist unsere Absicht? Ich habe beim Eintretensvotum der Kommission BUL gesagt, dass wir mit der Baugesetzgebung dem „gebauten“ Kanton auf Jahre hinaus ein Gesicht geben würden. Sollte dieser zusätzliche Absatz nicht aufgenommen werden, wäre die Kommission einstimmig der Meinung, dass – abschätzig ausgedrückt, wie das Kollega René Wallimann gesagt hat – nur noch "Schuhschachteln" gebaut werden könnten. Man muss sich vor Augen führen, dass die projizierte Fassadenlinie für die Überbauungsziffer massgebend ist. Das heisst, wenn ich im 3. Obergeschoss aus räumlichen, wie auch aus gestalterischen Überlegungen eine Auskragung, sei dies ein Balkon oder ein Erker plane, ist diese Intervention, auch wenn darunter 3 Stockwerke kein umbauter Raum, auch kein Balkon vorgesehen ist, relevant für die Überbauungsziffer. Also werde ich mich hüten, weder im zehnten, noch im ersten Stock, noch überall dazwischen, die Hülle zu durchbrechen. Es sei denn, ich mache den Erker, den Balkon oder was auch immer, vom obersten Stockwerk bis zum untersten.

Auch ist die Verlockung für spekulative Bauinvestoren gross, den Kunden Eigentumswohnungen, vor allem aber den Mietern Mietwohnungen, anzubieten, die über einen aus dem Plan nicht offensichtlich lesbaren, kleinstmöglichen Balkon verfügen. Diese dann zu erweitern, ist auf Grund der Hülle und der Ausnutzung nur noch nach Innen möglich. All die kleinen Balkone, welche landauf, landab seit 30 Jahren vergrössert wurden, sind über die Hülle nicht mehr erweiterbar. Also, der Mieter oder Eigentumswohnungsbesitzer wird da allenfalls hinters Licht geführt oder es wird zumindest versucht.

Mit dem neuen Absatz werden den Planern nicht unwesentliche, zusätzliche Gestaltungsinstrumente zur Verfügung gestellt. Die Kommission BUL beantragt deshalb aus gesetzeskonformem Grund, zuerst der Begrifflichkeit des vorspringenden Gebäudeteils zuzustimmen.

Landrat Norbert Rohrer: Die Anträge der Kommission BUL zu den Art. 2, 3, 102 und 111 haben ein hehres Ziel, nämlich die Verhinderung einer "Schuhschachtel-Architektur". Bis und mit der Fraktionssitzung war ich von diesen Abänderungsanträgen zu mehr als hundert Prozent überzeugt. Inzwischen haben sich ein paar Zweifel eingeschlichen: Unbestritten bleibt die Möglichkeit, Dachvorsprünge und Vordächer über die Hülle vorstehen zu lassen. Bei Balkonen und Erkern scheint mir die Problematik grösser. Vor allem bei geschlossenen Bauteilen wie Erkern, führt der Vorschlag der BUL zu einer zusätzlichen Ausnutzung über das Mass der Überbauungsziffer hinaus. Das kann ja gewollt sein. Problematisch wird das Durchstossen der Hülle, weil der Grenzabstand unterschritten wird. Das hat Auswirkungen auf den Freiraum zwischen den Häusern und allenfalls auch auf den Brandschutz. Bei einem regulären Abstand von 3 m verbleiben im Bereich eines Erkers noch 1.7 m zur Grenze. Dann würde der Gebäudeabstand zwischen zwei Häusern im Extremfall noch 3.4 m sein.

Eine ähnliche Problematik nicht in horizontaler, sondern in vertikaler Richtung besteht darin, dass nun Unterniveaubauten nicht mehr nur 1 m, sondern 1.5 m über das massgebende Terrain herausragen dürfen. Das hat natürlich Vorteile bezüglich Wirtschaftlichkeit und Grundwasser. Es betrifft ja vor allem Einstellhallen, die aus dem Terrain herausragen. Bei grossen Arealüberbauungen spielen diese 0.5 m sicher keine so grosse Rolle. Bei kleinen Grundstücken können sie allerdings schon ins Auge stechen: Das Haus steht dann auf einem fast mannshohen Sockel. Der Bezug zur Strasse oder zu Nachbargrundstücken ist massiv erschwert und im schlimmsten Fall entsteht zwischen zwei benachbarten Häusern quasi ein "Schützengraben". Daniel Niederberger hat dies so schön als "Canyon" formuliert. Ich meine, es würde sich lohnen, diese Bestimmung auf die 2. Lesung hin nochmals zu überdenken. Das sind meine grundsätzlichen Überlegungen zu diesen Anträgen.

Baudirektor Josef Niederberger: Ich möchte im Namen des Regierungsrates bereits hier intervenieren; dieser Antrag betrifft ja noch weitere Artikel. Wir sind der Meinung, dass diese Ziffer betreffend vorspringende Gebäudeteile nicht nötig ist.

Ich möchte Ihnen dies anhand von graphischen Darstellungen und einem Modell veranschaulichen. Innerhalb der Hülle ist die Gestaltung frei; es ist alles möglich. Die Grenzabstände sind auf alle Seiten festgelegt und über diese hinaus darf man nicht bauen. Mit einem Abänderungsantrag zu Art. 102 will man vorspringende Gebäudeteile über den Grenzabstand hinaus ermöglichen. Beim Modell sehen Sie, dass innerhalb der Hülle das Gebäude frei verschoben und gestaltet werden kann, z.B. auch mit Giebeldach oder Flachdach. Problemlos ist auch der Anbau eines Erkers möglich oder ein Balkon innerhalb der Hülle; sie zählen jedoch zur Überbauungsziffer.

Das vorliegende Berechnungsbeispiel ist für eine Parzelle mit einer Fläche von 28 m x 22 m, somit 616 m². Bei einer Überbauungsziffer von 0.5 für Nebenbauten mit einer Gebäudehöhe von 4.5 m über dem Terrain kann er die Hälfte der zur Verfügung stehenden Fläche nutzen. Mit der Überbauungsziffer von 0.35 für Gebäude mit einer Höhe von 12 m, das entspricht einem Gebäude mit 4 Geschossen, kann eine Fläche von 215 m² überbaut werden. Auf dieser Fläche kann er frei bestimmen, wie er bauen will. Selbstverständlich darf nicht alles Wohnraum sein. Es braucht auch Garagen, Waschküchen, Nebenräume usw. Mit Nebenbauten darf er zusätzlich 93 m² überbauen, also total 308 m².

Beim Modell sehen Sie den Grundriss, der überbaut werden darf. Der Grenzabstand ist einzuhalten; bei 12 m zulässiger Gebäudehöhe beträgt dieser 4 m, nämlich ein Drittel. Be-

trägt die Gebäudehöhe 9 m, darf bis 3 m an die Grenze gebaut werden. Hier könnte ohne weiteres ein Erker bis zum Grenzabstand von 4 m angebaut werden, allerdings ist dies innerhalb der Hülle zu bauen und die 215 m² dürfen nicht überschritten werden.

Mit dem gestellten Antrag dürfte nun zusätzlich ein Vorbau von 1.3 m über die Hülle hinaus in den Grenzabstand hinein gebaut werden. Innerhalb der Hülle darf problemlos ein Erker gebaut werden, zählt aber selbstverständlich zur Überbauungsziffer. Wir können aber doch nicht die überbaubare Fläche, wie hier vorgesehen auf 215 m², festlegen und dann zusätzlich weitere Quadratmeter zulassen. Das würde man nicht mehr im Griff haben. Der Planer oder Architekt weiss aufgrund der Überbauungsziffer genau, welche Berechnung er anwenden muss; dies ist kontrollierbar und überhaupt kein Problem. Die berechneten 215 m² müssen einfach eingehalten werden – fertig / Schluss. Ansonsten ist es eine Überbordung von dem, was man will. Wenn zusätzlich vorspringende Gebäudeteile zugelassen werden und diese nicht zur Überbauungsziffer zählen, kommen benachbarte Gebäude sehr nahe zusammen, zudem ist dies nicht mehr gut kontrollierbar und es findet eine Übernutzung statt, vor allem auch, wenn schon eine sehr grosse Hülle gegeben ist.

Die Überbauungsziffern sind von den Gemeinden in Zusammenarbeit mit der Baudirektion richtig festzulegen. Wenn man diese zu klein festlegt, ist es möglich, dass viele bestehende Bauten gesetzeswidrig wären. Wenn nun das Hüllenmodell eingeführt wird, wird man tendenziell mit der Überbauungsziffer etwas höher gehen, damit möglichst wenige gesetzeswidrige Bauten entstehen.

Würden alle weiteren Gebäude so gebaut, wie dies der Antrag vorsieht, dann wären die Parzellen schliesslich völlig ausgenutzt. Es wäre schade, wenn wir jetzt eine solche zusätzliche Überbauung einführen würden. Deshalb ist der Regierungsrat der Meinung, dass die zusätzlich beantragte Ziffer 7a nicht in die Gesetzesrevision aufgenommen werden sollte und der Antrag abgelehnt wird.

Landrat Niklaus Reinhard: Es geht jetzt nicht um meine Meinung. Es geht nicht darum, ob ich es lustig finde, dass man vorspringend baut oder nicht. Es geht jetzt um die Richtigstellung, wie das überhaupt funktioniert. Es ist leider nicht so, wie es am Modell aufgezeigt wurde. Wenn wir dem Gesetz zustimmen, stimmen wir auch der sogenannten IVHB zu. Das ist die Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung der Baubegriffe. Darin ist ganz genau definiert, was ein vorspringender Gebäudeteil ist. Es gibt sogar ein Bild zu Ziffer 3. Ein vorspringender Gebäudeteil ist jener Teil, welcher über die projizierte Fassadenfläche hinausgeht, und nicht jener Teil, welcher über die sogenannte "Hülle" hinausgeht. Das heisst, es ist jener Gebäudekörper, welchen ich wirklich bauen darf. Ob dieser so nahe an der Grenze ist oder nicht, ist offen. Aber es betrifft jenen Teil, den ich bauen darf und über diesen darf ich hinaus, innerhalb der Hülle. Und wenn er gerade an der Hülle steht – das kann ja sein –, dann kann er auch über die Hülle hinausragen.

Wenn Sie sich die vorhin am Modell dargestellte Situation nochmals vorstellen: Ein Architekt oder Planer, welcher einen solchen Erker oder Balkon derart zum Nachbarn hinüber baut, gehört einfach bestraft! Solche gehören wirklich bestraft; sonst müssen wir dies gleich regeln, wie wir das bei den Wirten vorsehen, nämlich ein Diplom einzuführen, dass man überhaupt bauen darf. Also habt keine Angst davor.

Entschuldigung Josef Niederberger, so wie du das erklärt hast, stimmt es leider nicht. Bitte Armin Eberli, kannst du mir das bestätigen? Es ist die projizierte Fassadenlinie mit der ein Gebäudeteil darüber hinausragt und nicht die Hülle. Das ist nicht dasselbe.

Landrat Martin Zimmermann: Ich kann das bestätigen, was du gesagt hast. Es ist so. Wir haben in der Kommission BUL das ohne Gegenstimme, nach eingehender Besprechung beschlossen. Ich meine, in dieser Kommission sitzen nicht nur Bäcker und Metzger – das ist nicht despektierlich gemeint –, sondern Leute, die etwas vom Bauwesen verste-

hen. Man hat gemerkt, wenn man es so macht, wie es nun angedacht ist und von Daniel Niederberger vorgestellt wurde, dass der Status Quo abgebildet wird. Es ist bereits heute so. Es ändert sich nichts an der ganzen Geschichte. Und ich meine zur Theorie, dass jemand Nord-Süd-Balkone macht – da gebe ich Niklaus Reinhard Recht, das macht kein normaler Mensch –, es wäre nicht marktfähig. Wenn Sie heute ein Objekt planen und nur innenliegende Balkone planen, weil dies durch das Gesetz bevorteilt wird, haben wir genau das Problem, dass solche "Schuhschachteln" gebaut werden. Ich möchte aber nicht in einem Kanton wohnen, wo eine solche Bauweise vorherrscht.

Das Problem ist folgendes. Das Bauwesen ist geldgetrieben. Das ist einfach so. Kommerz- und geldgetriebene Überbauungen werden heute grösstenteils realisiert. Es gibt kaum noch jemanden, der sagt, dass er ein wunderschönes Mehrfamilienhaus bauen möchte, egal wie die Ausnützungsziffer ist; das Haus müsse einfach wunderbar aussehen – der Rest sei egal. Heute verlangt der Investor die maximale Ausnützung, die maximale Wohnfläche und den maximalen Ertrag.

Also: Wenn die Balkone nicht die Hülle durchdringen können, dann wird jeder Quadratmeter des Balkons der Überbauungsziffer angerechnet. Das heisst, das ist bares Geld. Wenn die Hülle durchdrungen werden kann, werden diese Quadratmeter nicht der Überbauungsziffer angerechnet und tragen somit der Verbesserung der Wohnqualität bei. Ich denke, wir sind es der Nidwaldner Bevölkerung schuldig, dass wir eine gute Wohnqualität bieten. Es wird bereits schon viel nicht so Schönes gebaut und dem Kommerz gehuldigt. Deshalb sollte man da, wo man noch ein Zeichen setzen und helfen kann, dies auch tun. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Kommission BUL Folge zu leisten, weil wir uns das gut überlegt haben.

Baudirektor Josef Niederberger: Ich bitte Sie, das hier nun gezeigte Bild einer Überbauung zu betrachten. So wird heute bereits gebaut, ohne dass es ein Hüllenmodell ist. Die gesetzlichen Grenzabstände werden eingehalten. Sehr wahrscheinlich hat dies ein Investor gebaut. Ich gehe mit Martin Zimmermann und Niklaus Reinhard einig: Wenn Investoren dahinterstehen, ist es schwierig. Aber jede Machenschaft in einem Gesetz abzuhandeln, ist sehr schwierig. Deshalb stellen wir die Hülle zur Verfügung, aber diese Hülle darf nicht durchbrochen werden. Somit darf auch der gestellte Antrag nicht angenommen werden. Das ist meine Botschaft.

Das nächste Bild zeigt einen traditionellen Bau, welcher problemlos möglich ist; mit einem Dachvorsprung und einem Fassadenvordach. Ein weiteres Bild zeigt Bauten, die bereits heute entstehen – ohne Hüllenmodell. Die Balkone stehen auf verschiedenen Seiten nach aussen. Das ist doch die Freiheit, welche ein Architekt wirklich hat. Wenn wir die Hülle gesetzlich vorgeben ist es am besten, wenn nicht noch zusätzliche Elemente ermöglicht werden, die nicht mehr kontrollierbar sind. Ich bitte Sie, diese Hüllendurchbrechungen nicht zu genehmigen.

Landrätin Lilian Lauterburg: Ich bin ebenfalls Mitglied der Kommission BUL und bin ebenfalls absolut der Meinung, dass wir ermöglichen sollten, dass architektonisch spannende Bauten entstehen können, auch mit ausgelagerten Balkonen oder Erkern und weiterem. Aber, das Problem ist die Definition von was wir hier sprechen. Gemäss im Moment geltendem Gesetz ist es nicht möglich, über die projizierte Fassadenlinie Balkone zu erstellen. Ich möchte Ihnen deshalb vorschlagen, unbedingt dem Antrag der Kommission BUL zuzustimmen, dass auskragende Gebäudeteile gebaut werden dürfen, jedoch nur innerhalb der Hülle. Das wäre eigentlich ein Kompromissvorschlag. Damit würden die Mindestabstände zwischen den Parzellen bestehen bleiben und nicht angetastet. Diese weisen eine gewisse Qualität bei einer Überbauung aus, die wichtig ist. Innerhalb der Hülle könnte der Bau so geschoben werden, dass auskragende Bauteile möglich wären. Solche sind mit der heutigen Gesetzgebung nicht gegeben.

Landrat Martin Zimmermann: Lilian Lauterburg, was du sagst, ist gemäss Fassung des Regierungsrates möglich. Innerhalb der Hülle kann man auskragen. Das ist so! Innerhalb der zur Verfügung stehenden Fläche kann das Gebäude verschoben werden, so dass auch Auskragungen möglich sind, aber sie werden bei der Überbauungsziffer angerechnet. Jeder Architekt kann dir das bestätigen. Dann haben wir genau das, was wir nicht wollen. Mit dem Antrag der Kommission BUL haben wir jedoch eine gute Lösung.

Baudirektor Josef Niederberger: *(Ausführungen aufgrund seines Modells):* Hier sind zwei Gebäude und hier die Hülle mit maximaler Überbauung. Möchte ich nun vorspringende Gebäudeteile haben, muss ich das Gebäude etwas zurücknehmen. Damit darf ich vorspringende Gebäudeteile bauen. Ich kann die Fassade mit solchen Elementen bauen, muss aber innerhalb der Hülle bleiben. Ist das nun richtig, Niklaus Reinhard?

Landrat Niklaus Reinhard: Ich glaube, das Grundproblem ist, dass wir immer von dieser dämlichen Hülle sprechen. Wir haben einen "Fussabdruck" eines Gebäudes, welches innerhalb eines Grundstückes gebaut werden darf. Dieser Fussabdruck wird definiert über die Überbauungsziffer. Das ist ganz wichtig. Dann können wir von dieser noch die Gesamthöhe machen. Das ist aber nicht die Hülle.

Die Hülle, wie wir sie darstellen, ergibt sich, wenn von der Parzellengrenze der Grenzabstand abgemessen wird und ein virtuelles Gehäuse gemacht wird. Das ist die Hülle. Aber eigentlich ist diese irrelevant. Relevant ist dagegen die Überbauungsziffer und selbstverständlich die Grenzabstände sowie die Gesamthöhe. Deshalb gibt es nun ein Durcheinander in den Köpfen. Wir haben die projizierte Fassadenfläche, welche den "Fussabdruck" gibt und dieser ist relevant. Die Aussage von Lilian Lauterburg stimmt schon: Das ist eine Möglichkeit, dass man nur innerhalb dieser Hülle die Gebäude schiebt.

Gehen Sie hinaus und schauen Sie sich im Kanton um: Wir dürfen jetzt 1.30 m über den Grenzabstand, also über die Hülle hinausgehen. Das ist heute möglich, mit Balkonen und Erkern. Zeigen Sie mir nun jene Häuser, wo wir so viel Probleme haben, weil sie einander die Hand geben über den Gartenhag. Bei neunzig Prozent der Gebäude wollen das die Bauherren doch gar nicht. Die Architekten machen eh nur das, was die Bauherren wollen. Ein Architekt ist von allen guten Geistern verlassen, wenn er ein Haus so nahe baut. Die Frage von Liliane Lauterburg und Norbert Rohrer kann man schon stellen; man muss den Artikel aber entsprechend anpassen, dass man innerhalb der Hülle bleiben muss.

Landrätin Lilian Lauterburg: Ich möchte noch ganz kurz ergänzen: Meine Meinung wäre denn schon, dass die Balkone, welche nach aussen gebaut werden – also über den Fussabdruck hinaus – nicht der Überbauungsziffer angerechnet werden.

Landrat Niklaus Reinhard: Wenn das vorspringende Gebäudeteile sind, ist das so.

Landrat René Wallimann: Die Bezeichnung "Fussabdruck" ist das falsche Wort. Der Fussabdruck ist der Schatten, wenn die Sonne zuoberst steht. Wenn ein Balkon 4 m vorsteht, dann muss dieser aber berechnet werden. Sonst kann ein riesiger Balkon einem kleinen Häuschen angebaut werden. Der Fussabdruck ist eigentlich das feste Gebäude; wir möchten den Schattenwurf grösser machen und nicht den Fussabdruck. Das ist die Idee der Kommission BUL. Ich denke, das macht auch Sinn.

Landrat Norbert Rohrer: Ich habe eine Frage an die Juristen. Der Vorschlag von Lilian Lauterburg finde ich eigentlich gut: Innerhalb der Hülle des Grenzabstandes darf man das machen, aber nicht über den Grenzabstand hinaus. Das ist jetzt aber nicht Gegenstand dieses Antrages. Müsste man nun den gestellten Antrag zurückweisen bis zur 2. Lesung und überarbeiten? Und darf man das überhaupt mit dem Hüllenmodell gemäss IVHB?

Landrätin Therese Rotzer: Ich bin Juristin und fühle mich deshalb leicht angesprochen. Ich muss aber auch gleich sagen, dass ich kein Baurecht mache als Anwältin. Nach dieser Diskussion sind vielleicht einzelne andere Kolleginnen und Kollegen auch leicht überfordert. Die Kommission BUL ist sich intern nicht ganz einig. (Gemurmel) Ja, Lilian Lauterburg hat einen anderen Vorschlag eingebracht und dieser liegt nicht in Papierform vor. Ich weiss deshalb nicht genau, wie das wörtlich heissen würde. Mir ist es ein Anliegen, dass wir ein Gesetz beschliessen, welches klar ist, damit nicht nachdem das Gesetz kaum in Kraft getreten ist, sich bereits die ersten Rechtsstreitigkeiten darüber ergeben, was man jetzt genau bauen darf.

Nach diesen Diskussionen möchte ich beliebt machen, dass die Kommission BUL dieses Thema nochmals behandelt, intern diskutiert und die Variante von Lilian Lauterburg prüft und allenfalls auf Papier bringt, dass man das dann wirklich ausdiskutiert und nachfolgend hier wieder einbringt. Ich stelle den Antrag, dass das Thema "vorspringende Gebäudeteile" Art. 2 Abs. 2 Ziff. 7a und die nachfolgenden Artikel an die Kommission BUL zurückweist zur nochmaligen Beratung und Antragstellung.

Landratspräsidentin Michèle Blöchliger: Das ist ein Ordnungsantrag. Wer wünscht das Wort?

Landrat Martin Zimmermann: Was Lilian Lauterburg gesagt hat, ist eine ergänzende Geschichte zu dem was ich bereits gesagt habe. Die Kommission BUL möchte eigentlich eine Änderung des Hüllenmodells, eine Anpassung. Ich möchte beliebt machen, dass heute der Antrag der Kommission BUL gutgeheissen wird und allenfalls zuhanden der 2. Lesung eine Ergänzung beantragt wird. Ansonsten werden wir in der 2. Lesung erneut darüber diskutieren, wollen wir das oder wollen wir das nicht. Dann kann allenfalls eine Anpassung anlässlich der 2. Lesung gemacht werden. Wenn wir das heute zurückweisen, sind wir das nächste Mal genau wieder gleich weit und müssen über den Grundsatzentscheid beschliessen, welcher nicht klar ist. Dies ist meine Meinung.

Baudirektor Josef Niederberger: Die Ergänzung, welche Lilian Lauterburg meint, dass der Grenzabstand nicht unterschritten werden dürfe, jedoch vorspringende Gebäude möglich wären, erachte ich als einen guten Vorschlag. Das wäre eine Ergänzung, die man machen könnte. Dies könnten wir auch intern machen, ohne dass es unbedingt eine weitere BUL-Sitzung braucht.

Landrat Daniel Niederberger: Ich möchte zu bedenken geben, dass wir keine BUL-Sitzung mehr haben. Ich unterstütze, dass wir über den Antrag der Kommission BUL nun abstimmen. Deshalb würde ich es begrüessen, wenn die Rückweisung des Artikels nicht befürwortet wird.

Landrat Josef Odermatt: Ich bin klar der Meinung, dass dem Rückweisungsantrag nicht zugestimmt werden sollte. Die Fakten liegen auf dem Tisch. Vorgängig wurde ausführlich und eingehend darüber diskutiert und beraten, auch bereits in den Fraktionen. Es konnte sich hier jeder seine Gedanken darüber machen, ob man über die Gebäudehülle hinaus gehen möchte oder nicht. Ich glaube, dass wir heute soweit sind, dass wir darüber abstimmen können. Ich bin klar der Meinung, dass es wichtig ist, über die Gebäudehülle hinaus zu gehen. Es ist für unseren Kanton in Zukunft für jedes Objekt, das erstellt wird, von Bedeutung, damit wir nicht nur "Schuhkartons" bekommen. Ich bitte Sie, dem Rückweisungsantrag nicht zuzustimmen.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Abstimmung über den Rückweisungsantrag

Der Landrat lehnt mit 53 gegen 4 Stimmen den Rückweisungsantrag von Landrätin Therese Rotzer ab.

Die Diskussion zum Antrag betreffend Ziff. 7a wird weitergeführt; das Wort wird nicht mehr verlangt.

Bereinigungsabstimmung: (Ziff. 7a, vorspringende Gebäudeteile)

Antrag Regierungsrat / Antrag Landrat Daniel Niederberger (Kommission BUL)

Der Landrat unterstützt einstimmig mit 54 Stimmen den Antrag von Landrat Daniel Niederberger (Kommission BUL).

Art. 3 Abs. 4 2. zulässige Masse nach der IVHB

Landrat Daniel Niederberger: Die Kommission BUL beantragt Ihnen, Art. 3 mit einem neuen Absatz mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

"4 Vorspringende Gebäudeteile dürfen höchstens 1.3 m über die Fassadenflucht hinausragen, wobei deren Ausdehnung höchstens 40 % des zugehörigen Fassadenabschnitts betragen darf."

Diesen Antrag haben Sie im Wortlaut mit dem Kommissionsbericht erhalten. Die Begründung muss ich Ihnen wohl nicht mehr näher erläutern.

Landrätin Therese Rotzer: Ich möchte das Votum von Lilian Lauterburg aufnehmen und stelle den Antrag, den Absatz 4 entsprechend zu ergänzen. Ich habe jetzt keine Formulierung zur Hand, werde dies allenfalls zuhanden der 2. Lesung machen. Es geht aber darum, dass der gesetzliche Grenzabstand in jedem Falle einzuhalten ist. Das würde bedeuten, dass vorstehende Gebäudeteile zulässig sind, jedoch höchstens 40% des zugehörigen Fassadenabschnitts betragen dürfen und "der gesetzliche Grenzabstand in jedem Falle einzuhalten ist". Ob das die richtige juristische Formulierung ist, prüfen wir noch, aber die Idee wäre, dass man solche Auskragungen machen darf, aber nur, wenn der gesetzliche Grenzabstand eingehalten wird.

Landrat Daniel Niederberger: Das war auch mein Ansinnen beim Ordnungsantrag. Ich habe das auch beim Gesetzesredaktor nachgefragt. Bei Abs. 4 gäbe das vermutlich eine Ergänzung. Es würde somit heissen:

"Den minimalen Grenzabstand dürfen vorspringende Gebäudeteile nicht überragen" oder "die Gebäudehülle dürfen vorspringende Gebäudeteile nicht überragen". Das müsste sicher abgeklärt werden, kann ich aber so unterstützen. Die Frage ist lediglich, ob man das jetzt bereits einbringen möchte oder erst in der 2. Lesung.

Landrätin Therese Rotzer: Ich möchte den Antrag jetzt gerne diskutiert haben; ich will ihn nicht zurückweisen. Wir können nun darüber diskutieren und stimmen darüber ab. Die genaue Formulierung würde ich dann noch nachliefern.

Landrat Niklaus Reinhard: Selbstverständlich kann man das diskutieren. Ich möchte dazu festhalten: Wir haben im jetzigen Baugesetz die Möglichkeit, 1.30 m in den Grenzabstand einzudringen mit Balkon, Erker, Vordach. Das, was man jetzt will und nun Therese Rotzer Antrag gestellt hat, ist faktisch eine Verschärfung gegenüber dem jetzt geltenden Recht. Aber ich meine, ich will offen kommunizieren; ich spreche ja nicht nur für mich. Sie müssen sich ja eine Meinung bilden. Sie müssen wissen, dass wir die Grenzabstände

damit verkleinern würden. Wir werden die Grenzabstände verkleinern, weil wir ein neues System einführen, welches sich – wie das Daniel Niederberger gesagt hat – nicht mehr auf die Höhe eines Gebäudes bezieht, das an der Grenze steht, sondern wir bestimmen über die ganze Zone von beispielsweise dreigeschossigen Gebäuden den gleichen Grenzabstand, der eingehalten werden muss. Das würde dazu führen, dass die Grenzabstände kleiner werden für Gebäude, die höher sind als 10 m, also ab drei Geschossen. Für solche Gebäude kann das also Auswirkungen haben, wenn ein Planer und Bauherr – ich sage jetzt nicht welche – dem Nachbarn gegenüber einen Erker anbaut, und dieser dann zu nahe ist. Das kann passieren.

Ich glaube halt noch an gesunde, ich weiss nicht was für welche, Bauherren. Es gibt viel Schlechtes auf der Welt, ich denke lieber an das Gute. Wer möchte denn schon seinen Erker dem Nachbarn noch näher bauen als er dies bereits kann. Von mir aus gesehen, braucht es diese Bestimmung nicht. Aber, das müssen Sie nun selber entscheiden.

Landrat Martin Zimmermann: Niklaus Reinhard hat das richtig gesagt; man kann das machen. Wir verschärfen einfach das jetzige Gesetz. Bei einer Zone mit einer Höhe von 15 m ergeben die 30% einen Abstand von 4.5 m. Baut man aber lediglich ein Gebäude mit 10 m Höhe, bleibt der Grenzabstand trotzdem 4.5 m. Man kann aber den Balkon nicht näher bauen, obwohl das Gebäude nicht die maximale Höhe hat. Heute könnte man das. Es gäbe also gewisse Fälle, welche eine solche Bestimmung sehr stark verschärfen würde. Man kann darüber diskutieren, wie das Therese Rotzer gesagt hat. Also daran hänge ich nicht, aber ob es sinnvoll ist, weiss ich nicht. Es gibt eine Verschärfung, die nicht unbedingt nötig wäre. Ich verschliesse mich dem aber nicht.

Landrat René Wallimann: Ich habe hierzu eine Klarstellungsfrage bezüglich des Gesetzes. "Vorstehende Gebäudeteile" zählen nicht zur Überbauungsziffer. Das steht so und ist so definiert. Ist das richtig? Sonst macht ja alles eh keinen Sinn.

Landrat Martin Zimmermann: Ja, und deshalb haben wir uns auch dafür eingesetzt.

Landrätin Therese Rotzer: Wir haben nun das Hüllenmodell als Grundmodell und haben heute eine Ausnahme beschlossen, dass man vorspringende Gebäudeteile ansetzen kann, ohne dass sie angerechnet werden. Es ist eine Ausnahme, man durchbricht die Hülle. Jetzt bin ich der Meinung, um den Frieden zwischen zwei Nachbarn zu erhalten, dass die Grenzabstände eingehalten werden müssen und dass wir wieder ein Korrektiv von dieser Ausnahme machen. Das ist die eigentliche Idee des Antrags.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Landratspräsidentin Michèle Blöchliger: Es wurden zwei Anträge gestellt, die wir nun einander gegenüberstellen. Der obsiegende Antrag wird dem Antrag des Regierungsrates gegenübergestellt.

1. Bereinigungsabstimmung: (neuer Abs. 4 bzw. Ergänzung von Abs. 4)
Antrag LR Daniel Niederberger (Kommission BUL) / LR Therese Rotzer

Der Landrat unterstützt mit 44 gegen 13 Stimmen den Antrag von Landrat Daniel Niederberger (Kommission BUL).

2. Bereinigungsabstimmung:
Antrag RR / Antrag LR Daniel Niederberger (Kommission BUL)

Der Landrat unterstützt mit 52 gegen 1 Stimme den Antrag von Landrat Daniel Niederberger (Kommission BUL).

Art. 16 Abs. 3 Ziff. 2 Zonenplan, Bau- und Zonenreglement

Landrat Armin Odermatt: Bei Art. 16 geht es um den Zonenplan sowie das Bau- und Zonenreglement. Abs. 3 lautet wie folgt:

"3Es kann Bestimmungen enthalten über:

1. die Dachgestaltung, insbesondere Form, Neigung, Ausrichtung und Materialisierung;
2. die Gestaltung der Bauten hinsichtlich Materialisierung und Farbe;
3. das Verfahren zur Standortwahl bei der Bewilligung von Mobilfunkantennen."

Ich stelle im Namen der Minderheit der Kommission BUL den Antrag, Ziff. 2 zu streichen.

Diese Bestimmung wurde neu in dieser Teilrevision aufgenommen. Diesbezüglich hat man auch in der Vernehmlassung Fragen gestellt. Wir sind der Meinung, dies braucht es nicht. In Gebieten von landschaftsempfindlichen und ortsbildgeschützten Orten bestehen bereits Einschränkungen. Die Gemeinden haben mit der aktuellen Gesetzgebung bereits genügend Möglichkeiten, diesbezüglich Einfluss zu nehmen wie: Umgebungsschutz, Einschränkungen in Gestaltungsplänen, Landschaftsschutz, BLN-Gebiete, empfindliches Siedlungsgebiet. Zu guter Letzt ist auf die allgemeine Ästhetik-Klausel im Baugesetz hinzuweisen, Art. 131 des Planungs- und Baugesetzes, welcher die jeweilige Gemeinde mit genügend Einflussmöglichkeiten ausstattet.

Wir wünschen deshalb keine zusätzlichen Einschränkungen. Wo man frei ist, sollte man frei bleiben. Wir leben nicht im Wallis oder im Berner Oberland und wollen deshalb nicht nur Holzhäuser. Es braucht einen Mix von Holz- und gemauerten Häusern. Wenn ich gewusst hätte, dass Josef Niederberger so viel Holz mitnimmt, hätte ich ein paar Backsteine mitgenommen, um das zu präsentieren.

Ich möchte noch die Farbgebung ansprechen. Wenn wir zum Beispiel im Reglement festschreiben, dass Häuser eine graue Farbe aufweisen müssen, frage ich mich, was für ein Grau das sein soll. Es gibt genau 256 Grautöne. Aus Zeitgründen will ich jetzt nicht alle aufzählen, aber wissen Sie wie Aschgrau, Betongrau, Feldgrau, Taubengrau, Mausgrau, Rauchgrau, Schiefergrau oder Silbergrau aussieht? Es ist von Anthrazit bis Neutralgrau, das heisst Neutralgrau weil es ein grau ist, ohne jeglichen Farbstich. Also, grau ist nicht einfach grau. Das ist übrigens zu jeder Farbe zu sagen.

Wenn ich ein wenig in unserem Kanton herumschaue, gibt es zwei, drei Überbauungen welche ich finde, die passen nicht in die Landschaft. Aber genau diesen wurde die Farbe vom Kanton vorgegeben. Ausserhalb der Bauzonen ist die Farbgebung ja bereits gegeben: Farbton dunkel und zurückhaltend oder unbehandeltes Holz (ohne genaue Farbtonangabe). Unmögliche Farben dürfen heute schon von der Gemeinde abgelehnt werden. Zudem gibt das einen unnötigen, zusätzlichen Aufwand für die Gemeinden, überall zu bestimmen, wo und welche Farbtöne angewandt werden dürfen. Zudem sind wir der Meinung, Farbe ist eine Modeerscheinung und Modetrends gehören in kein Reglement. Deshalb sind wir für Streichung von Ziff. 2 in Abs. 3. Vielen Dank für die Unterstützung.

Landrat Norbert Rohrer: Als kommunaler Bauchef bin ich gegen diesen Antrag. Wenn keine gesetzliche Grundlage besteht, dürfen wir auch beim Bau- und Zonenreglement diese Materie nicht regeln. Und dass sie nötig ist, ist klar; ich möchte nicht über die Grautöne streiten; wegen solchen Sachen habe ich schon genug zu tun mit dem Kanton. Aber, es geht um eine gewisse Bandbreite. Man schreibt ja nicht vor, welche Farben zu nehmen sind. Es gibt kanariengelbe Häuser, es gibt himbeerfarbene Häuser; solche Auswüchse, finde ich, gehören nicht in die Landschaft und auch nicht in ein Quartier. Solches sollte man von der Gemeinde her unterbinden können, zumindest mit einer Kann-Formulierung. Gemeinden, die das gerne regeln wollen, können das machen.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Bereinigungsabstimmung: Antrag RR / LR Armin Odermatt (Minderheitsantrag BUL)

Der Landrat lehnt mit 39 gegen 18 Stimmen den Antrag von Landrat Armin Odermatt (Minderheitsantrag BUL) ab.

Art. 102 Abs. 2 Ziff. 3 Bebaubarkeit / 1. im Allgemeinen

Landrat Daniel Niederberger: Im Auftrage der Kommission BUL stelle ich zu Art. 102 Abs. 2 den Antrag, Ziff. 3 zu wie folgt zu ändern:

2 Über diese Begrenzungen dürfen keine Gebäudeteile hinausragen, mit Ausnahme von:

1.;
2.;
3. vorspringende Gebäudeteile.

Das ist systemrelevant aufgrund der vorangehenden Beschlüsse, die wir gemacht haben.

Die Diskussion wird nicht verlangt.

Bereinigungsabstimmung: Antrag RR / Antrag LR Daniel Niederberger (Kommission BUL)

Der Landrat unterstützt mit 55 gegen 1 Stimme den Antrag von Landrat Daniel Niederberger (Kommission BUL).

Zwischentitel und Art. 124 Abs. 1 Erstellungspflicht, Aufhebung

Landrätin Ilona Cortese: Der Langsamverkehr wird in Zukunft weiterhin auch in Nidwalden zunehmen, was zur Entlastung der Umwelt sehr förderlich ist. Dazu gehört vor allem das Fahrrad, sowohl als eigenständige Mobilitätsform als auch in Kombination mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Was nützen überall – ausser in Hergiswil – gute Velowege, wenn an den Zielorten für die Fahrräder nicht genügend bequeme und sichere Abstellmöglichkeiten vorhanden sind. Das sind Beweggründe, um dem Fahrrad gesetzlich mehr Raum zu geben. Zudem haben wir festgestellt, dass in anderen Kantonen, wie Bern, Aargau, Obwalden, etc., Abstellplätze für Fahrräder im Baugesetz bereits erwähnt sind.

Deshalb der Änderungsantrag im Namen der Minderheit der Kommission BUL zum Zwischentitel und zu Art. 124 des Planungs- u. Baugesetzes. Der bisherige Zwischentitel lautet "Abstellplätze für Fahrzeuge. Unser Änderungsvorschlag lautet:

E. Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Fahrräder

Art. 124 Abs. 1 soll wie folgt geändert werden:

«Bei der Errichtung von Bauten oder Anlagen sind unter Vorbehalt von Art. 126 Abstellplätze für Fahrzeuge Motorfahrzeuge und Fahrräder zu erstellen.

Unseres Erachtens sind die Begriffe so klarer definiert. Zudem gibt man den Gemeinden ein Mittel, explizit für Fahrräder Raum zu schaffen, unter anderem bei Mehrfamilienhäusern, Gastrobetrieben, Firmen, etc. Seitdem ich vermehrt in Nidwalden mit dem Fahrrad unterwegs bin, musste ich leider feststellen, dass Parkmöglichkeiten für Fahrräder teilweise spärlich sind. So hat zum Beispiel die Landi in Nidwalden keinen offiziellen Veloabstellplatz, obwohl sie Velos verkaufen. Ich habe deswegen sogar nachgefragt. Das gleiche gilt auch andernorts, wie bei der Sust in Stansstad. Es stehen dann überall verstreut Fahrräder herum. Das gleiche gilt auch für etliche Gastrobetriebe. Da besteht sicher in Zukunft noch Handlungsbedarf in Nidwalden. Ich würde mich daher freuen, wenn Sie das unterstützen. Dieser Antrag betrifft den Zwischentitel und Abs. 1.

Landrat Norbert Rohrer: Zum Minderheitsantrag BUL habe ich an den Baudirektor zwei Fragen: 1. Frage: Sind Velos Fahrzeuge oder nicht? Wenn Ja, genügt doch die Bezeichnung "Fahrzeuge". Das gilt ja dann für alles, was mindestens ein Rad hat. Nach Auskunft unseres Bauverwalters ist es tatsächlich schon vorgekommen, dass bei einem Baugesuch für ein Haus am Hang mit drei Wohnungen absolut kein Platz zum Abstellen von Velos vorgesehen war, weder aussen, noch innen. In der Verordnung zum PBG ist die Anzahl von Abstellplätzen für Autos tatsächlich auf eineinhalb Seiten abgehandelt; über Velo-Abstellplätze schweigt sich die Verordnung aus.

2. Frage: Darf das Bau- und Zonenreglement einer Gemeinde diese Materie regeln oder nicht?

Baudirektor Josef Niederberger: Darüber haben wir diskutiert. Bei Gesamtüberbauungen ist es klar, da werden die Veloabstellplätze im Gestaltungsplan festgehalten. Wir sprechen hier aber von einzelnen Bauvorhaben. Da werden die Veloabstellplätze nicht in die Baubewilligung genommen. Man nimmt an, dass es selbstverständlich ist, dass für die Bewohner eines Gebäudes Veloabstellplätze oder ein Velokeller vorgesehen werden. Es ist also nicht explizit vorgeschrieben. Bei Einkaufsgeschäften wird ausgewiesen, wo die Veloabstellplätze erstellt werden. Ob ein Fahrrad ein Fahrzeug oder kein Fahrzeug im Sinne dieser Bestimmung des PBG ist, lässt sich streiten.

Landrat Norbert Rohrer: Ist die geltende Regelung genügend, dass die Gemeinden in ihren Bau- und Zonenreglement dies regeln können? Das wäre dann noch die zusätzliche Frage.

Landrat Martin Zimmermann: Es stellt sich immer wieder die Frage beim Baugesetz, was relevant und was nicht relevant ist. Im Kanton Zug wird die Höchstzahl an Parkplätzen vorgeschrieben. Wir haben also einen Umkehrschluss zu Nidwalden: In Nidwalden muss man eine gewisse Anzahl Parkplätze bauen; man kann diese Anzahl aber auch erhöhen. In Zug darf man das nicht. Und es stellt sich immer die Frage, wohin es mit der Mobilität geht; wir wollen ja ein Baugesetz für eine längere Zeit. Wenn der autonome Verkehr kommt, wie er heute angestrebt wird mit selbstfahrenden Autos und anderen Mobilitätsformen, bin ich mir gar nicht mehr sicher, ob wir so viele Parkplätze und Veloparkplätze benötigen. Das weiss niemand.

Wenn Sie heute ein Mehrfamilienhaus ohne einen Velokeller bauen, hat man ein Problem. Sie haben es schon gehört: 99% der Bauwilligen wollen einen Velokeller. Deshalb erachte ich es nicht unbedingt als zwingend, dass solches im Gesetz geregelt wird. Bislang hat es ja sehr gut funktioniert.

Landrätin Ilona Cortese: Es soll gut funktionieren? Ich meine, die Landi ist noch nicht lange umgebaut und sie haben keine Veloparkplätze gemacht! Es stehen einfach überall willkürlich Velos herum.

Landrat Daniel Niederberger: Ich möchte beliebt machen, den Antrag von Ilona Cortese zu unterstützen. Ich meine, es ist eine zeitgemässe Formulierung. Es bedeutet ja, dass der Regierungsrat beauftragt wird, in der Verordnung diesen Gesetzesartikel umzusetzen und eine Bestimmung auszuarbeiten. Es gibt tatsächlich Planungs- und Baugesetze, welche solche Regelungen beinhalten. Die Gemeinden Hergiswil, Stans und ich meine auch die Gemeinde Buochs hat das ebenfalls. Stansstad hat das offensichtlich nicht. Norbert Rohrer hat ein Problem; er kann das Bauwilligen nicht vorschreiben. Dann regnet es auf die Fahrräder der Mieter. Vorhandene Abstellplätze werden meistens für Kinderwagen und solche Sachen benützt. Diese sind ja mit einem Prozentsatz vorgeschrieben. Was aber die Benutzerfreundlichkeit für Velos einiges erleichtern, sind von Ort- zu Ort-Massnahmen. Wenn ich mit dem Velo schneller bin als mit dem Auto, wähle ich das Velo. Sogar an Hanglagen ist man mit einem Elektrobike gut bedient. Es steht uns somit gut an,

so etwas einzufordern. Bezüglich der Verordnung meine ich nicht, dass man bei einem Einfamilienhaus ansetzen muss; das kann ab dem Zwei- und Dreifamilienhaus geregelt werden. Das zu bestimmen, bleibt dem Regierungsrat überlassen.

Landrat Josef Bucher: Aufgrund meiner Erfahrungen, muss das nicht ins Gesetz aufgenommen werden. In Buochs schreibt die Gemeinde vor, wie viele Veloparkplätze gemacht werden müssen und was sonst noch vorzusehen ist. Vielfach kommt am Schluss noch der VCS und macht Einsprache, weil es noch zu wenige Veloparkplätze habe, es müssten überdachte Veloparkplätze erstellt werden. Ich bin heute der Meinung, dass wir genügend Regelungswerkzeuge haben, dass man geschickt und gescheit am richtigen Standort die Veloparkplätze platzieren kann, und dass das nicht im Gesetz verankert werden muss.

Landrat Martin Zimmermann: Es ist in etwa das Gleiche wie beim Thema Spielplatz. Man baut 40 Alterswohnungen und es wird verlangt, dass ein Spielplatz gebaut werden muss. Das ist doch ein absoluter Blödsinn. Ich baue 40 Alterswohnungen und muss 80 Veloabstellplätze machen. Dort fährt keiner mehr mit dem Velo. Aber solches muss ausgeführt werden. Wir haben schon Alterswohnungen gemacht mit einem Spielplatz, der dann wieder abgebaut wurde. Deshalb meine ich, dass nichts ins Gesetz aufgenommen werden sollte, was nicht absolut zwingend ist und niemandem etwas nützt und die Freiheit des Einzelnen einschränkt. Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Bereinigungsabstimmung: Antrag RR / Antrag LR Ilona Cortese (Minderheitsantrag BUL)

Der Landrat lehnt mit 43 gegen 8 Stimmen den Antrag von Landrätin Ilona Cortese (Minderheitsantrag Kommission BUL) ab.

Art. 154

Voraussetzungen, Inhalt, Verfahren

Landrat Armin Odermatt: Zum Artikel 154 stelle ich einen Abänderungsantrag. Dieser Artikel ist eigentlich nicht Bestandteil dieser Teilrevision. Den genauen Wortlaut haben Sie per Mail von Armin Eberli am Montag 30. April erhalten:

«Der Gemeinderat kann bei Bauten und Anlagen das einfache Baubewilligungsverfahren gestatten, wenn:

1. die Bauten und Anlagen zeitlich befristet sind oder deren Baukosten unter 50'000 Franken veranschlagt sind;
2. offensichtlich keine privaten Interessen Dritter und keine wesentlichen öffentlichen Interessen berührt sind; und
3. alle Anstösserinnen und Anstösser sowie alle allfällige weiteren betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer dem Baugesuch im Voraus unterschriftlich zugestimmt haben.

«Das einfache Baubewilligungsverfahren ist dadurch gekennzeichnet, dass:

1. dem Baugesuch nur ein Situationsplan und weitere sachdienliche Unterlagen beizulegen sind;
2. kein Baugespann auszustecken ist; und
3. keine öffentliche Auflage des Baugesuchs und kein Einwendungsverfahren erfolgt.»

Das Ziel dieses Antrages ist, dass wir das einfache Bewilligungsverfahren auch wieder einfach ausführen können. Bis im Jahr 2014 war das auch die Regel. Mit dem Inkrafttreten von Teilen des neuen Baugesetzes wurde das einfache Baubewilligungsverfahren faktisch abgeschafft.

Man kennt zwar heute noch das einfache Baubewilligungsverfahren. Der Unterschied zu einem normalen Baugesuch ist aber nur, dass es nicht profiliert werden muss, aber es muss ebenfalls öffentlich publiziert werden. Ich möchte Ihnen mit einem kleinen Beispiel aus der Praxis aufzeigen, was diese Anpassung für Folgen hat.

In meinem Beispiel ist es die Familie Lussi. Bei der Familie Lussi meldet sich Nachwuchs an. Frau Lussi bittet ihren Mann, nun endlich das obere freie Zimmer für ein Babyzimmer fertig auszubauen. Und weil es da ein wenig dunkel ist, bittet sie ihren Mann, er möge doch noch ein Dachfenster einbauen.

Und damit beginnt das eigentliche Problem! Hätte sich der Nachwuchs vier Jahre früher angemeldet, wäre das alles kein Problem gewesen. Mit einem einfachen Baubewilligungsverfahren von damals, hätte die betroffene Familie ein Baugesuch, einen Situationsplan und die Unterschriften der direkten Anstösser dem Gemeinderat eingereicht. Wenn das Gesuch nicht gegen irgendwelche öffentliche oder privaten Interessen verstossen hätte, wäre das Dachfenster ohne grosses Tamtam an der nächsten Gemeinderatsitzung bewilligt worden.

Aktuell muss das Gesuch auch mit allen Unterlagen eingereicht werden. Es wird aufgeschaltet und öffentlich im Amtsblatt publiziert. Natürlich mit allen Fristen, die da eingehalten werden müssen. Das Gesuch wird in das System "Gem-Dat" aufgenommen und der NSV, dem EWN, dem Amt für Umwelt und sonstigen Ämtern zur Prüfung vorgelegt. Alle diese Ämter müssen oder können dazu eine Stellungnahme abgeben. Nachdem alle ihre Stellungnahmen abgegeben haben und das Einwendungsverfahren abgeschlossen ist, kann man nur hoffen, dass der Gemeinderat nicht gerade seine Sitzung hatte, sonst wartet man nochmals auf die Baubewilligung.

Meine Damen und Herren und das alles für ein Dachfenster! Es könnte soweit kommen, dass das Kind der Familie Lussi schneller auf der Welt ist, als das Dachfenster an seinem Platz. Bei einem Kind weiss man wenigstens, dass es meistens neun Monate geht bis zu seiner Geburt, bei einem Dachfenster kann es länger dauern. Es gibt noch viele ähnlich Beispiele. Wegen meinem Beruf lese ich fast alle Baugesuche und manchmal frage ich mich schon, was da alles kommt und unsere Verwaltung beschäftigt: Gartenzaun, neue Fenster, Hundehütte. Kann es das sein?

Übrigens enthält der Vorschlag eine Kann-Formulierung. Es kann jeder selbstverständlich auch das normale Verfahren wählen. Vor drei, vier Monaten haben hier alle von Bürokratieabbau und Regulierungen gesprochen. Heute können Sie alle Ihr Versprechungen einlösen. Ich danke Ihnen für die Unterstützung meines Antrages.

Das Wort wird nicht verlangt.

Bereinigungsabstimmung: Antrag RR / Antrag LR Armin Odermatt

Der Landrat unterstützt mit 51 gegen 0 Stimmen den Antrag von Landrat Armin Odermatt.

Art. 177a 5. bestehende Sondernutzungspläne

Landrat Niklaus Reinhard: Ich werde den Antrag auf Streichung von Art. 177a nicht stellen. Wenn Sie mir zu Beginn zugehört haben, haben Sie gehört, weshalb. Wenn nicht, spielt es auch keine Rolle. Wir werden den Antrag der CVP mit der Verlängerung auf zehn Jahre unterstützen.

Landrat René Wallimann: Im Kanton Nidwalden gibt es an verschiedenen Orten Gestaltungspläne, wovon noch nicht alle Parzellen überbaut sind. Die Gemeinden haben sich damals überlegt, wie sie das Gebiet besiedeln möchten und welches Aussehen die Häuser haben sollen. Einen Gestaltungsplan anpassen kostet viel Geld und alle Grundeigentümer müssen bei Änderungen ihren Teil an den Kosten tragen. Wenn jetzt einzelne Bauvorhaben in einem Gestaltungsplan erst in zwei Jahren nach der Inkraftsetzung des neuen Gesetzes gestartet werden, entspricht das unter Umständen nicht mehr den Vorgaben im Gestaltungsplan und sicher nicht mehr dem neuen Baugesetz. Deshalb muss der Gestaltungsplan zwingend angepasst werden. Ob dann 2/3 der Grundbesitzer überzeugt werden können, die Änderungen des Gestaltungsplans in Angriff zu nehmen, ist sehr unwahrscheinlich. Rechtsstreitigkeiten sind da vorprogrammiert.

Die CVP-Fraktion erachtet diese Frist als zu kurz. Wenn in den Gemeinden das vorliegende Gesetz bis spätestens 2023 in Kraft ist, müssten die Baugesuche bis 2025 eingereicht sein. Eine Erhöhung dieser Frist auf 10 Jahre würde da eine deutlich flexiblere Handhabung ergeben. Ich denke auch, dass die Bauämter in der Lage sein werden, das alte Baugesetz bis 2035 anwenden zu können. Sie werden wohl kaum in fünf Jahren alle Ordner mit den Unterlagen durch den Schredder lassen und die Dateien auf ihren Servern löschen.

Deshalb stellt die CVP-Fraktion den Antrag, Art. 177a Abs. 3 Ziff. 1 und 2 folgendermassen abzuändern:

3 Bauvorhaben in Gebieten mit einem Sondernutzungsplan können nach bisherigem Recht bewilligt werden, wenn:

1. der Sondernutzungsplan bereits teilweise umgesetzt ist und das Baugesuch binnen zehn Jahre nach dem gemeindeweisen Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäss Art. 207 Abs. 2 eingereicht wird;
2. die öffentliche Auflage im Sondernutzungsplanungsverfahren vor dem gemeindeweisen Inkrafttreten begonnen hat und das Baugesuch binnen zehn Jahre nach Rechtskraft des Sondernutzungsplans eingereicht wird."

Baudirektor Josef Niederberger: Die zwei Jahre, welche im Gesetz verankert sind, sind kurz; wir haben das besprochen, aber letztlich so belassen. Noch eine Bemerkung: Wenn jemand einen bestehenden Gestaltungsplan ändern möchte und er hätte die Möglichkeit, nach dem neuen Baugesetz etwas zu realisieren, dann benötigt er die Zustimmung aller Beteiligten, sonst kann er das trotzdem nicht tun. Es "beisst" sich somit ein bisschen. Diese zehn Jahre – wenn jemand etwas ändern möchte, benötigt er zwei Drittel. Er kann etwas machen, selbstverständlich; er kann auch jederzeit schneller etwas machen. Das ist einfach ein Handicap. Andererseits sehen wir ein, dass eine Verlängerung der Frist angezeigt erscheint.

Landrat Martin Zimmermann: Wir haben diese Thematik ebenfalls in der Kommission BUL ansatzweise diskutiert. Wir sind damals davon ausgegangen, dass wir keine Befristung auf zehn Jahre machen, wie dies Niklaus Reinhard zuerst eigentlich beantragen wollte. Aber ich denke, eine Frist von zehn Jahren ist sicher besser als zwei Jahre. Die Frist von 10 Jahren ist zwar relativ lang, wobei 10 Jahre in der Immobilienwelt nicht sehr lang sind. Bis dann gibt es vielleicht eine erneute Revision des Baugesetzes. Sollte die Notwendigkeit bestehen, kann das Gesetz wieder angepasst werden.

Landrat Conrad Wagner: Ich habe nur eine Klärungsfrage. Wenn es heisst: "1. der Sondernutzungsplan bereits teilweise umgesetzt ist und das Baugesuch ...". Dieses "und" bedeutet im Deutschen, dass beides erfüllt sein muss. Es muss also bereits teilweise umgesetzt und jünger als zehn Jahre sein. Sollte der Fall eintreten, dass innerhalb von zehn Jahren noch keine teilweise Umsetzung gemacht worden ist, würde dies nicht mehr gelten. In der Mundart wird "und" und "oder" etwas anders gehandhabt als im Hochdeut-

schen. Gemäss Mengenlehre muss mit dem "und" beides erfüllt sein. Das ist im Sinne des Gesetzgebers, oder?

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Bereinigungsabstimmung: Antrag RR / Antrag LR René Wallimann

Der Landrat unterstützt einstimmig mit 57 Stimmen den Antrag von Landrat René Wallimann.

Art. 177b 6. bestehende Sondernutzungszonen

Landrat René Wallimann: Dieser Artikel 177b hat ebenfalls eine Frist. Aus denselben Gründen, wie bei Art. 177a möchten wir in Art. 177b Abs. 2 Ziff. 2 die Frist von vier Jahren auf zehn Jahre anheben und stellen daher den Antrag diese Ziffer wie folgt zu ändern.

1 Bestehende Sondernutzungszonen können vorübergehend nach den bisherigen Bestimmungen gemäss Bau- und Zonenreglement weitergeführt werden, wenn:

1. ...
2. im Bau- und Zonenreglement eine Frist von längstens zehn Jahren zur Überführung in einen Bebauungsplan beziehungsweise in eine Zone, die diesem Gesetz entspricht, festgesetzt wird.

Baudirektor Josef Niederberger: Hier möchte ich intervenieren! Diese Frist möchte ich bei vier Jahren belassen. Es handelt sich hier um Sondernutzungszonen, wie Kiesgruben und um vorwiegend öffentliche Zonen. Es liegt im Interesse der Öffentlichkeit, dass solche Sachen möglichst schnell umgesetzt werden. Ich möchte Ihnen deshalb nahelegen, dass die Frist von vier Jahren beibehalten wird.

Landrat Norbert Rohrer: Ich möchte den Antrag von René Wallimann aus Sicht der Gemeinde Stansstad unterstützen. Es ist nicht so, dass Sondernutzungszonen nur Abbauzonen, Deponiezonen usw. sind. Ich weiss nicht, wie es in anderen Gemeinden ist; die Gemeinde Stansstad ist reich gesegnet mit Sondernutzungszonen, welche zum Teil reine Wohnzonen sind, wie Fürigenrain, Harissen, Acheregg etc. Und es ist schwierig, diese Sondernutzungszonen ins neue Recht zu überführen; diese sind zum Teil mit Geschoss-Ziffern usw. überlagert oder es sind Hotels, die einer Umnutzung zugeführt wurden. Das braucht seine Zeit. Wir haben bis 2023 genug zu tun mit der Umsetzung des Hüllenmodells. Man kann das nachgehend angehen. Ich möchte, dass mein Nachfolger dann auch noch etwas zu tun hat und wir nicht in engen Schuhen sind. Deshalb erachte ich die Frist von zehn Jahren als gerechtfertigt.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Bereinigungsabstimmung: Antrag RR / Antrag LR René Wallimann

Der Landrat unterstützt einstimmig mit 57 Stimmen den Antrag von Landrat René Wallimann.

Die weitergeführte Lesung erfolgt ohne Wortbegehren.

Rückkommen wird nicht verlangt.

Schlussabstimmung

Der Landrat beschliesst mit 56 gegen 0 Stimmen: Die Teilrevision des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG) wird in 1. Lesung beschlossen.

6 Beschluss über die Bewilligung eines Objektkredites für den Kantonsanteil am Ersatzbau Süd des Waffenplatzes Wil bei Stans; Verabschiedung zuhanden der Volksabstimmung

Eintretensdiskussion

Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser: "Hast du es eilig, so mach einen Umweg" oder "Gut Ding will Weile haben" oder "Rom ist auch nicht in einem Tag erbaut worden". Welches Sprichwort auf das Projekt Ersatzbau Süd zutreffen mag, ist wohl ungewiss und nicht ganz klar zu ergründen. Doch wahrscheinlich hat jedes für sich einen Platz im Projekt gefunden.

Erinnern wir uns! Der Ersatzbau tritt im Jahre 2012 zum ersten Mal – damals noch unter dem Namen Fahrzeughalle – in Erscheinung. Die Fahrzeughalle auf dem Flugplatz Buochs muss auf Grund eines Besitzerwechsels und der Umnutzung des Areals weichen und ein anderer Standort muss gefunden werden. Im selben Jahr startet die armasuisse gemeinsam mit dem Bund im ganzen Kantonsgebiet und der Zentralschweiz ihre Suche für einen entsprechenden Ersatzbau. Es zeigt sich sehr schnell, dass es nicht einfach werden würde, eine ebenbürtige, geeignete Bleibe zu finden aufgrund der hohen Ansprüche und Anforderungen an einen solchen Standort. Die Möglichkeit, die Fahrzeughalle auf dem Bauland in Nachbarschaft des Waffenplatzes in Wil zu errichten, zeigt sich schliesslich als optimal und sinnbringend.

Damit die Rahmenbedingungen erfüllt werden können, sind jedoch Partnerschaften gefragt, welche mit dem Kanton gefunden werden konnten. Wie die Armee, hat auch der Kanton Bedarf an Erneuerung und Veränderung. Einerseits betrifft dies das Parkfeld angrenzend an den Landsgemeindeplatz und andererseits eine Raum- und Optimierungsnotwendigkeit im Zeughaus.

Das Zusammenschliessen all dieser Ziele hat sich schon bald als optimal und zielführend erwiesen, wenn auch während des Prozesses viele Fragen von Seiten des Parlamentes aufkamen, welche in Bezug auf die Verhältnismässigkeit, die Ordnung im Vorgehen und die Notwendigkeit gerichtet waren. Das Projekt wurde eben mit diesen Fragen im Hintergrund nochmals überarbeitet und andere mögliche Wege und Varianten sollten aufgezeigt werden.

Mit Blick auf das Geforderte, hat sich das Projektteam nochmals mit vielen Partnern, Kritikern und Planern besprochen und das Projekt weiterbearbeitet. Daraus sind neue Projekte mit den Varianten "Campus" und "Annex" entstanden. Die neuen Varianten sind wohl alle in sich durchführbar, jedoch erfüllt keines der beiden Alternativen die gewünschten Ziele in diesem Ausmass, wie das Referenzprojekt Ersatzbau Süd. Die Entscheidung, welches Projekt und ob überhaupt ein Projekt weiterverfolgt werden soll, wird heute hier im Parlament gefällt.

Nehmen Sie heute den Objektkredit Ersatzbau Süd an, entscheiden Sie sich für ein Projekt, welches allen die Möglichkeit zur umfassenden Verbesserung der logistischen Situation und effizienteren Abläufen der Arbeiten in den Militäraufgaben des Kantons gibt. Sie entscheiden sich für die langfristige Sicherung einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Bund und Kanton und ihrem volkswirtschaftlichen Nutzen daraus. Der Ersatzbau Süd

ermöglicht auch ressourcenschonend mit dem wertvollen Gut Boden umzugehen. Das Projekt bietet beiden Partnern – Bund und Kanton – enorme Synergien, Entwicklungsmöglichkeiten im Wirken und ist ein Meilenstein in der Zusammenarbeit zwischen den beiden Körperschaften.

Geschätzter Landrat, über die Hintergründe und die bautechnischen Details des Projektes sind Sie bestens und in aller Tiefe informiert. Sie haben eine Vielzahl von Unterlagen studiert und haben in verschiedenen Sitzungen, in Kommissionen, Fraktionen intensiv diskutiert und sich eingebracht. Das Resultat ist ein zweckmässiges und angemessenes Projekt.

Im Namen der Regierung beantrage ich heute dem Landrat, dem Objektkredit zum Ersatzbau Süd von 11.09 Mio. Franken zuzustimmen, und alsdann das Ja beim Volk zu erfragen.

"Was lange währt, wird endlich gut." Ich bin sicher, dass das Projekt Ersatzbau Süd der Redewendung aus dem Volksmund gerecht werden wird. Der Kanton Nidwalden verdankt es Ihnen.

Landrat Stefan Hurschler, Vertreter der Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS): Die Kommission SJS hat das Geschäft sehr intensiv an zwei Sitzungen beraten. Nebst der Justiz- und Sicherheitsdirektorin haben an diesen Sitzungen auch beigewohnt: Baudirektor Josef Niederberger, der Kommandant des Kompetenzzentrums Swissint, Fredy Keller, sowie der Vorsteher des Hochbauamtes, Christoph Gander. So viel kann ich vorwegnehmen: Wie bereits vor einem Jahr ist die Kommission erneut zum Entschluss gekommen, dass der Objektkredit bewilligt werden soll.

Als Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit haben wir das Geschäfts primär aus staatspolitischer Optik beleuchtet. So haben wir uns schwergewichtig mit der Frage befasst, ob der Ersatzbau Süd für den Kanton und für die Armee notwendig ist.

Die Schweizer Armee hat drei hauptsächliche Aufträge. Einer davon ist die Friedensförderung im internationalen Rahmen. Diesem Armeeauftrag hat das Schweizer Stimmvolk und haben auch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Nidwalden in einer nationalen Abstimmung im Jahr 2003 zugestimmt. Der Auftrag zur Friedensförderung ist zudem vom Parlament immer wieder bekräftigt worden; die Friedensförderung entspricht also einem klaren politischen Willen.

Das entsprechende Kompetenzzentrum für die militärische Friedensförderung befindet sich bei uns in Nidwalden. Die Kommission SJS ist der Meinung, dass wir als Kanton aus staats- und sicherheitspolitischen Überlegungen in der Pflicht stehen, die notwendige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen, damit die Armee ihren Auftrag wahrnehmen kann. Das Bedürfnis der Armee für einen Ersatzbau ist konkret deshalb gegeben, weil mit dem Wegfall der Halle 3 beim Flugplatz neue Abstellplätze für Fahrzeuge sowie Räumlichkeiten für die Sanitätsausbildung gesucht werden. Dieser Bedarf ist ausgewiesen und für uns unumstritten.

Weiter muss sich der Kanton ganz grundsätzlich als Besitzer eines Waffenplatzes auch im Klaren sein, dass die diversen Waffenplätze in der Schweiz untereinander in einer Konkurrenz stehen. Langfristig betrachtet überleben nur diejenigen, welche die passenden Rahmenbedingungen bieten können, Stichwort "Stationierungskonzept", welches die Armee periodisch überarbeitet. Und kurzfristig betrachtet, können die Waffenplätze mit den besten Rahmenbedingungen eben die höchste Auslastung verzeichnen. Wenn wir schon einen Waffenplatz haben, so sollte es ja in unserem Interesse als Eigentümer sein, dass dieser eine möglichst gute Auslastung hat. Bieten wir der Armee also die Rahmenbedingungen, die sie braucht. So sichern wir einerseits die Zukunft unseres Waffenplat-

zes und andererseits sorgen wir für hohe Belegungszahlen, was eine bessere Wertschöpfung zur Folge hat.

- Auf der einen Seite haben wir also das Bedürfnis der Armee für den Ersatzbau Süd. Auf der anderen Seite stehen die Bedürfnisse des Kantons, die man mit diesem Projekt befriedigen könnte.
- So benötigen wir einen Ersatz für die Parkplätze beim Landsgemeindeplatz. Solange wir keinen Ersatz haben, kann der Verkauf der Parkfläche an die Gemeinde Oberdorf nicht erfolgen.
- Weiter ist der gegenwärtige Zustand des Zeughauses in Bezug auf die Platzverhältnisse und die logistische Handhabung auf die Dauer nicht haltbar. Hier wäre sowieso eine neue Lösung notwendig. Das konnte uns Frau Regierungsrätin Karin Kayser plausibel aufzeigen.
- Weiter steht die Strassenraumgestaltung des Kreisels Wil bis zum Hostettli an sowie die Wertstoffsammelstelle der Gemeinde Oberdorf. Diese braucht einen neuen Standort und soll im Bereich der Zufahrt zum Ersatzbau Süd zu stehen kommen.

Gesamthaft sprechen also fünf öffentliche Bedürfnisse für den Ersatzbau Süd. Von diesen fünf besteht ein Bedürfnis von Seiten des Bundes bzw. der Armee.

Eine Minderheit der Kommission steht dem Projekt kritisch gegenüber. Einerseits ist sie mit dem Armeeauftrag der Friedensförderung nicht einverstanden und will dem Schranken setzen. Andererseits sieht sie für den Kanton keinen Nutzen und eine zu kleine Wertschöpfung.

Die Mehrheit der Kommission ist aber klar der Meinung, dass der Armee die notwendige Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden sollte, so dass sie den vom Volk und Parlament erhaltenen Auftrag wahrnehmen kann. Zudem sind wir überzeugt, dass auch für den Kanton ein Mehrwert aus dem Projekt entsteht, nicht zuletzt, weil die Problematik Zeughaus einer Lösung zugeführt werden kann.

Die Kommission SJS beantragt Ihnen mit 7 zu 2 Stimmen, dem Objektkredit von 11.09 Mio. Franken zuzustimmen.

Landrat Josef Bucher, Vertreter der Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL): Auch die Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt hat das Geschäft betreffend Süderweiterung an zwei Sitzungen beraten und diskutiert. Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 924 vom 20. Dezember 2016 dem Landrat diesen Kredit bereits beantragt. Der Landrat hat an der Sitzung vom 12. April 2017 das Geschäft zur Klärung von offenen Fragen an den Regierungsrat zurückgewiesen. Mit RRB Nr. 2 vom 16. Januar 2018 beantragt der Regierungsrat dem Landrat erneut, dem Beschluss über die Bewilligung eines Objektkredits von netto 11.09 Mio. Franken zuzustimmen.

An der 1. Sitzung vom 26. Januar 2018 hat sich die Kommission BUL die Entstehung und den Verlauf des Projekts, die verschiedenen Bedürfnisse der Beteiligten im Projekt sowie die derzeitigen Abläufe ausführlich erklären lassen. Die Kommission vertrat die Ansicht, dass im vorgelegten Projekt nicht alle Möglichkeiten genügend geprüft worden seien und vermisste zudem gewisse Finessen bei der Projektierung. Sie machte zuhanden der anwesenden Regierungsräte konkrete Optimierungsvorschläge und verlangte die Klärung dieser Vorschläge.

Im Nachgang zu dieser Sitzung wurden die vorgebrachten Ideen von den Kommissionsmitgliedern präzisiert. Schliesslich hat der Regierungsrat einen Zusatzbericht vom 13. März 2018 an den Landrat abgegeben und die Varianten "Campus" und "Annex" – neben der ursprünglichen Variante Ersatzbau Süd – vorgestellt. Für weitere Ausführungen wird auf diesen Zusatzbericht verwiesen.

Eine kurze Zusammenfassung, wie das Regierungsrätin Karin Kayser gemacht hat:

- Projekt "Campus" mit einer Tiefgarage: 12 Mio. Franken
- Projekt "Annex" ohne Tiefgarage: 8 Mio. Franken

Ohne den Bau einer Tiefgarage würde das bedeuten, dass der Verkauf der Parzelle mit den Parkplätzen durch den Kanton an die Gemeinde Oberdorf gar nicht stattfinden könnte. Zudem müsste der Bund aber trotzdem investieren, weil er einen neuen Standort braucht. Ob dies allenfalls für den Bund ein Thema ist und damit ein Risiko eines Wegzugs der Swissint entsteht, müsste man irgendwann in Kauf nehmen.

An ihrer zweiten Sitzung vom 26. März 2018 hat die Kommission BUL in Anwesenheit von Regierungsrätin Karin Kayser, Regierungsrat Josef Niederberger, Fredy Keller, Kommandant Swissint, Christoph Gander, Vorsteher Hochbauamt, und Theo Kuchler, Leiter Abteilung Militär, die Bewilligung eines Objektkredits für den Kantonsanteil am Ersatzbau Süd des Waffenplatzes erneut beraten.

Die Kommission hat vorab den Verlauf des Verfahrens diskutiert und als unbefriedigend erachtet. Sie bemängelte in erster Linie, dass viele Fragen erst auf Nachfrage beantwortet und gewisse Abklärungen nicht vorgängig zugestellt wurden. Einige wesentliche Bedürfnisse wurden genauer angeschaut.

In der Kommission ist das Bedürfnis der Armee für einen Ersatz der Halle 3 nicht umstritten. Sie begrüsst gleichzeitig die Absicht der Armee, in den Standort Oberdorf zu investieren. Die Kommission hat zur Kenntnis genommen, dass die Armee intensiv nach Standorten für einen Ersatz der Halle 3 gesucht, aber keine geeignete Lösung gefunden hat. Deshalb wurde bereits 2015 mit der Genossenkorporation Stans ein Baurechtsvertrag über die Landparzelle abgeschlossen.

Die Kommission BUL hat auch die Bedürfnisse der Gemeinde Oberdorf und des Kantons diskutiert und sich gefragt, ob mit dem vorgeschlagenen Projekt "Ersatzbau Süd" die geeignetste Lösung getroffen wurde. In Bezug auf den Bedarf an Logistikfläche hat sich die Kommission die Abläufe aufzeigen lassen, wofür und durch wen die Lagerfläche benötigt wird. Sie hat festgestellt, dass im Zeughaus die Geschosse zum Teil zu niedrig für Gabelstapler sind, kein durchgängiger Lift sowie statische Probleme vorhanden sind. Es hat sich somit gezeigt, dass die Integration des Lagers und der Retablierungsfläche in einen Neubau die geeignetste Variante ist. In Bezug auf die Parkplätze ist eine Tiefgarage sicher richtig, insbesondere auch in Bezug auf einen haushälterischen Umgang von Kulturland.

Ein Neubau bringt auch Kosten mit sich. Wenn man aber einen haushälterischen Umgang von Kulturland haben will, müssen halt Garagenplätze in den Untergrund geplant und die Gebäudehöhe muss optimal genutzt werden, ansonsten mehr Landfläche benötigt würde.

Intensiv diskutiert wurden in der Kommission BUL die Kosten des Projekts. Diese erachtet die Kommission als sehr hoch, zumal noch zusätzliche Kosten für eine Nachnutzung des Zeughauses entstehen dürften.

Fazit: Nach intensiven Diskussionen ist die Kommission BUL grossmehrheitlich zur Ansicht gelangt, dass die Variante "Ersatzbau Süd" die geeignetste aller Möglichkeiten für sämtliche Bedürfnisse ist. Zur Abstimmung gebracht wurde in der Kommission aber auch die Variante 2, Campus, welche aber verworfen wurde.

Für die Swissint ist Oberdorf/Stans der Heimathafen für ca. 100 Mitarbeiter. Die Einsatzzentrale in Oberdorf ist ein zertifiziertes Ausbildungszentrum der UNO. Ausbildung und Ausrüstung von Armeeangehörigen werden für rund 18 Länder bereitgestellt.

Der nördliche Landsgemeindeplatz mit Parkplätzen verkauft der Kanton an die Gemeinde Oberdorf. Die offenen Parkplätze können sinnvollerweise mit einer Tiefgarage ersetzt werden.

Die Kommission BUL beantragt dem Landrat mit 7 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltung, dem Beschluss über die Bewilligung eines Objektkredits von 11.09 Mio. Franken für den Kantonsanteil am Ersatzbau Süd des Waffenplatzes Wil zuzustimmen und zuhanden der Volksabstimmung zu verabschieden.

Landrat Stefan Bosshard, Vertreter der Finanzkommission (Fiko) und als Vertreter der FDP-Fraktion: Die Finanzkommission hat ebenfalls an den Sitzungen vom 1. Februar und 26. März 2018 den Objektkredit für den Kantonsanteil am Ersatzbau Süd des Waffenplatzes Wil bei Stans beraten. Gestützt auf Art. 23b des Landratsgesetzes hat die Finanzkommission einen Mitbericht erstellt.

Ich verzichte auf das Verlesen des kompletten Berichts vom 9. April 2018; dieser liegt Ihnen ja vor und die Ausgangslage wurde bereits erläutert. Ich komme daher direkt zur Stellungnahme der Finanzkommission.

Die Finanzkommission unterstützt das Projekt und den Objektkredit einstimmig. Mit diesem Projekt können die Bedürfnisse des Kantons und des Bundes ideal abgedeckt werden. Die gemeinsame Realisierung der Vorhaben ist sinnvoll, da diese einen sachlichen Zusammenhang haben und durch die räumliche Zusammenführung die Aufgaben effizienter wahrgenommen und Synergien genutzt werden können.

Insbesondere hat die Finanzkommission die folgenden Punkte positiv beurteilt:

- Der Ersatzbau Süd gewährleistet eine möglichst grosse Verdichtung. Die anderen Flächen bleiben frei und können später für andere Bedürfnisse eingesetzt werden.
- Der Waffenplatz Wil bei Stans ist einer der modernsten Waffenplätze in der Schweiz und weist eine sehr gute Auslastung aus. Die Integration der Fahrzeughalle und der Räumlichkeiten für die Sanitätsausbildung stärken seine Stellung.
- Die räumliche Integration des Zeughauses ist eine weitere Verbesserung für den ganzen Waffenplatz.
- Die Gemeinde Oberdorf wird bei ihren verschiedenen eigenen Projekten nicht beeinträchtigt.

Die im Zusatzbericht aufgezeigten Varianten Campus und Annex konnten die Fiko ebenfalls nicht überzeugen, da sie die verschiedenen Bedürfnisse zum Teil nur ungenügend befriedigen können.

Der Kanton hat die Kosten für das Zeughaus, die Tiefgarage und einen Anteil für die Erschliessung zu tragen. Der Objektkredit für die Investitionen beträgt 11.09 Mio. Franken. Die Finanzkommission erachtet die vorgesehenen Ausgaben als begründet.

Die Kommission nimmt aber auch zur Kenntnis, dass für die Nachnutzung des Zeughauses weitere Ausgaben auf den Kanton zukommen werden. Der Anteil des Bundes in der Höhe von 9.11 Mio. Franken wurde von der Bundesversammlung im Rahmen der Immobilienbotschaft bereits Ende 2017 beschlossen.

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat daher einstimmig mit 11 zu 0 Stimmen, den Beschluss über die Bewilligung eines Objektkredits für den Kantonsanteil am Ersatzbau Süd des Waffenplatzes Wil bei Stans zuhanden der Volksabstimmung zu verabschieden.

Ich erlaube mir, auch noch die Meinung der FDP-Fraktion zu vertreten. An der letzten Fraktionssitzung haben wir dieses Geschäft nochmals lange und kontrovers diskutiert. Es

ist nicht von der Hand zu weisen, dass das vorliegende Projekt einige Bedürfnisse unter einen Hut zu verbringen vermag. Auch sind wir der Meinung, dass wenn wir investieren, soll man auch den Mut zu einer langfristigen und gesamtheitlichen Lösung haben.

Wir haben aber auch diskutiert, ob es wirklich sinnvoll und notwendig ist, für eine Lagerhalle ein Minergiegebäude mit vielen Fenstern zu bauen. Ebenfalls machten wir uns Gedanken darüber, wie sicher die langfristige Zusammenarbeit mit der Swissint für die Zukunft ist, und ob man die grossen Landflächen nicht für andere Zwecke mit mehr Arbeitsplätzen und einer höheren Wertschöpfung einsetzen sollte.

Dass man im Moment noch keine fixe Nachnutzung für das Zeughaus hat, leuchtet uns ein. Wir möchten aber heute auch unsere Bedenken zu Protokoll geben: Wir wollen kein "zweites Kapuzinerkloster" starten!

Insgesamt haben wir festgestellt, dass die meisten der vor rund einem Jahr gestellten Fragen unterdessen beantwortet sind. Wir danken dem Regierungsrat für diese Arbeit und sind überzeugt, dass sich diese gedankliche Ehrenrunde durchaus gelohnt hat, auch wenn nun das Projekt nicht wirklich anders aussieht als noch vor einem Jahr.

Zusammenfassend kann ich festhalten: Wirklich glücklich mit dieser Lösung sind wir auch heute noch nicht alle von unserer Fraktion. Für die Mehrheit unserer Fraktion überwiegen aber die Vorteile die allfälligen Nachteile des Projekts. Die FDP-Fraktion wird daher den Beschluss über die Bewilligung des Objektkredits grossmehrheitlich unterstützen. Das freut mich als Landrat aus Oberdorf natürlich besonders.

Landrat Walter Odermatt, Vertreter der SVP-Fraktion: Die SVP-Fraktion hat an ihrer Fraktionssitzung den Ersatzbau Waffenplatz Süd eingehend diskutiert. Es geht hier um 11.09 Mio. Franken und war somit für uns Grund genug, über dieses Geschäft länger zu diskutieren. Der Landrat hat das Geschäft am 12. April 2017 behandelt und zurückgewiesen mit offenen Fragen an den Regierungsrat. Für uns steht im Vordergrund, dass die Nidwaldner Bürgerinnen und Bürger bald darüber abstimmen können. Für die SVP-Fraktion bringt der Waffenplatz eine Wertschöpfung für Nidwalden, wovon viele vor- und nachgelagerte Betriebe profitieren können. Nicht ausser Acht zu lassen sind die rund 100 Arbeitsplätze, welche wir Dank des Waffenplatzes haben. Der Waffenplatz hat eine gute Infrastruktur und könnte auch bei einer eventuell anderen militärischen Nutzung weiterbestehen.

Wir stellen aber leider fest, dass heute noch nicht alle offenen Punkte auf dem Tisch sind. Wir denken dabei an die Erschliessungskosten, welche noch auf den Kanton zukommen werden. Stefan Bosshard hat es bereits erwähnt: Die Umnutzung des Zeughauses. Da hoffen wir auch, dass nicht eine Situation wie beim Kloster entsteht. Dazu haben wir die Parzelle mit der Soldatenstube. Da gibt es noch viele offene Fragen.

Wir müssen uns auch die Kosten der jährlichen Verzinsung und die Unterhaltskosten mit dem Baurechtszins vor Augen halten, die uns jedes Jahr belasten. Die Fraktion der SVP ist der Meinung, dass der Regierungsrat noch Zeit bis zur Volksabstimmung hat, um zu offenen Fragen Stellung nehmen zu können. Neben diesem Geschäft haben wir uns auch Gedanken über künftige Investitionen gemacht, welche in unserem Kanton in Planung sind oder kurz davor stehen. Da sind wir gut beraten, dabei klare Prioritäten zu setzen, um nicht eines Tages ins Staunen zu kommen. Unsere Fraktion wird heute diesem Geschäft mehrheitlich zustimmen unter dem Aspekt, dass das Nidwaldner Volk bald über die Erweiterung dieses Waffenplatzes abstimmen kann.

Landrat Martin Blättler, Vertreter der CVP-Fraktion: Wir von der CVP-Fraktion haben dieses Geschäft ebenfalls diskutiert und uns als erstes gefragt, was nach der Rückweisung des Geschäftes an den Regierungsrat zwischenzeitlich passiert ist. Wir haben sub-

stanziiell neue Erkenntnisse erhalten. Es sind sicher einzelne Bereiche durchaus noch offen, aber man konnte auch Detailfragen klären.

Aber, hat es diese Zeit gebraucht? Wir haben auch vom vorangehenden Votanten gehört, man möchte es möglichst schnell dem Volk zur Entscheidung unterbreiten. Das heisst auch, ob man damit lediglich die Verwaltung mit einer Zusatzrunde beschäftigt hat. Das ist sicher eine Frage, die man sich stellen kann.

Item, jetzt liegen uns sehr viele zusätzliche Dokumente auf dem Tisch mit umfassenden Evaluationen und Varianten. Wir meinen nun auch, dass die richtige Lösung gefunden werden kann. Für uns ist immer noch ein wichtiger Punkt, dass der Waffenplatz für Nidwalden volkswirtschaftlich einen substanziellen Beitrag leistet und Stellenwert hat.

Wir haben bereits gesehen und gehört, dass mehrere Bedürfnisse des Kantons unter fast einem Dach erfüllt werden können, und der Bund doch einen ansehnlichen Beitrag von beinahe der Hälfte der Gesamtkosten von 20.2 Mio. Franken leistet. Der Bundesbeitrag verbleibt über sieben Jahre im Armeebudget. In diesem Zeitraum muss somit die Umsetzung des Projektes erfolgen. Sollte sich der Landrat heute gegen das Projekt aussprechen, würde der Bund ebenfalls den zugesicherten Betrag aus seiner Botschaft streichen.

Wir meinen wirklich, dass es nach wie vor ein Gewinn für unseren Kanton ist, so die Armee im Kanton zu bedienen, zu unterstützen und mit diesem Projekt auch etwas Gutes zusammen umzusetzen. Dementsprechend unterstützt die CVP-Fraktion einstimmig den Antrag für einen Objektkredit von 11.09 Mio. Franken.

Landrat Leo Amstutz, Vertreter der Grüne-SP-Fraktion: Die Grüne-SP-Fraktion sagt mehrheitlich Ja zum Antrag auf einen Objektkredit für den Kantonsanteil in der Höhe von 11.09 Mio. Franken. Der Bund beteiligt sich mit 9.11 Mio. Franken an diesem Bau in Oberdorf. Wir machen keinen Hehl daraus – das hat sich bei unserer kontroversen Diskussion in der Fraktion ganz klar aufgezeigt –, dass uns der Betrag von über 20 Mio. Franken als sehr hoch erscheint und fragen uns, ob da einmal mehr nur das Beste gut genug ist. Um diesen hohen Betrag zu rechtfertigen, wird wieder einmal mehr der volkswirtschaftliche Nutzen in den Vordergrund gestellt. Aber der Kanton und die Eidgenossenschaft sollten nicht primär auf den geldwerten Vorteil schauen, sondern darauf, die ihnen zugewiesenen Aufgaben erfüllen zu können. Unsere Fraktion interessiert also nicht, wie viele Nidwaldner Würste geliefert werden können. Auch nicht, wie viele Soldaten aus Nostalgie zu uns nach Nidwalden kommen, um von ihren Militärzeiten zu schwärmen. Darüber gibt es übrigens ganz kontroverse Diskussionen, ob überhaupt so etwas nachhaltig ist und diese Nachwirkungen auch wissenschaftlich standhalten würden. Und wenn das stimmen würde, würden ja viele Familien eher in den Kosovo reisen, denn da haben die Soldaten die meiste Zeit ihres Dienstes verbracht.

Unsere Fraktion hat sich also damit befasst, ob es zur Erfüllung des Auftrages der Swisint und des Kantons wichtig und notwendig ist, den Neubau zu realisieren. Da haben wir uns an den auf Seite 5 des Berichtes an den Landrat aufgeführten Bedürfnissen orientiert. Ich kann gleich sagen: Diese haben uns nicht alle gleichermassen überzeugen können.

Weniger oder überhaupt nicht überzeugen konnten uns die drei folgenden Bedürfnisse:

- Strassenraumgestaltung: Diese kann auch ohne den Neubau realisiert werden. Die Kosten dafür sind – bis auf die Erschliessungskosten – nicht im Kreditantrag enthalten und fallen separat an.
- Die Wertstoffsammelstelle der Gemeinde Oberdorf fällt nicht in den Aufgabenbereich des Kantons. Das muss ich nicht weiter erläutern.
- Der Ersatz für die Parkplätze beim Landsgemeindeplatz für das Militär und Drittkunden: Wir sind uns bewusst, dass solche angeboten werden müssen. Wir sind aber der Meinung, dass man hierfür auch andere Lösungen hätte anbieten können, und wir sind

uns nicht ganz sicher, wenn sich jetzt nicht eine Tiefgarage anbieten würde und der ominöse Gürtel tatsächlich enger geschnallt, also sparen werden müsste, hätte man da vielleicht auch andere Lösungen gefunden. Im Übrigen – dafür ist die Grüne-SP-Fraktion bekannt – könnte man den öffentlichen Verkehr optimieren bzw. ausbauen, damit die Anschlüsse an den Bahnhof Stans auch sichergestellt wären.

Zwei Bedürfnisse mochten uns eher zu überzeugen:

- Der Realersatz der Halle 3 auf dem Flugplatz Buochs. Es wurde plausibel aufgezeigt: Damit die einsatzbezogene Ausbildung für die friedensfördernden Einsätze aufrechterhalten werden können, benötigt die Armee den Realersatz für die Flächen, welche heute in der Halle 3 zur Verfügung stehen.
- Dass damit das eigene Bedürfnis des Kantons erfüllt werden kann, nämlich die Logistik für das Zeughaus zu optimieren, sehen wir und erachten es als sinnvoll die Arbeitsabläufe und die Arbeitsplatzgestaltung zugunsten des Personals zu verbessern.

Die Grüne-SP-Fraktion hat sich also an den beiden letzten Punkten orientiert. Die Mehrheit der Fraktion sieht die Notwendigkeit, dass die beiden Punkte erfüllt werden. Was die Swissint betrifft, sind wir überzeugt, dass die friedensfördernden Auslandeinsätze auch für die Schweiz von Vorteil sind, denn eine Unterstützung vor Ort bringt mehr, als wenn wir allenfalls die Probleme hier in der Schweiz haben.

Gestört haben wir uns aber daran, dass das ganze Projekt schlecht aufgelegt wurde. Am Landrat vorbei – ohne Planungskredit – fing zuerst die Armee an zu planen und hat mit den Genossen Verträge abgeschlossen, um dann den Kanton vor Tatsachen zu stellen und ihm die Federführung zu übergeben.

Weiter kritisieren wir, dass die Armee sagen kann, welche Unterlagen sie den Landrätinnen und Landräten zustellen will, oder eben nicht. So wurde in der Kommission SJS zumindest ein Papier vorgelegt, welches die Evaluation des Standortes gut aufgezeigt hat. Für mich persönlich war das nicht zuletzt ein Papier, welches mich auch überzeugt hat und eine plausible Darstellung aufwies, weshalb der Standort auf der grünen Wiese dem Standort im Armeeareal vorgezogen werden sollte. Es handelt sich dabei um einen Foliensatz, den man nicht allen Landräten zeigen wollte. Dieser war weder klassifiziert, noch enthielt er sicherheitsrelevante Infrastrukturen, welche man nicht auch bei einem Spaziergang ausserhalb des Geländes wahrnehmen könnte. Er enthielt noch weniger Geheimes als der ominöse Aktionärsbindungsvertrag der ABAG-Aktionäre.

Bevor ich zum Schluss komme, habe ich eher eine Aufforderung als nur einen Wunsch an die Verantwortlichen der Baudirektion. Wir erwarten, dass dieser Neubau vom Kanton sorgfältig begleitet wird, so dass kein Pfusch am Bau passiert, wie wir solches bereits mehr als einmal in der Vergangenheit bei anderen Bauten auf dem Waffenplatzareal in Wil erfahren haben, wofür man dann bereits nach kurzer Zeit für hunderttausende von Franken für Sanierungen geradestehen musste, weil die verantwortlichen Unterakkordanten allenfalls bereits nicht mehr belangt werden konnten.

Zu guter Letzt: Die Grüne-SP-Fraktion unterstützt den Kreditantrag. Ob das unserer pazifistischen Einstellung geschuldet ist, bleibt dahingestellt. Grossmehrheitlich ist die Grüne-SP-Fraktion für diesen Objektkredit.

Landrat Niklaus Reinhard: Ich versuche nicht, Sie von einem Nein zu überzeugen. Ich bin eigentlich unglücklich. Ich versuche lediglich, das Dilemma der Fragenden aufzuzeigen: Es geht mir um einen Satz, um meinen Beruf, den Haushalt und eine Bitte.

Der Satz: Auf Seite 10 des Zusatzberichtes an den Landrat (vom 13. März 2018) steht: "ein klares Zeichen zur Armee und deren Bedeutung für die Sicherheit". Heisst das, wenn ich das Geschäft hinterfrage, dass ich ein Zeichen gegen die Armee setze? Ich, ein alter Schützenzwölfi-Offizier, welcher drei RS auf eben gerade diesem Waffenplatz absolviert

hat? Das kann nicht sein und ist es nicht! Man kann für die Armee sein und gleichzeitig Fragen stellen. Das kennen wir ja übrigens auch bei der erneut angelaufenen Debatte zur Beschaffung von Kampfjets. Da halten sich im Moment auch die Befürworter auf Trab. Das kennen wir bereits aus der Grippen-Abstimmung; aber das ist ein anderes Thema.

Der Beruf: Ich bin nun mal Architekt und lese fürs Leben gerne Pläne und versuche zu verstehen, was dahintersteht, was das geplante Gebäude für Anforderungen erfüllen soll und wie sie gelöst wurden. In diesem Fall, zusammen mit dem Kostenvoranschlag, ist das geplante Gebäude ein Lagergebäude mit ein paar Büros und einer Garage für ca. 20 Mio. Franken. Logistisch fährt weiterhin der Lastwagen an, die Ware wird abgeladen, in den Lift verfrachtet und im 1. Obergeschoss gelagert. Es ist ein Lagerhaus im Minergiestandard mit Fenstern. Haben Sie das schon einmal gesehen? In solchen Fällen beginne ich automatisch nach Varianten zu suchen. Ich habe auch entsprechende Eingaben im letzten Jahr gemacht. Diese waren nicht zu Ende gedacht, es waren lediglich Anregungen. Sie sind – sagen wir einmal – mit Stirnrunzeln aufgenommen und mit ‚geht nicht‘, ‚keine Einsparungen‘, ‚haben wir schon geprüft‘ etc., beantwortet worden. Wenn man überzeugt davon ist, die beste Lösung gefunden zu haben, ist das halt so. Ich bin gewohnt zu hinterfragen, Varianten zu prüfen und zu verwerfen bis die für die Bauherren wirklich beste Lösung gefunden ist.

Haushalt: Zu Hause sind wir uns gewohnt abzuwägen, was drin liegt – Urlaub in Amerika, ein neues Auto und eine neue Polstergruppe. Wir wägen ab, weil in der Regel nicht alles drin liegt und entscheiden uns beispielsweise für einen Urlaub in China.

In diesem Fall überlege ich mir, was alles ansteht in diesem Kanton, teilweise schon auf der Schiene ist, wie die Westumfahrung für 14 Mio., Polizei mit Gefängnis etc. für 70 Mio., Wiesenberg und Kehrsitenstrasse für x und 17 Mio., Kreisel Büren 4 Mio., Erschliessung Wil 4 Mio., altes Zeughaus 5 bis 7 Mio., Buholzbach – sagen wir mal positiv, inklusive Landabtausch – 15 Mio., Kreisel Fadenbrücke 1.5 Mio. etc., etc. Damit kommt man gut und gerne auf 150 Mio. Franken – und das ohne lange nachdenken zu müssen. Da in meinem Denken der Kantonshaushalt gleich behandelt werden soll wie der eigene Haushalt, wäge ich ab und komme ganz pragmatisch zum Schluss, dass es da einige Projekte gibt, die ich als wichtiger einstufe.

Bleibt also die Bitte, den folgenden Architekturwettbewerb mit Fragen und nicht nur mit Honorar auszuschreiben. Wir Architekten sind es gewohnt, beste Lösungen zu suchen. Geben Sie ihnen den Auftrag, die gleiche Menge Material zu lagern und das Raumprogramm einzuhalten. Vielleicht kommt einer auf die Idee, ein kompaktes Hochregallager zu planen und den restlichen Platz, den der Grundeigentümer ja überbaut haben möchte, mit einer neuen Halle für den BSV und einem Schwingkeller auszufüllen. Und das für die gleiche Summe Geld. Dann hätten doch viele etwas von den grossen Investitionen und ich selber würde dann bedauern, dass ich heute nicht zugestimmt habe.

Landrat Sepp Durrer: Bei diesem Projekt kommt mir ständig ein ehemaliges Landratsgspändli in den Sinn. Wie oft haben wir stets die gleiche "Platte" von alt Landrat Toni Niederberger gehört, welcher uns gesagt hat, dass wir in die Zukunft schauen und versuchen sollten "Mikrochips-Firmen" anzuwerben, da dies aufgrund der Nähe des Flugplatzes schon noch Zukunft haben könnte. Damals hatten wir aber nirgends Platz dafür gehabt – angeblich. Höchstens in Wolfenschiessen, aber das sei wirklich nicht zumutbar, hat er gemeint. Nun kommt der Bund und man wirft geradezu mit Land und Geld um sich, bei einer Wertschöpfung, welche mehr als klein ist. Oder gibt es hier irgendeinen Geschäftsmann, welcher auf dieses Geschäft eingehen würde. Also ich selber sicher nicht!

Als FDP-Mitglied bin ich überzeugt vom Militär und auch von der Swissint. Aber eben: zu welchem Preis! Wie man weiss ist das Projekt "Swissint" nicht für die Ewigkeit gesichert; es ist bereits schon jetzt stark rückläufig. Der Bund kann dieses von heute auf morgen

beenden. Deshalb kann ich heute nicht einfach Ja sagen; das möchte ich lieber unserer Bevölkerung überlassen. Über so viel Land soll die Bevölkerung entscheiden, wie es in der Zukunft weitergehen soll.

Nun haben wir auch das vom Zeughaus gehört. Dabei ist mir ganz spontan das Eingangsvotum unserer Landratspräsidentin bezüglich Museum in den Sinn gekommen. Da kann man erfahren, erleben und erforschen. Ich weiss jetzt nicht ganz so genau, ob es dann ein Zigarrenmuseum oder ein Weinmuseum geben könnte – Hauptsache, es kostet dann. Deshalb komme ich zu meinem Schluss, ebenfalls mit einem Sprichwort, analog unserer Justiz- und Sicherheitsdirektorin: "Nobel muss die Welt zugrunde gehen!"

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Die Detailberatung des Beschlusses erfolgt ohne Wortbegehren.

Schlussabstimmung unter Namensaufruf

Landratspräsidentin Michèle Blöchliger: Die Schlussabstimmung führen wir nun unter Namensaufruf durch. Gemäss § 60 Abs. 2 des Landratsreglements hat die Beschlussfassung durch Namensaufruf über Vorlagen zu erfolgen, die zuhanden einer obligatorischen Volksabstimmung verabschiedet werden, welche die einmaligen Ausgaben von 5 Mio. Franken übersteigen. Aufgrund der soeben durchgeführten Losziehung, beginnen wir bei Buchstabe I. Bitte geben Sie an, ob Sie die Vorlage unterstützen, die Vorlage ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Gemäss § 60 Abs. 3 Landratsreglement beteilige ich mich nicht an der Abstimmung.

Die Abstimmung unter Namensaufruf ergibt folgende Stimmabgaben:

Zustimmung: Joller Alexander, Käslin Tobias, Küttel Werner, Landolt Markus, Lauterburg Lilian, Niederberger Joseph, Odermatt Walter, Odermatt Otmar, Odermatt Armin, Odermatt Josef, Odermatt Sepp, Richard Beatrice, Rohrer Norbert, Rotzer Therese, Scheuber Peter, Tsakmaklis Dino, Tschopp Karl, Walker Markus, Wallimann René, Wallimann Thomas, Wanzenried Rudolf, Waser Klaus, Waser Peter, Waser Ruedi, Wyss Regula, Zimmermann Martin, Zimmermann Hans-Peter, Zimmermann Alice, Barmettler Sepp, Baumgartner Viktor, Blättler Martin, Bosshard Stefan, Bucher Josef, Christen Bruno, Costanzo Karin, Engelberger Edi, Ettlin Susi, Frank Albert, Furrer Pius, Gander Andreas, Genhart Jörg, Hurschler Stefan

Ablehnung: Landolt Christian, Mathis René, Niederberger Daniel, Odermatt Eggerswiler Iren, Reinhard Niklaus, Starkl Dominic, Wagner Conrad, Zumbühl Urs, Amstad Urs, Amstutz Leo, Banz Philippe, Durrer Sepp

Enthaltungen: Keller Christoph, Wyss Peter, Cortese Ilona

Der Landrat beschliesst mit 42 gegen 12 Stimmen, bei 3 Enthaltungen: Der Objektkredit von 11.09 Mio. Franken für den Kantonsanteil am Ersatzbau Süd des Waffenplatzes Wil bei Stans wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

MITTAGSPAUSE

7 Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden (EWN)

7.1 Jahresbericht und Jahresrechnung 2017; Genehmigung

Landratspräsidentin Michèle Blöchliger: Ich begrüsse zur Beratung dieses Traktandums Herrn Verwaltungsratspräsident Silvio Boschian und den per 1. Mai 2018 in Pension getretenen ehemaligen Direktor Christian Bircher sowie den neuen Direktor Remo Infanger. Gemäss dem Landratsreglement ist das Präsidium selbständiger kantonaler Anstalten berechtigt, an entsprechenden Traktanden mit beratender Stimme an der Sitzung teilzunehmen und Anträge zu stellen.

Finanzdirektor Alfred Bossard: Das EWN darf wiederum auf ein erfolgreiches Geschäftsjahr zurückblicken. Die Preise für die elektrische Energie haben sich im Jahr 2017 leicht erhöht. Dies hat sich auf das Ergebnis positiv ausgewirkt. Es ist aber eine Tatsache, dass der europäische Markt weiterhin sehr volatil ist und dies das Geschäft für das EWN nicht einfacher macht. Deshalb wird auch die strukturierte Beschaffung immer wichtiger und kann entsprechend einen Einfluss auf die Ertragslage haben.

Negativ hat sich der unerwartete und lange Ausfall des Kernkraftwerkes Leibstadt auf die Rechnung ausgewirkt. Einerseits musste während der Ausfallzeit grössere Mengen Strom zu höheren Preisen eingekauft werden, andererseits musste anteilmässig die weiterlaufenden Betriebskosten des Kernkraftwerkes Leibstadt bezahlt werden, obwohl kein Strom geflossen ist.

Die Wasserkraft ist und wird auch weiterhin ein Pfeiler der Strategie des Elektrizitätswerkes Nidwalden sein. Deshalb wurde auch die Investition in die Prättigauer Kraftwerke getätigt. Seit dem 1. Januar 2017 fliessen 11 GWh Strom zu uns. Dies entspricht der 5%-Beteiligung an der Repartner Produktions AG.

Der Stromabsatz erhöhte sich im abgelaufenen Geschäftsjahr um über 11% auf 331 Mio. kWh. Die Zunahme ist vor allem auf den Handel zurückzuführen. Die Abgabe an die Kunden betrugen 224 Mio. kWh und sind somit rund 1% weniger als im Vorjahr. Die Aufteilung auf die Kundengruppen blieb in etwa gleich, das heisst, rund 41% Haushalte, 30% Dienstleistung, 17% Industrie und 4% an die Landwirtschaft.

Zum Jahresergebnis 2017:

Der Betriebsertrag aus Stromverkauf, übriger Betriebsertrag und aktivierten Eigenleistungen hat sich von 51.6 Mio. Franken auf 52.6 Mio. Franken erhöht. Die Bruttogewinnmarge reduzierte sich aufgrund der Zusatzkosten des Kernkraftwerkes Leibstadt von 59.8% auf 57.2%. Dies führte dazu, dass der Bruttogewinn leicht um 0.8 Mio. Franken auf 30.1 Mio. Franken gesunken ist. Sowohl die Personalkosten mit + 1.6%, wie auch die übrigen Kosten mit + 1% lagen leicht über dem Vorjahr. Aufgrund des sehr guten Börsenjahres konnte auch das EWN einen Finanzertrag von brutto 4.7 Mio. Franken (Vorjahr 1.5 Mio. Franken) verbuchen. Der Cashflow liegt mit 22.5 Mio. Franken rund 12% über dem Vorjahr und darf als sehr gut bezeichnet werden.

Die Abschreibungen liegen leicht über dem Vorjahr. Positiv wirkte sich wiederum aus, dass im letzten Jahr keine Wertberichtigungen (Impairment oder Wertminderung) auf die Beteiligungen und die eigenen Wasserkraftwerke vorgenommen werden mussten. Damit konnte ein gegenüber dem Vorjahr um 11% höheres Unternehmensergebnis von 9.5 Mio. Franken ausgewiesen werden.

Die Bilanzsumme erhöhte sich im letzten Jahr um 10.3 Mio. Franken auf neu 204.7 Mio. Franken. Insbesondere nahmen die Finanzanlagen markant zu. Das Unternehmen weist per 31. Dezember 2017 ein nach wie vor sehr solides Eigenkapital von 158.3 Mio. Fran-

ken aus. Dies entspricht einer Zunahme von 6.5 Mio. Franken. Die Eigenkapitalquote beträgt sehr hohe 77%.

Somit war das EWN in der Lage die Gewinnablieferung an den Kanton vollumfänglich zu erfüllen. Dies heisst, dass der Kanton insgesamt 6.96 Mio. Franken erhalten hat. Ob jedoch das EWN auch langfristig akzeptable Ergebnisse erzielen und somit auch die Gewinnablieferung erfüllen kann, muss sich erst weisen. Die Entwicklung des Strompreises in Europa, die Volatilität des Handels und auch der Zeitpunkt der vollen Markttöffnung spielen dabei eine sehr grosse Rolle.

Das EWN ist sehr gut aufgestellt. Die Verantwortlichen des EWN, insbesondere der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung, haben in der Vergangenheit bewiesen, dass sie fähig sind, sich in einem schwierigen Marktumfeld zu behaupten. Es ist mir deshalb ein Anliegen, sowohl dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung, aber auch allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für den grossen Einsatz zu Gunsten des EWN den besten Dank auszusprechen.

Ein spezieller Dank richte ich an den zurückgetretenen Direktor Christian Bircher. Er hat das EWN in den letzten 18 Jahren massgebend geprägt. Ich denke dabei an einige wichtige Projekte oder Ereignisse, wie die Ablehnung der Teilprivatisierung des EWN und die damit verbundene Neuausrichtung im Jahre 2001 und 2002, das Jahrhundert-Hochwasser im Jahr 2005, die Erneuerung der Druckleitung Bannalp im Jahr 2005/2006 und die Beteiligung an die Repartner Produktions AG – um nur einige wenige zu nennen. Christian Bircher hat das EWN zu dem gemacht, was es heute ist. Christian, im Namen der Nidwaldnerinnen und Nidwaldner danke ich dir für deinen unermüdlichen Einsatz und dein Engagement. Wir wünschen dir für deinen neuen Lebensabschnitt viel Erfolg und vor allem gute Gesundheit.

Selbstverständlich heisse ich auch den neuen Direktor, Remo Infanger, herzlich willkommen und wünsche ihm viel Erfolg.

Die Revisionsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG bestätigt die Jahresrechnung ohne Vorbehalte und Hinweise und empfiehlt die Jahresrechnung zu genehmigen. Der Regierungsrat beantragt Ihnen deshalb, die Jahresrechnung 2017 und den 80. Jahresbericht des Kantonalen Elektrizitätswerkes Nidwalden zu genehmigen und dem Verwaltungsrat Entlastung zu erteilen. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat, für das Jahr 2018 die bisherige Revisionsstelle PricewaterhouseCoopers AG, Luzern, wieder zu wählen.

Landrat Peter Scheuber, Vertreter der Aufsichtskommission (AK): Die Aufsichtskommission hat am 25. April 2018 im Beisein von Finanzdirektor Alfred Bossard, Verwaltungsratspräsident Silvio Boschian, dem jetzt abgetretenen Direktor Christian Bircher und Finanzchef Markus Agner den Jahresbericht und die Jahresrechnung des EWN beraten. Uns sind die umfassenden Berichte der Revisionsstelle zur Verfügung gestellt worden. Ebenfalls hat eine Delegation der Aufsichtskommission bei der Schlussbesprechung mit der Revisionsstelle teilgenommen.

Gestützt auf § 92 des Landratsreglements erstattet die Aufsichtskommission als vorbereitende Kommission dem Landrat Bericht. Mein Vorredner, Finanzdirektor Alfred Bossard, hat Ihnen die Zahlen des EWN erläutert. Ich verzichte deshalb darauf, diese zu wiederholen. Das EWN hat in einem weiterhin sehr schwierigen Marktumfeld ein gutes Resultat erzielt. Es kann festgestellt werden, dass trotz immer sparsameren Elektrogeräten der Stromverbrauch weiterhin jährlich um rund 2% zunehmend ist. Finanziell weist das EWN eine solide Bilanz aus, um sich in Zukunft dem schwierigen Wettbewerb zu stellen und anstehende Investitionen aus den eigenen Mitteln finanzieren zu können. Das Eigenkapital hat sich um 6.5 Mio. Franken auf 158.4 Mio. Franken erhöht. Selbstverständlich freut sich auch die Aufsichtskommission über den Betrag von 6.962 Mio. Franken, welcher vom

EWN als Gewinnablieferung in unsere Staatskasse fliesst. Die Revisionsgesellschaft PWC stellt dem EWN ein uneingeschränktes, sehr gutes Zeugnis aus.

Der abtretende EWN-Direktor Christian Bircher hat sich vor der Aufsichtskommission bedankt für die jahrelange, gute Zusammenarbeit. Christian, auch im Namen des ganzen Landrates von Nidwalden wünschen wir dir in deinem wohlverdienten Ruhestand alles Gute, vor allem gute Gesundheit. Wir alle haben dein grosses und mit Herzblut geleistetes Engagement in unserem kantonalen Stromwerk sehr geschätzt. Du hast mit deiner Mannschaft unser Werk vorwärtsgebracht und ausgebaut. Heute dürfen wir auf ein starkes und auf einem guten Fundament gebettetes EWN stolz sein. Für deinen langjährigen Einsatz für den Kanton Nidwalden an deine Adresse, Christian, ein aufrichtiges Dankeschön.

Die Aufsichtskommission anerkennt die Leistungen des EWN und wünscht den Verantwortlichen, insbesondere dem neuen Direktor Remo Infanger, in der schwierigen Zukunft ein gutes Geschick, um sich im Energiemarkt zu behaupten.

Die Aufsichtskommission schliesst sich der Beurteilung des Regierungsrates an und beantragt dem Landrat:

1. die Jahresrechnung 2017 sowie den 80. Jahresbericht des Kantonalen Elektrizitätswerkes zu genehmigen und den verantwortlichen Organen die Entlastung zu erteilen;
2. die bisherige Revisionsstelle PricewaterhouseCoopers AG, Luzern, für das Jahr 2018 zu bestätigen.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Landratspräsidentin Michèle Blöchliger: Aufgrund der Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat mache ich Landratsvizepräsident Ruedi Waser, Stansstad, darauf aufmerksam, dass er bei diesem Traktandum nicht stimmberechtigt ist.

Abstimmung

Der Landrat beschliesst einstimmig mit 53 Stimmen: Der 80. Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2017 des Kantonalen Elektrizitätswerkes Nidwalden werden genehmigt.

Den verantwortlichen Organen wird einstimmig mit 53 Stimmen Entlastung erteilt. Dem Verwaltungsrat, der Direktion und dem Personal wird die geleistete Arbeit bestens verdankt.

7.2 Wahl der Revisionsstelle

Landratspräsidentin Michèle Blöchliger: Das Eintreten auf dieses Geschäft ist obligatorisch. Finanzdirektor Alfred Bossard hat in seinem vorangehenden Votum bereits den Antrag für die Wahl der bisherigen Revisionsstelle PricewaterhouseCoopers AG, Luzern, gestellt.

Die Diskussion zum Wahlvorschlag wird nicht verlangt.

Abstimmung

Der Landrat beschliesst einstimmig mit 53 Stimmen: Als Revisionsstelle auf ein Jahr wird die PricewaterhouseCoopers AG, Werftstrasse 3, 6002 Luzern, gewählt.

8 Bericht zur periodischen Überprüfung der Eignerstrategie des Kantons zum Kantonalen Elektrizitätswerk Nidwalden (EWN); Kenntnisnahme

Landwirtschafts- und Umweltdirektor Ueli Amstad: Im 2008 durfte ich als Regierungsrat im Verwaltungsrat des Elektrizitätswerks Nidwalden Einsitz nehmen. Damals stellten sich mir zu Beginn weg einige Fragen über meine Rolle in diesem Gremium. Wie und welche Vorgaben ich in diesem Verwaltungsrat zu vertreten habe und wie ich den Kanton mit seinen berechtigten Anliegen einbringen kann. Anschliessend habe ich dies in der Regierung traktandiert und den Auftrag erhalten, eine Eignerstrategie zu verfassen. Mit Experten sowie der Regierung, aber auch mit dem Elektrizitätswerk Nidwalden, haben wir die Strategie erarbeitet.

Mit RRB Nr. 731 vom 09. November 2009 hat der Regierungsrat erstmals eine Eignerstrategie für das kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden (EWN) verabschiedet. Mit dieser Vorgabe legt der Regierungsrat die strategischen Ziele des Unternehmens für die nächsten Jahre fest. Die Eignerstrategie zeigt namentlich auf, welche unternehmenspolitischen Erwartungen der Kanton als Eigner des EWN mit seiner Beteiligung verbindet; sie gibt damit die Rahmenbedingungen für die Unternehmensstrategie vor. Der Verwaltungsrat ist gegenüber dem Regierungsrat für die Erreichung der strategischen Ziele verantwortlich und informiert den Regierungsrat jährlich über die Zielerreichung.

Am 1. Januar 2014 ist das neue Gesetz über das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden (Elektrizitätswerkgesetz, EWNG, NG 642.1) in Kraft getreten. In der Folge wurde die Pflicht einer Eignerstrategie und Überprüfung mittels Bericht an den Regierungs- beziehungsweise Landrat aufgenommen. Gemäss Art. 16 Abs. 3 EWNG überprüft der Regierungsrat die Eignerstrategie alle vier Jahre und erstattet dem Landrat Bericht. Die Eignerstrategie ist kein starres Instrument und soll folglich immer wieder den energie- und wirtschaftspolitischen Vorgaben angepasst werden.

Nebst den organisatorischen Änderungen sind beispielsweise folgende Anpassungen eingeflossen: Der hohe Anteil an erneuerbaren Energien sei zu halten und wenn möglich auszubauen und bei Beteiligungen an Produktionsunternehmen ist der Fokus auf erneuerbare Energien zu setzen. Zudem werden dem EWN neu folgende politischen und organisatorischen Vorgaben gemacht: einfache und pragmatische Rahmenbedingungen für Eigenproduktionsanlagen Dritter im Netz des EWN umzusetzen, die kantonale Energiepolitik zu unterstützen, die Finanzdirektion frühzeitig über die finanziellen Verhältnisse zu informieren.

Der vorgelegte Bericht gibt eine gute Übersicht über die Zielsetzungen des Kantons als Eigner des EWN. Ich verweise gerne auf den Bericht. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Kenntnisnahme

Landratspräsidentin Michèle Blöchliger: Nachdem die Diskussion nicht mehr verlangt wird, ist dieses Geschäft abzuschreiben. Eine Beschlussfassung findet nicht statt.

9 Interpellation von Landrat Conrad Wagner, Stans, und Landrätin Ilona Cortese, Hergiswil, betreffend die Energiestrategie des Kantons Nidwalden

INTERPELLATION

Landrat Conrad Wagner, Stansstadterstrasse 28, 6370 Stans
Landrätin Ilona Cortese, Riedmattstrasse 15, 6052 Hergiswil

Stans / Hergiswil, 25. Januar 2018

Interpellation (gemäss Art. 53 Abs. 4 des Landratsgesetzes, NG 151.1) betreffend Energiestrategie des Kantons Nidwalden

Die Schweiz und Nidwalden werden bis 2035 ausreichend Strom zur Verfügung haben – sofern die Energieeffizienz gesteigert werden kann, der Anteil an erneuerbaren Energien wächst und die Integration in den europäischen Strommarkt gelingt. So lautet das Fazit einer Studie, welche Bundespräsidentin Doris Leuthard und Benoit Revaz, Direktor des BFE, am Infrastrukturtag des UVEK vom 27.10.17 vorgestellt haben.

2017 haben die Nidwaldner und die Schweizer Bevölkerung einer Energiestrategie 2050 in einer eidgenössischen Volksabstimmung zugestimmt. Das Energiegesetz des Bundes ist am 1.1.18 in Kraft getreten. Die wichtigsten Neuerungen im Energierecht ab 2018 gemäss Mitteilung BFE vom 2.11.17 betreffen den Netzzuschlag, die Förderung erneuerbare Energien, Regelungen für Netzbetreiber und Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch, die Energieeffizienz, und die Kernenergie.

Der Regierungsrat räumt in seinen Legislaturzielen 2016-2019 vom 31. März 2015 und den Jahreszielen von 2018 vom 19.9.17 dem Thema Energie (*„Nidwalden setzt sich aktiv für eine Verbesserung der Energieeffizienz ein“*) viel Platz ein. So soll z.B. bis zum Jahr 2019 ein neues Energieleitbild und die MuKE 2014 (Musterverordnungen der Kantone im Energiebereich) mittels neuem Energiegesetz und Energieverordnung bis 1.1.19 umgesetzt werden.

Verschiedentlich hat der Nidwaldner Regierungsrat auf Anfrage hin erwähnt, dass er das kantonale Energieleitbild und die kantonale Energiepolitik anpassen will, alsbald die Grundlagen des Bundes vorliegen und die Volksabstimmung 2017 die Energiestrategie 2050 verabschiedet hat und das neue Energiegesetz des Bundes in Kraft ist.

Aufgrund dieser aktuellen Ausgangslage stellen wir dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Welche Konsequenzen und Handlungen zieht der Regierungsrat für die kantonale Energiestrategie und das kantonale Energieleitbild mit seinen Indikatoren aufgrund der eidg. Volksabstimmung zur Energiestrategie 2050 in Betracht?
2. Wie plant der Regierungsrat die Ziele der nationalen Energiestrategie 2050 in Nidwalden umzusetzen? Welche Gremien erarbeiten die notwendigen Arbeitsinstrumente wie z.B. das kantonale Energieleitbild mit qualifizierten und quantifizierten Zielsetzungen zur kantonalen Politik? Wer ist für die Umsetzung und systematische Überprüfung dieser Ziele auf kantonaler Ebene zuständig? Kann die kantonale Energiefachstelle mit einem 50%-Pensum die anstehenden Aufgaben zufriedenstellend und im Sinne der gesteckten Ziele bearbeiten? Wie positioniert sich die kantonale Energiekommission im Verfahren und in der Umsetzung?
3. Die Musterverordnungen der Kantone im Energiebereich (MuKE 2014) wurden von der EnDK (Energiedirektoren Konferenz) im Januar 2015 verabschiedet. In verschiedenen Kantonen sind diese Verordnungen bereits in Kraft. In welchem Umfang und wann plant der Kt. NW die MuKE 2014 umzusetzen und in der Praxis einzuführen.
4. Mit Landratsbeschluss über die Beteiligung des EWN an der Repartner Produktions AG vom 21.12.11 wurde das EWN ermächtigt, sich am Aktienkapital an der Repartner Produktions AG mit einem Anteil von 5% bzw. im Betrage von 50 Mio. CHF zu beteiligen. Welcher ist in diesem Zusammenhang der Stand und die Planung der Förderung der Energiegewinnung mit Wasserkraft und allfällig neuen erneuerbaren Energien?
5. Welches ist die generelle Ausrichtung des EWN und welches sind mögliche Unterstrategien im Hinblick auf die Energiestrategie 2050 und das BFE Strommarkt-Design mit einer Strom-

marktliberalisierung per 2021 und/oder die Einführung von EVG Eigenverbrauchsgemeinschaften, etc.?

6. In den letzten Jahren mussten diverse Atomkraftwerke in der Schweiz wegen technischen Problemen für längere Zeit ausser Betrieb genommen werden. Die Anlagen werden zunehmend unsicherer, unzuverlässiger und auch teurer. Die finanziellen Folgen tragen die Betreiber und deren Partner. Der Kanton ist über das EWN an den Atomkraftwerken Gösgen und Leibstadt beteiligt.
 - Können diese Beteiligungen durch das EWN gekündigt oder reduziert werden?
 - Wenn ja, plant der Kanton (und/oder das EWN) diese Beteiligung zu reduzieren mit dem Ziel, vollständig aus der Atomenergie auszusteigen?
Welches sind die Termine?
 - Wenn nein, warum nicht? Welches sind die Gründe?
7. Bekanntlich will der Bund die Grundlagen so anpassen, dass die Wasserzinsen im Rahmen der Wasserkraft-Nutzung für die Energiegewinnung gesenkt werden. Welches ist die Analyse und welches ist die Haltung des Kt. NW zum Thema? Wie nimmt der Kanton Einfluss auf diese Entwicklung?

Danke für Ihre Aufmerksamkeit und Ihre Sorgfalt in der Beantwortung dieser politisch wichtigen und aktuellen Fragen im Energiebereich.

Conrad Wagner, Landrat

Ilona Cortese, Landrätin

REGIERUNGSRAT

PROTOKOLLAUSZUG

Nr. 263

Stans, 23. April 2018

Landwirtschafts- und Umweltdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Interpellation von Landrat Conrad Wagner, Stans, und Landrätin Ilona Cortese, Hergiswil, betreffend Energiestrategie des Kantons Nidwalden. Beantwortung

1 Sachverhalt

1.1

Mit Schreiben vom 25. Januar 2018 übermittelte das Landratsbüro dem Regierungsrat die Interpellation von Landrat Conrad Wagner, Stans, und Landrätin Ilona Cortese, Hergiswil, betreffend Energiestrategie des Kantons Nidwalden.

1.2

Die Interpellanten ersuchen um die Beantwortung verschiedener Fragen im Zusammenhang mit der Energiestrategie. Zu den einzelnen wird auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

1.3

Das Landratsbüro hat die Interpellation geprüft und festgestellt, dass sie Art. 53 Abs. 5 des Landratsgesetzes entspricht. Der parlamentarische Vorstoss ist binnen sechs Monaten zu beantworten.

2 Erwägungen

Der Regierungsrat nimmt zu den gestellten Fragen wie folgt Stellung:

1. Welche Konsequenzen und Handlungen zieht der Regierungsrat für die kantonale Energiestrategie und das kantonale Energieleitbild mit seinen Indikatoren aufgrund der eidg. Volksabstimmung zur Energiestrategie 2050 in Betracht?

Ein Konzept für die Erarbeitung eines neuen Energie-Leitbildes hat der Regierungsrat mit RRB 216 vom 27. März 2018 verabschiedet und die Energiekommission beauftragt, ein neues Leitbild zu erarbeiten. Dabei wird dem Grundkonzept gemäss Entwurf des Energieleitbildes 2011 gefolgt. Geplant ist, das neue Energieleitbild nach den Sommerferien vom Regierungsrat zu verabschieden.

Für das Leitbild sind insbesondere die neuen Erkenntnisse der folgenden energiepolitischen Vorgaben im Leitbild zu beachten: Energiedialog, MuKen2014, energiepolitische Leitlinien der Kantone, Energiestrategie (EST 2050) und die neue Energiegesetzgebung.

2. Wie plant der Regierungsrat die Ziele der nationalen Energiestrategie 2050 in Nidwalden umzusetzen? Welche Gremien erarbeiten die notwendigen Arbeitsinstrumente wie z.B. das kantonale Energieleitbild mit qualifizierten und quantifizierten Zielsetzungen zur kantonalen Politik? Wer ist für die Umsetzung und systematische Überprüfung dieser Ziele auf kantonaler Ebene zuständig? Kann die kantonale Energiefachstelle mit einem 50%-Pensum die anstehenden Aufgaben zufriedenstellend und im Sinne der gesteckten Ziele bearbeiten? Wie positioniert sich die kantonale Energiekommission im Verfahren und in der Umsetzung?

- 2.1 Der Regierungsrat plant die Energiestrategie des Bundesrats (ET 2050) zeitlich gestaffelt im Energie-Leitbild und schlussendlich im Gesetz und der Verordnung umzusetzen.
- 2.2 Die Erarbeitung obliegt der Energiekommission unter Mitwirkung der kantonalen Energiefachstelle und externen Fachberatern.
- 2.3 Die Umsetzung wird über die revidierte Energiegesetzgebung und weiteren Gesetzesanpassung erfolgen. Für den Vollzug sind die Gemeinden, der Kanton beziehungsweise die jeweiligen Fachgremien zuständig.
- 2.4 Die kantonale Energie-Fachstelle verfügt über 0.5 Stellen und ist zusätzlich mit 10 % Sekretariatsdienstleistung bestückt. Die Herausforderungen sind sicher gross, werden aber ausreichen müssen.
- 2.5 Die kantonale Energiekommission ist das beratende Gremium für Energie Themen des Regierungsrates und wird bei der Erarbeitung der Energiestrategie die Inhalte massgebend gestalten. Für die Umsetzung der konkreten Massnahmen sind, wie bereits erwähnt, kommunale und kantonale Instanzen zuständig.

3. Die Musterverordnungen der Kantone im Energiebereich (MuKen2014) wurden von der EnDK (Energiedirektoren Konferenz) im Januar 2015 verabschiedet. In verschiedenen Kantonen sind diese Verordnungen bereits in Kraft. In welchem Umfang und wann plant der Kt. NW die MuKen 2014 umzusetzen und in der Praxis einzuführen.

Pionierkanton mit der Umsetzung MuKen2014 war Uri. Diese Vorlage scheiterte Ende 2015 im Parlament (Nichteintreten). Dadurch wurden die Projekte in den anderen Zentralschweizer Kantonen zurückgestellt und es wurde die Bestätigung der eidgenössischen Energiestrategie durch die Volksabstimmung (21. Mai 2017) abgewartet.

In Nidwalden führen diese Mustervorschriften zu Änderungen im Energiegesetz, im Gegensatz beispielsweise zum Kanton Obwalden, wo nur Verordnungsänderungen nötig sind. Dieser Gesetzesprozess ist gestartet. Die bescheidenen Personalressourcen im Energiebereich erlauben keine Forcierung des normalen Prozessablaufs.

Vorgesehen ist, dass alle obligatorischen Teile der MuKen in der Gesetzesrevision aufgenommen werden und das revidierte kEnG spätestens am 1. Januar 2020 in Kraft treten kann.

4. Mit Landratsbeschluss über die Beteiligung des EWN an der Repartner Produktions AG vom 21. Dezember 2011 wurde das EWN ermächtigt, sich am Aktienkapital an der Repartner Produktions AG mit einem Anteil von 5% bzw. im Betrage von 50 Mio. CHF zu beteiligen. Welcher ist in diesem Zusammenhang der Stand und die Planung der Förderung der Energiegewinnung mit Wasserkraft und allfällig neuen erneuerbaren Energien?

Bestehende Anlagen:

- Wasserkraftwerk Taschinas 1: KEV Anlage mit einer Leistung von 12 MW
- Windpark Lübenau 1 (D): Windkraftanlage im EEG
- Windpark Prettin (D): Windkraftanlage im EEG
- Prättigauer Kraftwerkkaskade: Im Rahmen der Beteiligung an der Repartner Produktions AG konnte die Prättigauer Kaskade mit drei Wasserkraftwerken von der Repower AG übernommen werden. Der EWN-Anteil beträgt gemäss Landratsbeschluss aus dem Jahr 2011 5%. Die dar-

aus resultierende jährliche elektrische Energie (Wasserqualität) beträgt 12'000'000 kWh (12 GWh) pro Jahr.

Projekte in Bearbeitung:

- Pumpspeicherwerk Lago Bianco: Konzession und Baubewilligung liegen vor. Die aktuelle Strompreissituation erlaubt es nicht, mit dem Bau zu beginnen.
- Kraftwerkstufe Küblis-Trimmis: Das grösste Wasserkraftprojekt der Schweiz mit einer Jahresproduktion von 237 GWh ist im Konzessionsbewilligungsprozess. Das Projekt wurde vom BFE und vom UVEK als wichtiges Projekt von nationaler Bedeutung deklariert. Mit einem Baubeginn ist im Jahr 2020 zu rechnen.
- Wasserkraftwerk Taschinas 2: Projekt im Bewilligungsprozess: Baustart 2019
- Windkraftanlage Lübbenau 2: Der bestehende Windpark Lübbenau 1 soll im Rahmen des Projekts um 20 MW Generatorleistung erweitert werden.

5. Welches ist die generelle Ausrichtung des EWN und welches sind mögliche Unterstrategien im Hinblick auf die Energiestrategie 2050 und das BFE Strommarkt-Design mit einer Strommarktiliberalisierung per 2021 und/oder die Einführung von EVG Eigenverbrauchsgemeinschaften, etc.?

Das aktuelle EWN-Preisniveau für Strom liegt im Vergleich zur Schweiz im Bereich der 20% günstigsten Anbietern. Trotzdem werden mit der Aufhebung der Grundversorgung beim EWN wichtige Ertragsэлеmente wegfallen. Die Strategie sieht eine vermehrte Kundenbindung durch Zusatzdienstleistungen vor.

Eigenverbrauchsgemeinschaften (bisher EVG, neu ZEV) stellen hohe Ansprüche an die Betreiber. Das EWN entwickelt zurzeit Produkte, welche es den Betreibern erlauben, die komplexe Abrechnung sachgerecht zu erstellen. Zudem sollen die anfallenden Überschüsse marktgerecht abgenommen und vergütet werden.

6. In den letzten Jahren mussten diverse Atomkraftwerke in der Schweiz wegen technischen Problemen für längere Zeit ausser Betrieb genommen werden. Die Anlagen werden zunehmend unsicherer, unzuverlässiger und auch teurer. Die finanziellen Folgen tragen die Betreiber und deren Partner. Der Kanton ist über das EWN an den Atomkraftwerken Gösgen und Leibstadt beteiligt.

- ☐ Können diese Beteiligungen durch das EWN gekündigt oder reduziert werden?
- ☐ Wenn ja, plant der Kanton (und/oder das EWN) diese Beteiligung zu reduzieren mit dem Ziel, vollständig aus der Atomenergie auszusteigen? Welches sind die Termine?
- ☐ Wenn nein, warum nicht? Welches sind die Gründe?

Das EWN ist am Aktienkapital der Kernkraftwerk Gösgen AG mit 0.25% und an der Kernkraftwerk Leibstadt AG mit 0.8986% beteiligt. Beide Anlagen werden permanent vom ENSI überwacht. Die Anlagen sind sicher und weisen eine hohe Effizienz aus. Sie bilden nach wie vor einen wichtigen Energieanteil während der Wintermonate und tragen damit einen wichtigen Teil zur Versorgungssicherheit bei.

Die Aktionärsbindungsverträge von KKG und KKL sehen keine Kündigung vor. Eine Reduktion ist nur mit einem Verkauf der Anteile möglich. Zurzeit sind aber keine Kaufinteressenten auf dem Markt.

Die Stadt Zürich (EWZ), die Stadt Luzern (ewl) und auch Repower AG haben diese Frage ebenfalls geprüft und mangels Käufer zurückgestellt. Ein Verkauf ist aus EWN-Sicht nur mit hohen negativen Verkaufspreisen ansatzweise denkbar. Das EWN wie alle anderen Partner können deshalb diese Aktienpakete zurzeit nicht verkaufen. Sollte sich aber eine vernünftige Lösung anbieten, würde das EWN die Situation prüfen und allenfalls dem Landrat entsprechende Anträge unterbreiten.

7. Bekanntlich will der Bund die Grundlagen so anpassen, dass die Wasserzinsen im Rahmen der Wasserkraft-Nutzung für die Energiegewinnung gesenkt werden. Welches ist die Analyse und welches ist die Haltung des Kt. NW zum Thema? Wie nimmt der Kanton Einfluss auf diese Entwicklung?

Durch die Anpassung der Wasserzinsen würde der Kanton Wasserzinseinnahmen verlieren. Gemäss Rechnung 2017 wurden insgesamt Netto 2'144'827 Franken Wasserzinsen für Nidwalden ausbezahlt. Der Kanton Nidwalden als Mitglied der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) teilt die entsprechenden Argumente dieser Konferenz, welche Reduktionen der Wasserzinsen bisher konsequent abgelehnt hat:

- Dass die Wasserkraftnutzung unter Preisdruck steht, hat nichts mit dem Wasserzins zu tun, sondern mit einem Strommarkt, der diesen Namen nicht verdient, weil er durch unzählige Regulierungen im In- und Ausland vollkommen verzerrt ist und namentlich im Ausland mit gigantischen Subventionen und subtilen Protektionismen verfälscht wird. Die Wasserkraft wäre im Wettbewerb zwischen den erneuerbaren Produktionsformen dann wettbewerbsfähig, wenn unter den Technologien gleichlange Spiesse hergestellt und Protektionismen abgebaut würden. Erst jüngst haben Studien zuhanden der parlamentarischen Kommissionen des Parlaments gezeigt, dass in der gesamten Stromwirtschaft mehr als genügend Geld vorhanden ist, dieses aber wegen der erwähnten Verzerrungen komplett falsch verteilt wird. Es gälte deshalb hier anzusetzen.
- Die heutige Regelung ist demokratisch legitimiert und wurde letztmals 2010 festgelegt.
- Die Wasserkraft war und ist wettbewerbsfähig, was auch von der BFE-Studie (21. Februar 2018) bestätigt worden ist.
- Die Wasserzinsen sind keine Steuern. Der WZ ist der Preis für Kraftwerksgesellschaften für 80 Jahre überlassene Nutzung der Wasserkraft. Dieses Entgelt gilt rechtlich als Kausalabgabe. Somit ist der WZ weder eine Subvention noch eine Steuer, sondern ein Ressourcenpreis.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, von der Beantwortung der Interpellation von Landrat Conrad Wagner, Stans, und Landrätin Ilona Cortese, Hergiswil, Kenntnis zu nehmen.

Landrat Conrad Wagner: Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung der Interpellation zur Energiestrategie 2050 vom 25. Januar 2018. An der heutigen Sitzung zeigt sich die volle Komplexität zu diesem Thema. Wir behandeln den EWN-Jahresbericht 2017, die Anpassung der EWN-Eignerstrategie, das Vorgehen zum Energieleitbild Kanton Nidwalden und jetzt noch die Interpellation zur Energiestrategie 2050 gemäss der eidgenössischen Abstimmung vom 21. Mai 2017.

Was meint eigentlich die Energiestrategie?

- Das Gebäudeprogramm zur Förderung von energetischen Sanierungen wird ausgebaut und mit maximal 450 Mio. Franken pro Jahr aus dem Ertrag der CO₂-Abgabe unterstützt.
- Grossverbraucher von Strom können sich von der CO₂-Abgabe befreien lassen, wenn sie sich zur Steigerung der Stromeffizienz sowie zur Verminderung ihrer CO₂-Emissionen verpflichten.
- Emissionen von Personenwagen werden bis Ende 2020 auf durchschnittlich 95 g CO₂/km begrenzt. Dies entspricht rund 4.1 Liter Benzin oder 3.6 Liter Diesel pro 100 km.
- Die Effizienzvorschriften für Elektrogeräte werden auf weitere Gerätekategorien ausgeweitet und entsprechend dem Stand der Technik sukzessive verschärft.
- Der Netzzuschlag oder KEV von heute 1.5 Rappen pro kWh wird auf 2.3 Rappen erhöht.
- Das System der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) wird zugunsten einer Direktvermarktung praxisgerecht umgebaut. In Zukunft sollen Betreiber eine höhere Vergütung erhalten, wenn sie den Strom einspeisen, wenn dieser auch benötigt wird.
- Kleinere Photovoltaikanlagen unter 30 kW erhalten Einmalvergütungen in Höhe von maximal 30% der Investitionskosten.

Dies tönt vielversprechend und einfach in der Umsetzung. Auch wir haben in Nidwalden dieser eidgenössischen Vorlage 2017, wenn auch knapp, zugestimmt. Wir zeigen jedoch immer wieder unsere Liebesmüh mit der Energiewende und dem Energiewandel.

Im Förderprogramm für erneuerbare Energien bewilligen wir jährlich Förderungen für Projekte in der Höhe von rund 1 Mio. Franken. Doch wie wir beispielsweise auch wieder in der Rechnung 2017 sehen, werden lediglich Projekte mit einer Förderung über 100'000 Franken ausgeführt – also gerade mal 10% des budgetierten Betrags. Und das gleiche Verhältnis besteht schon über die letzten vier Jahre. Offenbar herrscht ein Notstand in der Verwaltung und dem EWN, dass nicht mehr Projekte zur Ausführung gebracht werden können. Das EWN hat vom Regierungsrat hierzu seit längerem einen Auftrag, ist jedoch nicht erfolgreich auf Kurs. Erneuerbare Energien sollen dabei gefördert werden, doch die Unterstützung findet nicht statt. Die Fördergelder würden vom Bund kommen und belasten die Nidwaldner Staatskasse nicht.

Ein weiteres Beispiel: Der Gemeinderat Stansstad möchte, mit den entsprechenden KEV-Förderungen vom Bund, eine Solaranlage auf das Autobahndach installieren. Es zeigt sich aber, dass das EWN kein Interesse an diesem Projekt hat, weil Solarenergie das Versorgungsproblem in Nidwalden nicht lösen kann. Erst eine private Firma schafft es in-ner kurzer Zeit, die Solaranlage, gemäss Vorstellungen von der Gemeinde Stansstad, erfolgreich auszuführen. Auch hier ein weiterer Mosaikstein für eine gelebte und erfolgreiche Energiestrategie.

Vielleicht kennen Sie noch weitere Beispiele, wie die Regierung von Förderung von erneuerbaren Energien redet, jedoch in Zusammenarbeit mit dem EWN oder mit Privaten nicht projektreif wird. Da lässt sich lange über ein Nidwaldner Energieleitbild, eine kantonale Energiegesetz- Revision, eine EWN-Eignerstrategie, eine Energiestrategie Nidwalden reden, wenn dann bislang nur wenig passiert ist.

Das Energieleitbild, unter Führung des Regierungsrates und der kantonalen Energiekommission, ist seit 2010 in der Schublade bereit, aber dann kam Fukushima dazwischen, später wartete man auf die Energiestrategie des Bundes, etc. Heute erwähnt der Regierungsrat, dass ein Energieleitbild noch dieses Jahr verabschiedet werden soll. Wie stark wird es sich zum Entwurf von 2010 noch verbessern?

In der Beantwortung wird im komplexen Umfeld von einer Energiewende vieles für eine Energiestrategie erwähnt und aufgelistet, es wird aber wenig konkret ausgeführt, es gibt nur vage Ansatzpunkte – Aussagen bleiben oft ohne eine Verpflichtung.

Zur Frage 2 antwortet die Regierung, aufgrund von den Berichten aus der Energiekommission 2010-2017 müssten jetzt Massnahmen kommunal und kantonal getroffen werden. Er hält gleichzeitig fest, dass die kantonale Energie-Fachstelle diese Herausforderungen auch weiterhin einzig mit 0.5 Stellen bewältigen können müsse. Entweder lässt man die Aufgaben aushungern oder akzeptiert halt die Führungsschwäche im Personaleinsatz.

Zur Beantwortung von Frage 4 werden alle EWN-Energieanlagen feinsäuberlich aufgelistet. Es gibt aber keine Aussagen über den Beteiligungsanteil und den Betrag, das Ergebnis, die Effizienz dieser Anlagen und auch keine Aussichten und keine Anlagestrategie.

Frage 5: Da ist die vermehrte Kundenbindung durch Zusatzdienstleistungen interessant, aber es gibt keine konkreten Ausführungen dazu. Gerade mit einer möglichen Strommarktliberalisierung sind diese Dienstleistungen unternehmerisch sehr wichtig, wenn einmal die Protektion und die Situation mit den „gefangenen Kunden“ in Nidwalden wegfällt. In verschiedenen Unternehmungen schweizweit sieht man, dass sie sich auf die Strommarktliberalisierung vorbereiten.

Zur Frage 6 werden allfällig negative Verkaufspreise beim Verkauf von Aktien der Kernkraftwerke Gösgen und Leibstadt erwähnt. Der Wert dieser Werke wird wohl nie mehr steigen, eher noch weiter sinken. Wie ist dann die Bewertung dieser Anteile in der EWN-Bilanz?! Wenn der noch gute Ertragswert und der offenbar schlechte Marktwert diametral sind, müssen in der Bewertung dieser Anteile einmal Wertberichtigungen vorgenommen werden. Alles andere wäre: „Nach mir die Sintflut“.

Bei der Beantwortung der Frage 7 wird erwähnt, dass der Wasserzins weder eine Subvention noch eine Steuer ist, sondern ein Ressourcenpreis darstelle. Subventionen und Steuern könnten der Staat politisch bestimmen und damit die Bergtäler und ihre Gemeinden, den Kanton und die Elektrizitätswerke schützen. Als im Markt relativer Ressourcenpreis sind diese Wasserzinsen aber dem freien Strommarkt ausgesetzt und verlieren möglicherweise relativ an Wert. Nidwalden und das EWN muss sich für die Zukunft gut überlegen, wie es über die Wasserzinsen kommunizieren will.

Wir danken der Regierung nochmals für die umfassende und als pflichtbewusste Auflistung stichhaltige Beantwortung der Interpellation zur Energiestrategie in Nidwalden. Wir sind gespannt über die konkreten Schritte in der Umsetzung mit den bestehenden Rahmenbedingungen in der Verwaltung, in der weiterhin knappen Personalausstattung und in der bislang fehlenden unternehmerischen Motivation beim EWN für erneuerbare Energien.

Was ja nicht ist, kann ja noch werden. Allenfalls in einer Zusammenarbeit mit den vielfältigen privaten Aktivitäten von Nidwaldner Unternehmungen im Bausektor und im Installationssektor, die zudem auch neue Arbeitsplätze in Nidwalden schaffen und sichern. Mit Workshops und Kundenkontakt, beispielsweise anlässlich der Ausstellung "Haus+Energie" wecken sie von Jahr zu Jahr jeweils im April in verschiedenen Gemeinden Interesse für eine Energiewende hin zu einer kundennahen, dezentralen, breit abgestützten und sicheren Energieversorgung. Möglich auch im Hinblick auf eine Strommarkliberalisierung ab 2021 oder immer auch mit Eigenverbrauchsgemeinschaften – in einer gewissen Eigenverantwortung und Vorsicht – und nicht mit dem lapidaren Schwarz-Peter-Spiel, dass nur alle anderen Schuld sind an einer sogenannt verfehlten Energiepolitik.

Sie sehen, Energie bedeutet Kraft. Packen wir diese Kraft an.

Landwirtschafts- und Umweltdirektor Ueli Amstad: Zum Verpflichtungskredit für das Gebäudeprogramm: Seitens des Kantons verfügen wir über einen Kredit von 125'000 Franken, mit dem wir zusätzliche Bundesgelder für das Gebäudeprogramm auslösen können. In den letzten Jahren hat sich das Gefüge der harmonisierten Gebädeförderung im Energiebereich geändert. Ich darf nicht mehr als den kantonalen Anteil im Voraus versprechen, da dies ein Verpflichtungskredit ist. Wenn das System des harmonisierten Gebäudeprogramms über Jahre hinweg gleichbleibt, ist das kein Problem. Weil es jedoch geändert hat, hatten wir ein finanzpolitisches Problem. Zweimal hintereinander mussten wir bereits im Oktober die Notbremse ziehen und die ganze Förderung einstellen, da wir die 125'000 Franken Kantonsgelder bereits gesprochen hatten und dadurch nur ca. eine halbe Million Franken Bundesgelder auslösen konnten. Das ist unser System. In den letzten zehn Jahren konnten wir die Mittel, welchen wir vom Bund erhielten, immer auslösen, aber nicht komplett aufbrauchen. Dies ist wichtig zu wissen. Dennoch sind wir auch beim Gebäudeprogramm auf Kurs.

Bei der Überdachung der Autobahn A2 in Stansstad haben wir uns und insbesondere auch die Baudirektion beim ASTRA sehr dafür eingesetzt, dass wir die Fläche hätten gebrauchen können, oder die Gemeinde Stansstad, die einen wesentlichen Teil an die Überdachung bezahlt hatte. Aber das war nicht möglich, sie haben uns immer getröstet. Wir hatten ein grosses Interesse und ebenso das EWN, welches selber ein Projekt lancierte. Es dauerte einfach zu lange. Man hätte das Projekt quasi jährlich anpassen müs-

sen, da in diesem Bereich viel läuft. Schlussendlich konnte ich den Kontakt zu einem Unternehmer für die Gemeinde Stansstad herstellen. Dieser Unternehmer konnte sich so zusammen mit einem Partner auf der Überdachung erfolgreich etwas erschaffen. Es ist richtig, dass hier eigenverantwortlich gehandelt wurde. Letztlich hat sich etwas Positives ergeben.

Wie richtig erkannt, haben wir die Erarbeitung eines Energie-Leitbildes wieder aufgenommen. Dies hatten wir auch so im Regierungsrat terminiert. Nachdem die Energiestrategie bzw. das Energiegesetz des Bundes vom Volk angenommen wurden, konnte auch am Leitbild weitergearbeitet werden. Inzwischen hatten wir mit der Energiekommission bereits drei Sitzungen, am Montag folgt die nächste. Nach den Sommerferien werden wir das neue Energieleitbild dem Regierungsrat vorlegen. Wir sind also auf der Zielgeraden.

Bei der Beteiligung an der Repartner Produktions AG wurde jetzt das Fehlen des Kreditstandes erwähnt. Diese Frage haben wir nicht erhalten, weshalb wir diese nicht bereits beantwortet haben. Wir haben bis jetzt zirka 11 Mio. Franken im Bereich Erneuerbare bei Repartner investiert. Wie beschrieben, sind noch weitere Ausbaustrecken im Prättigau möglich. Dies sind die zwei Kraftwerksprojekte Küblis-Trimmis mit 237 GWh und Taschinas 2. Es gibt noch weitere Projekte, die mit den 50 Mio. Franken finanziert werden sollen, welche der Landrat bewilligt hatte. Das sind die Ausbauten der Windkraft in Deutschland und die Möglichkeit, sich am Pumpspeicherwerk am Lago Bianco über die Repartner zu beteiligen. Die Gelder sind reserviert und werden sukzessive eingesetzt. Das sind übrigens eigene Gelder des EWN und nicht Mittel aus der Staatskasse.

Wertberichtigungen werden laufend gemacht. Dies kann in den EWN-Rechnungen nachverfolgt werden.

Zu den Wasserzinsen: Der Kanton ist Mitglied der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) und ist in der Frage der Wasserzinsen auf dieser Linie. Wir sagen klar, dass dies ein Ressourcenpreis ist. Diesen hatte der Bundesrat im Jahr 2010 auf 110 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung angesetzt. Diesen Preis wollen wir. Es sind rund 2.4 Mio. Franken an Wasserzinsen, die in die Staatskasse fliessen. Diese Einnahmen sind somit auch wichtig für den Kanton Nidwalden. Es wäre katastrophal, wenn die Wasserzinsen zurückgehen oder überhaupt abgeschafft würden. Die Bergkantone haben gewisse Kosten. Der Wasserzins soll der Preis sein für die Nutzung des Wassers. Dies haben wir auch in der Stellungnahme ausführlich erklärt.

Ich hoffe, dass die ergänzenden Angaben zufriedenstellend sind. Wir machen viel und es wird auch noch viel passieren. Die Energiestrategie wird Schritt für Schritt in den Gesetzen umgesetzt. Die Kantone sind beauftragt für die Gebäulichkeiten zu schauen. Die Energieproduktion ist eigentlich eine Aufgabe des Bundes. Wir helfen gerne zusammen mit dem Bund, dass die Energieproduktion in der Schweiz aufrechterhalten werden kann, was nicht ganz einfach ist in diesem Umfeld.

1. Landratsvizepräsident Ruedi Waser: Ich möchte auf einen Punkt noch hinweisen, welcher erwähnt wurde. Dem EWN wird immer wieder vorgeworfen, dass zu wenig im Bereich erneuerbare Energien, usw., gemacht würde. Sie konnten in der Antwort des Regierungsrates aber lesen, dass gewisse Sachen gemacht worden sind. Ich möchte trotzdem darauf hinweisen, dass im Gesetz unter Betriebsgrundsätze explizit steht, "jeder Energieträger ist für sich nach unternehmerischen Kriterien zu bewirtschaften" und "für jeden Energieträger ist die Eigenwirtschaftlichkeit anzustreben" (Art. 4 Abs. 3 EWNG). Wir müssen eines sehen. In der heutigen Zeit bei diesen tiefen Strompreisen sind beispielsweise die angesprochenen Photovoltaikanlagen nur sehr schwierig zu bewirtschaften, dass man dies überhaupt einigermassen betriebswirtschaftlich kostendeckend betreiben kann. Darauf möchte ich hingewiesen haben, im speziellen zu dir, Conrad Wagner. Ganz so einfach ist es eben doch nicht.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Abschreibung

Landratspräsidentin Michèle Blöchliger: Nachdem die Diskussion nicht mehr verlangt wird, ist dieses Geschäft abzuschreiben. Eine Beschlussfassung findet nicht statt.

10 Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2017 der Nidwaldner Sachversicherung; Genehmigung

Landrat Martin Blättler, Vertreter der Aufsichtskommission (AK): Die Aufsichtskommission hat an ihrer Sitzung vom 25. April 2018 den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2017 der Nidwaldner Sachversicherung mit Verwaltungsratspräsident Karl Tschopp, Verwaltungsratsvizepräsident Viktor Baumgartner und Direktor Peter Meyer besprochen. An derselben Sitzung wurde mit Landrat Armin Odermatt als Präsident der Verwaltungskommission auch der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2017 des Nidwaldner Hilfsfonds besprochen. Seitens der Revisionsgesellschaft Balmer-Etienne AG hat Herr Roland Furger an der Sitzung teilgenommen und hat uns umfassend Auskunft gegeben.

Wir halten folgendes fest: Das Geschäftsjahr 2017 weist einen durchschnittlichen Schadensverlauf aus von gut 3.9 Mio. Franken. Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich die Schadenssumme im Bereich "Feuer" durch zwei Grossbrände, während der Bereich "Elementarschäden" tiefer ausfiel. Im Bereich "Sichern" konnte der Aufwand von insgesamt 4.1 Mio. Franken mit dem Betriebsertrag Prävention/Intervention nicht vollständig gedeckt werden. Nach einer Zuweisung von rund 300'000 Franken aus dem Ergebnis Kapitalanlagen war wieder eine Entnahme in der Höhe von gut 580'000 Franken aus dem zweckgebundenen Fonds "Sichern" erforderlich. Dessen Bestand reduzierte sich im Berichtsjahr auf 7.7 Mio. Franken.

Die mittleren Feuer- und die tiefen Elementarschäden sowie ein gutes Anlageergebnis haben zu einem sehr erfreulichen Jahresergebnis 2017 geführt. Dies erlaubte eine markante Äufnung der Rückstellung für Risiken auf den Finanzanlagen. Die Ertragslage kann deshalb insgesamt als erfreulich beurteilt werden. Der ausgewiesene Jahresgewinn beträgt rund 7.3 Mio. Franken.

Die Revisionsfirma Balmer-Etienne AG konnte der NSV in ihrem Bericht ein sehr gutes Zeugnis ausweisen. Der Direktion sowie der Verwaltung wird die hervorragende Arbeit herzlichst verdankt.

Im Namen der Aufsichtskommission stelle ich dem Landrat den Antrag, den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2017 der Nidwaldner Sachversicherung zu genehmigen und den verantwortlichen Organen Entlastung zu erteilen.

Das Wort wird nicht verlangt.

Landratspräsidentin Michèle Blöchliger: Aufgrund der Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat mache ich die Herren Landräte Karl Tschopp, Viktor Baumgartner, Hans-Peter Zimmermann, Christian Landolt und Stefan Bosshard darauf aufmerksam, dass sie bei diesem Traktandum nicht stimmberechtigt sind.

Abstimmung

Der Landrat beschliesst einstimmig mit 49 Stimmen: Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2017 der Nidwaldner Sachversicherung werden genehmigt.

Den verantwortlichen Organen wird einstimmig mit 49 Stimmen Entlastung erteilt. Dem Verwaltungsrat, der Direktion und dem Personal wird die geleistete Arbeit bestens verdankt.

11 Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2017 des Nidwaldner Hilfsfonds; Genehmigung

Landrat Martin Blättler, Vertreter der Aufsichtskommission (AK): An der vorangehend erwähnten Sitzung haben wir zudem eingehend die Jahresrechnung des Nidwaldner Hilfsfonds besprochen. Die Einnahmen sind aufgrund der pauschalen Abgabe von 50 Franken je Grundstück konstant und betragen für das Jahr 2017 rund 370'000 Franken. Das Jahresergebnis fällt mit einer unterdurchschnittlichen Schadensbelastung positiv aus. Die Schadensleistungen betrugen lediglich 70'000 Franken, so dass ein erfreulicher Gewinn von 410'000 Franken resultierte. Das Eigenkapital hat sich weiter erhöht und beträgt neu 12'956'161 Franken per Ende 2017. Somit stehen für Schadenvergütungen im laufenden Jahr insgesamt 5.412 Mio. Franken zur Verfügung. Damit kommt man dem gesteckten Ziel von 10 Mio. Franken näher.

Die Revisionsfirma Balmer-Etienne AG konnte auch hier ein ausgezeichnetes Zeugnis aussprechen. Unser Dank geht ebenfalls an die Direktion und der Verwaltung für die geleistete Arbeit.

Im Namen der Aufsichtskommission stelle ich dem Landrat den Antrag, den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2017 des Nidwaldner Hilfsfonds zu genehmigen und den verantwortlichen Organen Entlastung zu erteilen.

Das Wort wird nicht verlangt.

Landratspräsidentin Michèle Blöchliger: Aufgrund der Zugehörigkeit zur Verwaltungskommission mache ich die Damen und Herren Landräte Armin Odermatt, Tobias Käslin, Alice Zimmermann, Josef Odermatt und Daniel Niederberger darauf aufmerksam, dass sie bei diesem Traktandum nicht stimmberechtigt sind.

Abstimmung

Der Landrat beschliesst einstimmig mit 49 Stimmen: Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2017 des Nidwaldner Hilfsfonds werden genehmigt.

Den verantwortlichen Organen wird einstimmig mit 49 Stimmen Entlastung erteilt. Der Verwaltungskommission, dem Verwalter und dem Personal wird die geleistete Arbeit bestens verdankt.

12 Interpellation von Landrat Josef Odermatt-Infanger, Ennetbürgen, betreffend Buslinie Ennetbürgen – Honegg-Bürgenstock Resort

INTERPELLATION

Josef Odermatt-Infanger, Loh, 6373 Ennetbürgen

Ennetbürgen, 26. August 2017

Interpellation betreffend Buslinie Ennetbürgen Honegg-Bürgenstock Resort

(Art. 53 Abs. 4 Landratsgesetz ; NG 151.1)

Auf dem Bürgenstock wird diesen Sommer das Bürgenstock Resort eröffnet. Es ist davon auszugehen, dass damit viele zusätzliche Gäste und auch Einheimische angezogen werden, welche die schöne Aussicht und die neue Hotelanlage auf dem Bürgenstock geniessen wollen. Ein Teil des Verkehrsstromes wird voraussichtlich via Ennetbürgen und Honegg auf den Bürgenstock gelangen. Dabei stand lange Zeit auch eine neue Buslinie von Ennetbürgen auf den Bürgenstock zur Diskussion. Leider ist es bis heute nicht gelungen, diese zusätzliche Verkehrserschliessung zu bewerkstelligen.

Der Honegg Parkplatz ist schon heute an schönen Sommer- und Wintertagen völlig überlastet. Es hat nicht genügend Parkplätze für alle Gäste und Touristen. Dieses Problem wird sich nun mit der Eröffnung des neuen Resorts noch akzentuieren. Es ist meines Erachtens daher zwingend, dass der Bürgenstock von Ennetbürgen aus auch via öffentlichen Verkehr erschlossen wird. Nachdem die ursprünglich geplante Erschliessung über ein privates Grundstück mangels Durchfahrrechte nicht möglich ist, sollten andere Varianten geprüft werden.

Im Vordergrund steht dafür meines Erachtens eine Verkehrsführung über die bestehende Bürgenstockstrasse ab Honeggparkplatz bis zum Schreinerhaus der höheren Fachschule. Diese müsste entsprechend ausgebaut werden, so dass nebst den Fussgängern auch ein kleineres Postauto darauf verkehren könnte.

Eine solche Erschliessung des Bürgenstocks via öffentlichen Verkehr wäre auch aus touristischer Sicht sehr zu begrüssen. Es könnte nicht nur das Resort, sondern auch ein sehr schönes Wandergebiet (Felsenweg, Hammetschwand etc.) erschlossen werden. Zusammen mit der renovierten Bürgenstockbahn und Schiffsanbindung nach Luzern ergäben sich Rundreisemöglichkeiten. Vor allem aber könnte das Gebiet um den Honeggparkplatz vom Individualverkehr entlastet werden.

Aus diesem Grund ersuche ich den Regierungsrat Nidwalden um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wurde eine Erschliessung des Bürgenstocks mit einer öffentlichen Buslinie ab Ennetbürgen via die bestehende Bürgenstockstrasse bis zum Schreinerhaus geprüft? Wenn nein, warum nicht?
2. Ist der Regierungsrat bereit, mit den Strasseneigentümern sowie der Gemeinde eine entsprechende Erschliessung zu prüfen?
3. Ist der Regierungsrat bereit, eine solche Buslinie in den Rahmenkredit für die Finanzierung des öffentlichen Verkehrs aufzunehmen?

Josef Odermatt-Infanger, Landrat

REGIERUNGSRAT

PROTOKOLLAUSZUG

Nr. 103

Stans, 27. Februar 2018

Baudirektion. Parlamentarische Vorstösse. Interpellation von Landrat Josef Odermatt-Infanger, Ennetbürgen, betreffend Buslinie Ennetbürgen Honegg – Bürgenstock Resort. Beantwortung

1 Sachverhalt

Mit Schreiben vom 1. September 2017 übermittelte das Landratsbüro dem Regierungsrat die Interpellation von Landrat Josef Odermatt-Infanger, Ennetbürgen, betreffend Buslinie Ennetbürgen Ho-

negg-Bürgenstock Resort. Der Interpellant ersucht um die Beantwortung der folgenden drei Fragen zum Planungsstand der Buslinie:

1. Wurde eine Erschliessung des Bürgenstocks mit einer öffentlichen Buslinie ab Ennetbürgen via die bestehende Bürgenstockstrasse bis zum Schreinerhaus geprüft? Wenn nein, warum nicht?
2. Ist der Regierungsrat bereit, mit den Strasseneigentümern sowie der Gemeinde eine entsprechende Erschliessung zu prüfen?
3. Ist der Regierungsrat bereit, eine solche Buslinie in den Rahmenkredit für die Finanzierung des öffentlichen Verkehrs aufzunehmen?

Das Landratsbüro hat die Interpellation geprüft und festgestellt, dass sie Art. 53 Abs. 5 des Landratsgesetzes entspricht. Der parlamentarische Vorstoss ist binnen sechs Monaten zu beantworten.

2 Erwägungen

2.1 Vorbemerkungen

Im Jahr 2013 wurde mit den umfangreichen Investitionen in die Infrastruktur des Bürgenstock Resorts begonnen. Mit der damit verbundenen Neupositionierung sollte ein einmaliges Tourismusangebot in der Zentralschweiz geschaffen werden. Dies hat auch Auswirkungen auf die künftige verkehrliche Erschliessung des Bürgenstock. Aus diesem Grund hatte sich die Baudirektion schon früh mit der künftigen Erschliessung des Bürgenstock Resort befasst und Vorschläge dazu erarbeitet. Am 17. November 2014 fällte der Regierungsrat einen Grundsatzentscheid zur künftigen Erschliessung des Resorts. Darin ist unter anderem festgehalten, dass die öV-Erschliessung des Resorts durch einen Angebotsausbau der Buslinie Stansstad-Obbürgen-Bürgenstock ab 2017 und eine Linienverlängerung vom Bürgenstock nach Ennetbürgen erfolgen soll. Während der Angebotsausbau ab Mitte 2017, gleichzeitig mit der Eröffnung der ersten Hotels auf dem Bürgenstock, umgesetzt wurde, konnte die Linienverlängerung noch nicht realisiert werden. Grund dafür ist die Weigerung der Strasseneigentümer, dem öV-Bus die Durchfahrt auf ihrer Privatstrasse zu erlauben.

2.2 Weit fortgeschrittene Planung der Linienverlängerung

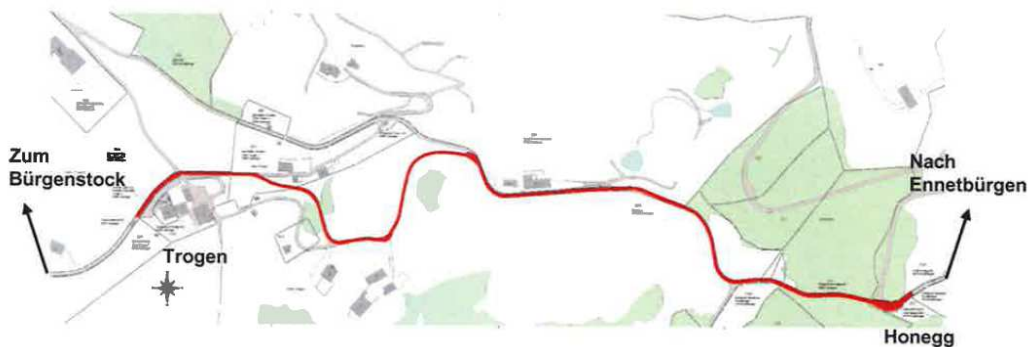
Unmittelbar nach dem Grundsatzentscheid zur künftigen Erschliessung des Resorts wurde die Planung der Linienverlängerung vom Bürgenstock nach Ennetbürgen an die Hand genommen. Es zeigte sich dabei, dass der anspruchsvollste Abschnitt der Linie zwischen dem Restaurant Trogen und der Honegg liegt. Hier muss eine Privatstrasse mit engen Verhältnissen im Begegnungsfall zwischen Fussgängern und Bus befahren werden. Es wurden deshalb mit den vorgesehenen Bussen Versuchsfahrten durchgeführt. Es zeigte sich, dass eine Durchfahrt im Fahrplanverkehr machbar ist. Voraussetzung dafür sind kleinere Anpassungen der Strasse mit Ausweichstellen und Randabschlüssen. Im Weiteren wurde zusammen mit der Gemeinde und der Schule Ennetbürgen sowie dem Bürgenstock Resort ein Fahrplan entwickelt. Dieser stellt sicher, dass die Potentiale der Linienverlängerung (Mitarbeitende des Resorts, Touristen, Schüler, Pendler) ausgeschöpft werden können. Die Abgeltungen für die Linienverlängerung wurden in den Rahmenkredit des öV-Angebots für die Jahre 2016 und 2017 aufgenommen.

Am 21. Oktober 2015 wurden die Eigentümer der Privatstrasse zwischen Honegg und Trogen über den Stand der Planungen für die neue Buslinie orientiert. An einer weiteren Besprechung vom 14. März 2016 lehnten es die Strasseneigentümer ab, die Durchfahrt für den Bus zu gewähren. In der Folge wurde die Linienverlängerung sistiert. Im Frühling 2016 nahm dann der Gemeinderat Ennetbürgen die Planung für eine Busverbindung nur bis Honegg auf. Im Herbst 2016 wurden die Strasseneigentümer vom neuen Baudirektor und einer Vertretung des Gemeinderates Ennetbürgen gebeten auf den Entscheid zur Durchfahrt zurückzukommen. Diese lehnten die Durchfahrt wiederum ab. Damit konnte die Linienverlängerung auf den Fahrplan 2017 nicht umgesetzt werden. Die im Rahmenkredit 2016/17 enthaltenen Abgeltungen für die Linie sind deshalb verfallen. Am 26. August 2017 reichte Landrat Josef Odermatt-Infanger, Ennetbürgen eine Interpellation betreffend der Buslinie Ennetbürgen Honegg - Bürgenstock Resort ein. Gestützt auf diese Interpellation und die problematische Verkehrssituation bei der Honegg nach Eröffnung des Resorts wurde mit den Strasseneigentümern nochmals das Gespräch gesucht. Am 22. Januar 2018 fand dieses Treffen im Beisein des Baudirektors und eines Vertreters des Gemeinderates Ennetbürgen statt. Nach intensiver Diskussion lehnten es die Strasseneigentümer einmal mehr ab, die Durchfahrt zu erlauben.

2.3 Beantwortung der Fragen

2.3.1 Wurde eine Erschliessung des Bürgenstocks mit einer öffentlichen Buslinie Ennetbürgen via die bestehende Bürgenstockstrasse bis zum Schreinerhaus geprüft? Wenn nein, warum nicht?

Im Rahmen der Planung für die Buslinienverlängerung vom Bürgenstock nach Ennetbürgen war folgende Linienführung festgelegt worden:



Zwischen dem Honegg Parkplatz und dem Restaurant Trogen besteht ein allgemeines Fahrverbot. Um hier mit dem Bus durchfahren zu können, ist das Einverständnis der Strasseneigentümer notwendig. Drei Strasseneigentümer sind betroffen. Neben zwei Landwirten ist dies auch das Bürgenstock Resort. Das Resort ist mit der Durchfahrt einverstanden. Dem Interpellanten ist es nun ein Anliegen, dass die Linienverlängerung trotzdem realisiert werden kann. Er begründet dies damit, dass mit der Eröffnung des Resorts im Sommer 2017 viele zusätzliche Gäste und Einheimische angezogen wurden. Dies führt zu unhaltbaren Zuständen bei der Parkierung im Bereich Honegg Parkplatz und Bürgenstockstrasse. Mit einer Buslinie zur Erschliessung des Bürgenstocks von Ennetbürgen aus kann hier Entlastung geschaffen werden. Nachdem die ursprünglich geplante Linienführung über private Grundstücke mangels Durchfahrtsrechten nicht möglich ist, soll eine andere Linienführung geplant werden. Der Interpellant schlägt folgende alternative Linienführung vor.



Diese Linienführung wurde vom Amt für Mobilität geprüft. Sie ist grundsätzlich mit dem Bus befahrbar. Auch hier sind Ausweichmöglichkeiten für Fussgänger vorzusehen. Die Kurve beim Schreinerhaus muss ausgebaut werden damit der Bus diese befahren kann. Der Bus fährt bei dieser Variante rund 400 Meter mehr auf dem Spazierweg Bürgenstock-Honegg. Dies führt gegenüber der ursprünglichen Linienführung zu mehr Beeinträchtigungen der Passanten. In Absprache mit dem Gemeinderat Ennetbürgen wird diese Linienführung deshalb verworfen. Bei der Variante des Interpellanten sind die gleichen Strasseneigentümer betroffen wie bei der ursprünglichen Linienführung. Es ist davon auszugehen, dass sich diese auch gegen die Variante des Interpellanten stellen werden. Aus diesem Grund wird die ursprüngliche Linienführung weiterverfolgt.

2.3.2 Ist der Regierungsrat bereit, mit den Strasseneigentümern sowie der Gemeinde eine entsprechende Erschliessung zu prüfen?

Wie bereits ausgeführt, ist die alternative Linienführung des Interpellanten nicht zielführend. Diese soll nicht weiterverfolgt werden. Der Regierungsrat ist aber bereit, die ursprünglich geplante Linien-

führung umzusetzen. Abklärungen zu den rechtlichen Möglichkeiten, die Buslinie gegen den Willen der Strasseneigentümer zu realisieren, wurden von der Baudirektion vorgenommen. Das Ergebnis zeigt – sofern verschiedene Voraussetzungen (z.B. Verhältnismässigkeit, öffentliches Interesse) erfüllt sind –, dass die Durchfahrt mit dem Enteignungsrecht durch den Kanton oder die Gemeinde durchgesetzt werden kann. Wichtige Voraussetzung dafür ist das Vorliegen eines Landratsbeschlusses, welcher die neue Linie als Verkehrslinie des Kantons bezeichnet und die Mittel für den Betrieb spricht. Der Regierungsrat wird die neue Buslinie mit den zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln realisieren. Voraussetzung dafür ist ein entsprechender Landratsbeschluss.

Zum Zeitpunkt der Planung der Linienverlängerung im Jahr 2015 waren noch andere einschlägige Bestimmungen des Gesetzes vom 29.1.1997 über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (Verkehrsgesetz, ÖVG; NG 652.1) in Kraft. Darin war nicht vorgesehen, dass die Verkehrslinien des öffentlichen Verkehrs durch den Landrat zu bezeichnen sind. Aus diesem Grund war die neue Buslinie Bürgenstock-Ennetbürgen (Linienverlängerung aber als eigenständige Linie) auch nicht dem Landrat zu unterbreiten. Dem Landrat waren lediglich die Abgeltungen für die Linie im Rahmenkredit für das öV-Angebot der Jahre 2016 und 2017 unterbreitet worden. Nachdem das geänderte ÖVG am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, hat der Landrat die Verkehrslinie festzulegen (vgl. Art.9 ff ÖVG).

2.3.3 Ist der Regierungsrat bereit, eine solche Buslinie in den Rahmenkredit für die Finanzierung des öffentlichen Verkehrs aufzunehmen?

Die Interpellation wurde mit Datum vom 26. August 2017 eingereicht. Am 30. August 2017 beschloss der Landrat den Rahmenkredit für den regionalen öffentlichen Personenverkehr betreffend die Jahre 2018 und 2019 in der Höhe von 14,4 Mio. Franken. Darin enthalten sind keine Abgeltungen für die Linienverlängerung Bürgenstock-Ennetbürgen. Aufgrund dieser zeitlichen Verhältnisse war es dem Regierungsrat nicht möglich, die Buslinie Bürgenstock-Ennetbürgen, unabhängig von der Linienführung, in den Rahmenkredit aufzunehmen. Wie bereits ausgeführt, wird sich der Regierungsrat für die Realisierung der neuen Linie einsetzen. Aus diesem Grund wird zusammen mit dem nächsten Rahmenkredit – somit mit dem Rahmenkredit für die Jahre 2020 und 2021 – diese neue Linie als Verkehrslinie des kantonalen öV-Angebots geprüft und allenfalls dem Landrat zur Festsetzung unterbreitet. Wenn die beiden Beschlüsse gefasst sind, werden die Strasseneigentümer nochmals eingeladen, ihre Zustimmung zur Durchfahrt zu geben. Verweigern diese die Durchfahrt weiterhin, werden die rechtlichen Schritte, wie vorgängig skizziert, umgesetzt.

2.4 Weiteres Vorgehen

Ziel des Regierungsrats ist es, die neue Linie Bürgenstock-Ennetbürgen mit dem Fahrplan-wechsel im Dezember 2019 in Betrieb zu nehmen. Dazu ist vorgesehen, dem Landrat Mitte 2019 einen Beschluss für den Rahmenkredit 2020 und 2021 und die Festlegung der neuen Verkehrslinie vorzulegen. Parallel dazu wird die Planung der Anpassungen an der Strasse und die vertragliche Festschreibung der Durchfahrt, des Unterhalts und Betriebs der Strecke vorbereitet. Sollten die Strasseneigentümer auch nach diesem Landratsbeschluss eine Durchfahrt des öV-Busses ablehnen, werden die rechtlichen Möglichkeiten von Kanton und Gemeinde ausgeschöpft.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, von der Beantwortung der Interpellation von Landrat Josef Odermatt-Infanger, Ennetbürgen, Kenntnis zu nehmen.

Landrat Josef Odermatt: Weshalb habe ich einen Vorstoss zur Buslinie Ennetbürgen – Bürgenstock eingereicht? Das Verkehrsaufkommen am Bürgenberg hat in den letzten Jahren, nachdem das Hotel Honegg eröffnet worden ist, massiv zugenommen. Der Bürgenstock hat im Bereich Tourismus an Attraktivität gewonnen. Das schöne Gebiet Ham-metschwand-Egg sowie der Bürgenstock haben viele Leute veranlasst, am Wochenende mit dem Auto auf den Bürgenstock zu fahren. Dadurch entstanden Parkplatzprobleme, ja sogar ein richtiges Chaos. Man ist heute soweit, dass an sehr schönen Tagen die Gemeinde die Securitas aufbieten muss, um die Parkplatzbewirtschaftung zu regeln. Seit kurzem ist nun auch das Bürgenstock Resort eröffnet worden.

Nachdem die Durchfahrt über ein Privatgrundstück mit einer Enteignung angedroht wurde, bin ich klar der Meinung, dass eine naheliegende Variante, welche vorliegt, auch geprüft werden sollte, und habe deshalb den vorliegenden Vorstoss eingereicht.

Zur Antwort des Regierungsrates: Wir sind uns einig, dass in absehbarer Zeit eine Buslinie von Ennetbürgen auf den Bürgenstock benötigt wird, damit die Verkehrsprobleme gelöst werden können. Welche Linienführung dafür gewählt werden soll und wie gross das Postauto sein soll – da sind wir aber nicht der gleichen Meinung. Ich erachte, dass man meinen Vorstoss nicht wahrgenommen hat. Mein Vorschlag zur Linienführung (Honegg – Schreinerhaus) wurde so nicht geprüft, sondern man hat die Linienführung eigenmächtig verlängert (Schreinerhaus – Trogen – Bürgenstock). Das war nie eine Rede von mir. Zudem wird in der Antwort des Regierungsrates klar definiert, dass meine Variante nicht zielführend sei und deshalb nicht mehr weiterverfolgt werde.

Ich frage mich, ist die Variante des Regierungsrates zielführend? Hat man eine Strategie, ein Konzept? Nach meiner Beurteilung – Nein. Ohne eine sachliche Prüfung meiner Variante kann eine Enteignung der Privaten nie Zustandekommen. Eine Enteignung muss, wie in der Antwort erwähnt, im öffentlichen Interesse sein. Aber auch andere Möglichkeiten müssen geprüft sein, wenn vorhanden sind.

Als Weiteres ist zu erwähnen, dass ab dem Abzweiger auf halber Distanz, wo man nachher über die Privatstrasse an den beiden Eigentümern vorbeifahren möchte, gehört die Strasse in Richtung Schreinerhaus der Bürgenstock-Bahn AG, ist also bereits dem Bürgenstock zugehörig.

Der Bericht führt weiter aus, dass gemäss meinem Vorschlag die Kurve beim Schreinerhaus ausgebaut werden müsse. Das ist eine Falschaussage! Ich habe klar gesagt, dass nur bis zum Schreinerhaus gefahren werden solle, und nicht um die Kurve herum. Dieser Bereich gehört übrigens der Bürgenstockbahn AG.

Auch die Aussage, dass davon auszugehen sei, dass die Privaten – es betrifft aber nur einen Privaten, nicht zwei, wie es in der Medienmitteilung erwähnt wird – die Durchfahrt auch bei der vorgeschlagenen Linienführung bei der oberen Strecke abgelehnt haben, ist unkorrekt. Bereits bei den ersten Sitzungen, an welchen die Eigentümer teilgenommen haben, haben sie vorgeschlagen, dass die Durchfahrt oben gemacht werden solle.

Zu erwähnen ist auch, dass man jetzt bereits mit einem mittelgrossen oder sogar einem grösseren Postauto die Strecke abfahren möchte. Als man anfänglich von einer Buslinie gesprochen hat, noch zurzeit von Regierungsrat Hans Wicki, hat man von einem Kleinbus gesprochen. Ein mittleres Postauto entspricht in der Breite praktisch einem grossen Postauto. Ich frage mich, wollen wir auf den Bürgenstock eine bessere Postautoverbindung realisieren, als es sie zu einigen Bahnhöfen und Dörfern gibt? Die Hauptverbindungen auf den Bürgenstock sollen auch in Zukunft von Stansstad über Obbürgen sowie von Luzern über Kehrsiten auf den Bürgenstock führen.

Die Strasse über den Bürgenberg ist mit einem mittelgrossen Postauto gar nicht befahrbar. Einerseits hat es verschiedene Kurven, bei welchen ein Kreuzen mit einem anderen Fahrzeug nicht möglich ist. Die Gemeinde ist darüber informiert und weiss auch, dass in absehbarer Zeit entsprechende Massnahmen getätigt werden müssen.

Weiter ist zu erwähnen, dass ab Mattgrat zum Hotel Honegg auf der Strecke von zwei Kilometern sogar ein Durchfahrtsverbot für Cars besteht. Ich weiss nicht, wer die Verantwortung übernehmen möchte, dass dort Postautos durchfahren. Bei winterlichen Verhältnissen frage ich mich, wer im Bereich Haslitobel bei Gegenverkehr retour fahren wird; dies ist praktisch unmöglich, auch wenn die Strasse gut geräumt wird.

Ich bin überzeugt, dass die vom Regierungsrat vorgeschlagene Linienführung in den nächsten Jahren nicht umgesetzt werden kann, einerseits aus Kostengründen, wegen der Grösse des Buses, der Wirtschaftlichkeit und auch wegen der Enteignung.

Ich appelliere an den Regierungsrat sowie an das Parlament, bei der Linie Ennetbürgen–Bürgenstock eine Linienführung bis zum Schreinerhaus und mit einem Kleinbus vorzusehen und vor allem auch, dass die Parkplätze bei der Honegg berücksichtigt werden sowie Einsteigestationen auf der Strecke den Bürgenberg hinauf vorgesehen werden. Nach vier Jahren soll Fazit gezogen werden und gestützt darauf soll man entscheiden, in welche Richtung man gehen muss.

Im Weiteren wird das Wort nicht verlangt.

Abschreibung

Landratspräsidentin Michèle Blöchliger: Nachdem die Diskussion nicht mehr verlangt wird, ist dieses Geschäft abzuschreiben. Eine Beschlussfassung findet nicht statt.

13 Einfaches Auskunftsbegehren von Landrat Otmar Odermatt, Wolfenschiessen, betreffend Förderung von emissionsmindernden Ausbringverfahren von flüssigen Hofdüngern

EINFACHES AUSKUNFTSBEGEHREN

Landrat Otmar Odermatt-Frank, Grunggis 1, 6386 Wolfenschiessen

Wolfenschiessen, 29. März 2018

Einfaches Auskunftsbegehren betreffend Förderung von emissionsmindernden Ausbringverfahren von flüssigen Hofdüngern

(Art. 53 Abs. 6 Landratsgesetz; NG 151.1)

Das kantonale Landwirtschaftsgesetz hat verschiedene Massnahmen zur Förderung der kantonalen Landwirtschaft vorgesehen. Unter anderem beinhaltet dies auch die emissionsmindernden Ausbringverfahren von flüssigen Hofdüngern.

In Nidwalden stellt man eine konstante Teilnahme (100 Betriebe) beim Programm „Emissionsmindernde Ausbringverfahren von flüssigem Dünger“ fest. Um den Anreiz zu steigern, bei diesem Programm mitzumachen, wurde von Seiten der Landwirtschaft der Wunsch geäussert, die kantonalen Beiträge auf Fr. 20.- je ha/Gabe (bisher Fr. 10.-) zu erhöhen. Die Finanzierung dieser Beitragserhöhung könnte ohne weiteres mit dem Rahmenkredit 2016-2019 finanziert werden.

Der Regierungsrat gab in seinem Grundsatzentscheid vom 12. Juni 2017 positive Signale, die kantonale Landwirtschaftsverordnung in diesem Sinne zu ändern. Mit Bedauern und gewissem Unverständnis wurde der Bauernverband nun am 23. Februar 2018 anlässlich der Forum-Ausschusssitzung darüber informiert, dass der Regierungsrat diesen Winter den Antrag der Landwirtschafts- und Umweltdirektion abgelehnt hat.

Daraus ergeben sich für mich folgende Fragen:

Frage 1:

Die Regierung hat am 12. Juni 2017 einen Grundsatzentscheid gefällt, die kantonale Landwirtschaftsverordnung im Sinne einer Aufstockung der Beiträge für emissionsmindernde Ausbringverfahren von flüssigem Dünger zu ändern. Warum hat die Regierung ihre Meinung geändert?

Frage 2:

Das kantonale Landwirtschaftsgesetz hat verschiedene Massnahmen zur Förderung der kantonalen Landwirtschaft vorgesehen. Die finanziellen Rahmenbedingungen wurden im Rahmenkredit

2016-2019 festgelegt. Wie steht der Regierungsrat zu Umlagerungen von Geld innerhalb des Rahmenkredites, z.B. von der budgetierten Strukturverbesserung in die Landschaftsqualität?

Ich danke Ihnen für die Beantwortung meiner Fragen.

Otmar Odermatt, Landrat CVP, Wolfenschiessen

Landwirtschafts- und Umweltdirektor Ueli Amstad: Gerne beantworte ich die gestellten Fragen.

Frage 1: Der Regierungsrat hat am 12. Juni 2017 einen Grundsatzentscheid gefällt, die kantonale Landwirtschaftsverordnung im Sinne einer Aufstockung der Beiträge für emissionsmindernde Ausbringverfahren von flüssigem Dünger zu ändern. Warum hat die Regierung ihre Meinung geändert?

Ein sogenannter Grundsatzentscheid bildet im Nidwaldner Gesetzgebungsprozess den eigentlichen Projektauftrag und die Organisation ab. Er steht ganz am Anfang der Arbeiten und erfolgt somit zu einem Zeitpunkt, in dem noch keine Details abgeklärt sind.

Das Ausbringen der Gülle mittels Schleppschlauch vermindert die Ammoniakverluste. Der Einsatz des Schleppschlauches auf den Nidwaldner Landwirtschaftsbetrieben hat in den letzten Jahren stagniert. Aktuell beteiligen sich knapp 100 Betriebe an der Massnahme, bei einem Potential von schätzungsweise 200 bis 250 Betrieben. Die Mehrkosten durch die Beitragserhöhung hätten aus dem bewilligten Rahmenkredit 2016-2019 finanziert werden können.

Im vorliegenden Fall ist der Regierungsrat zum Schluss gekommen, dass die vorgeschlagene Anpassung der Beiträge auf das Ausbringen von Hofdünger mittels Schleppschlauch kaum eine spürbare Steuerungswirkung zeigen würde. Er bezweifelt in diesem Sinne, dass mit einer Erhöhung von 10 Franken auf total 50 Franken pro Hektar und Gabe, der Schleppschlauch mehr zum Einsatz kommen würde. Aktuell beträgt der Kantonsbeitrag 10 Franken und der Bundesbeitrag 30 Franken. Angesichts der angespannten Finanzsituation vertritt der Regierungsrat die Haltung, dass diese Erhöhung zum heutigen Zeitpunkt nicht angezeigt ist und lehnte eine diesbezügliche Änderung der Landwirtschaftsverordnung an der Regierungsratssitzung vom 12. Dezember 2017 ab.

Frage 2: Das kantonale Landwirtschaftsgesetz hat verschiedene Massnahmen zur Förderung der kantonalen Landwirtschaft vorgesehen. Die finanziellen Rahmenbedingungen wurden im Rahmenkredit 2016-2019 festgelegt. Wie steht der Regierungsrat zur Umlagerung von Geld innerhalb des Rahmenkredits, z.B. von der budgetierten Strukturverbesserung zur Landschaftsqualität?

Am 24. Juni 2015 genehmigte der Landrat 5.96 Mio. Franken für den Rahmenkredit Landwirtschaft für 2016-2019. Mit dem Rahmenkredit werden zehn Fördermassnahmen der Landwirtschaft finanziert. Innerhalb der zehn Fördermassnahmen können Finanzumlagerungen vorgenommen werden. Der Rahmenkredit muss jedoch eingehalten werden. Die einzelnen Fördermassnahmen werden jährlich budgetiert.

In Absprache mit dem Forum Landwirtschaft prüft zurzeit die Landwirtschafts- und Umweltdirektion die Erhöhungen des Beitrages an Ersatzpflanzungen von Hochstammbäumen. Der Bestand an Hochstammbäumen hat sich in den letzten drei Jahren um 600 Stück auf 16'100 Stück reduziert. Das entspricht einer Reduktion von ca. 3.5% und ist auch begründet in Krankheiten wie dem Feuerbrand usw. Auch beim Förderprogramm "Produktionssysteme" (graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion, GMF) wird eine Anpassung des Beitrages geprüft. Die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion ent-

spricht der Leitidee einer nachhaltigen Nidwaldner Landwirtschaft und soll entsprechend honoriert werden. Im Sinne einer schlanken Administration hat der Kanton dabei die Bundesanforderungen übernommen, wie der Mindestanteil an frischem, siliertem oder getrocknetem Futter sowie der Mindestanteil an Kraftfutter.

Die Beitragsänderungen benötigen Anpassungen bei der kantonalen Landwirtschaftsverordnung. Ein entsprechender Grundsatzentscheid ist an der Klausurtagung des Regierungsrates im Juni 2018 vorgesehen; ein definitiver Entscheid erfolgt allenfalls im Herbst. Die Kompetenz solcher Entscheidungen obliegt somit dem Regierungsrat.

Landratspräsidentin Michèle Blöchliger: Ich bedanke mich für die Beantwortung des Einfachen Auskunftsbegehrens. Gemäss dem Landratsreglement findet keine Diskussion über diesen parlamentarischen Vorstoss statt.

Die Sitzung ist offiziell geschlossen.

Landratspräsidentin:

Michèle Blöchliger

Landratssekretär:

Armin Eberli